



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**Entwicklung von
Interventionen im
Scheidungsgeschehen –
Beaufsichtigter und
begleiteter Umgang
gemäß § 1684 Abs. 4 BGB**

Ein Projekt des
Staatsinstituts für Frühpädagogik
in Zusammenarbeit mit dem
Institut für angewandte Familien-,
Kindheits- und Jugendforschung
an der Universität Potsdam



Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang

Gefördert mit Mitteln
des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und des
Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

IFP

STAATSINSTITUT
FÜR FRÜHPÄDAGOGIK

Vorwort

Die positiven Erfahrungen auf internationaler und nationaler Ebene, die mit dem begleiteten Umgang gemacht worden sind, und die Unterzeichnung des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" haben dazu geführt, dieses Angebot auch in Deutschland im Rahmen der jüngsten Kindschaftsrechtsreform mit Wirkung zum 01.07.1998 als Regelleistung einzuführen (§ 1684 Abs. 4 BGB). Mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung dieser neuen Maßnahme in der Praxis hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in München beauftragt, das mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) in Potsdam zusammenarbeitet. Zu den Aufgaben dieses Forschungsprojekts zählt u.a. die Entwicklung "Deutscher Standards für den begleiteten Umgang", nachdem es in Deutschland auf Bundesebene bislang noch keine Standards gibt. Solche Standards sind jedoch erforderlich, um die Qualität dieser Maßnahme sicherstellen zu können.

Bei den vorliegenden "Deutschen Standards" handelt es sich vorerst um vorläufige Empfehlungen:

Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit vielen Experten aus der Praxis, Administration und Wissenschaft, die Mitglied in der Fachkommission und/oder im Projektbeirat sind, erstellt. Allen, die am Entstehungsprozess dieser Standards bislang mit Rat und Tat mitgewirkt haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Das **Abstimmungsverfahren** für die Endfassung der deutschen Standards wird bis zum Ende des Jahres 2001 **fortgesetzt**. Daran beteiligt werden nun insbesondere auch die Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Weitere Korrekturerfordernisse und Änderungsvorschläge sowie neuere Entwicklungen und Praxiserfahrungen können dadurch noch Berücksichtigung finden.

Die Standards sind formuliert aus der Sicht des Kindes. Sie nehmen sowohl die Entscheidungs- als auch die Vollzugsebene in den Blick. Sie beziehen Stellung zu allen wesentlichen fachlichen und rechtlichen Aspekten, die bei der Entscheidung über und der Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs zu beachten sind. Sie legen besonderen Wert auf die Prozesssteuerung, belassen jedoch den zuständigen Stellen ausreichend Gestaltungsspielraum. Sie betonen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und zeigen auf, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben hierbei zu beachten sind.

Wertvolle Orientierungshilfe leisteten die Standards anderer Länder. Sie sind in übersetzter Form dieser Broschüre im Anhang beigefügt.

München, den 09. Juli 2001
Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis

Impressum

- Herausgeber:
Staatsinstitut für Frühpädagogik,
Prinzregentenstraße 24,
80538 München
- Autoren:
Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios Fthenakis,
Mechtild Gödde,
Eva Reichert-Garschhammer,
Waltraut Walbiner
- Gestaltung und Satz:
Brandl Grafik Design, Gilching
- Druck:
Fa. Humbach & Nemazal GmbH,
Pfaffenhofen/Ilm

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Vorlage "Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang" – auch in Ausschnitten – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatsinstituts für Frühpädagogik, München gestattet.

1. Auflage Juli 2001

© Staatsinstitut für Frühpädagogik,
München 2001

Kurzdarstellung des BMFSFJ-Projekts "Entwicklung von Interventionen im Scheidungs- geschehen: Beaufsichtigter und begleiteter Umgang"

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Gesundheit gefördert. Mit seiner Durchführung ist das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), München beauftragt, das mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) zusammenarbeitet. Die wissenschaftliche Leitung hat Prof. Dr.Dr.Dr. W.E. Fthenakis. Seine Laufzeit beträgt drei Jahre; es hat am 01.10.1999 begonnen und wird am 30.09.2002 enden.

Ausgangslage ist, dass seit In-Kraft-Treten der Kindschaftsrechtsreform ein Anwachsen der Maßnahme des beaufsichtigten und begleiteten Umgangs zu verzeichnen ist. In zunehmendem Umfang machen Familiengerichte von der Möglichkeit der Anordnung dieser Maßnahme Gebrauch. Jugendämter, Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie spezialisierte Scheidungsberatungsstellen führen Umgangsbegleitungen, auch in außergerichtlichen Kontexten, durch. Bislang fehlen jedoch Qualitätsstandards für den begleiteten Umgang. Mit dem Forschungsprojekt soll diese Lücke, auch in Anlehnung an die einschlägigen internationalen Entwicklungen, geschlossen werden. Folgende Fragestellungen werden bearbeitet:

- Welche Indikationen bzw. Kontra-Indikationen für begleiteten Umgang lassen sich unterscheiden?
- Welche Interventionen sind, in Abhängigkeit von diesen Indikationen, erfolgversprechend?
- Wie sollte längerfristig ein bedarfsgerechtes und qualitätssicherndes Angebot in der Praxis aussehen?

Das Projekt gliedert sich im Einzelnen in folgende Teilvorhaben:

- (1) Erhebungen an den Familiengerichten sollen Erkenntnisse darüber liefern, welche Erwartungen von dieser Seite aus an die Maßnahme des begleiteten Umgangs gerichtet werden und welche Erfahrungen bisher vorliegen. Nach einer explorativen Vorstudie werden eine bundesweite Einstellungsbefragung der Familienrichter/innen sowie eine standardisierte Einzelfalldokumentation durchgeführt.
- (2) Über eine Befragung der Anbieter von begleitetem Umgang in den am Projekt beteiligten Bundesländern wird das derzeitige Angebot von begleitetem Umgang ermittelt.
- (3) Zentraler Bestandteil des Projekts ist eine 18-monatige Praxisphase, in der an den Instituten selbst Umgangsbegleitungen durchgeführt werden.
- (4) Diese Praxisphase wird wissenschaftlich begleitet, so dass die erprobten Interventionen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können.
- (5) Die Durchführung des Projekts erfolgt in enger Kooperation mit der Praxis. Jugendämter und Anbieter von begleitetem Umgang werden direkt in die Fallarbeit einbezogen, indem sie (a) Fälle, die an den Instituten bearbeitet werden, mit begleiten oder aber (b) in ihren Einrichtungen selbst Fälle durchführen, die ebenfalls an der wissenschaftlichen Begleituntersuchung teilnehmen.
- (6) In enger Kooperation mit der Praxis werden darüber hinaus deutsche Standards erarbeitet, die – auch in Anlehnung an die internationale Entwicklung – einen verbindlichen Rahmen für die Maßnahme des begleiteten Umgangs liefern.
- (7) Die Umsetzung der Erfahrungen in die Praxis wird durch die Erarbeitung von Leitfäden gestützt, die über verschiedene Medien (Broschüren, Handbücher, CD-ROMS, Internet-Seiten) vertrieben werden sollen.

Projektmitarbeiter/innen des IFP (München)

- Prof. Dr.Dr.Dr. Wassilios Fthenakis (Projektleitung)
- Mechtild Gödde
- Wilfried Griebel
- Eva Reichert-Garschhammer
- Stefan Thurisch
- Waltraut Walbinger

Projektmitarbeiter/innen des IFK (Potsdam)

- Peter Dietrich
- Ute Hermann
- PD Dr. Dietmar Sturzbecher

Mitglieder des Projektbeirats

- Jochem Baltz
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Frankfurt)
- Reglindis Böhm
Präsidentin des Landesgerichts Kassel a.D.
- Andreas Hilliger
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Potsdam)

- Dr. Doris Kloster-Harz
Fachanwältin für Familienrecht (München)
- Dr. Bernhard Knittel
Bayer. Staatsministerium der Justiz (München)
- Ilona Köhler
Allgemeiner Sozialdienst Potsdam
- Dr. Peter Koepfel
Rechtsanwalt (München)
- Gabriela Lerch Wolfrum
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (München)
- Klaus Menne
Bundeskongress für Erziehungsberatung (Fürth)
- Hannelore Oehme
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
- Prof. Dr. Ulrich Schmidt-Denter
Psychologisches Institut der Universität Köln
- Dr. Gerhard Schomburg
Bundesministerium der Justiz (Berlin)
- Prof. Dr. Dieter Schwab
Juristische Fakultät der Universität Regensburg

- Prof. Dr. Sabine Walper
Institut für Pädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Heinz-Hermann Werner
Stadtjugendamt Mannheim
- Dr. Reinhard Wiesner
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bonn)

Mitglieder der Fachkommission

- Jochem Baltz
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Frankfurt)
- Jürgen Bloß
Richter am Familiengericht Nürnberg
- Friedhelm Güthoff
Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (Wuppertal)
- Achim Haid-Loh
Ev. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin
- Wolfgang Helbig
Richter am Familiengericht Erding
- Ingrid Jann
Allgemeiner Sozialdienst München
- Dr. Doris Kloster-Harz
Fachanwältin für Familienrecht (München)
- Klaus Kohlmann
Richter am Familiengericht Nürnberg
- Gabriela Lerch-Wolfrum
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (München)
- Klaus Menne
Bundeskongress für Erziehungsberatung (Fürth)
- Katrin Normann-Kossak
Familiennotruf München
- Volker Sgolik
Stadtjugendamt Regensburg
- Elisabeth Wäsler
Kreisjugendamt Dachau
- Heinz-Hermann Werner
Stadtjugendamt Mannheim
- Gisela Wiesenthal
Allgemeiner Sozialdienst Nürnberg
- Claudius Vergho
Familienberatung bei Trennung und Scheidung am Amtsgericht Regensburg

Vorläufige deutsche Standards – Gliederung

I. Einführung

| | |
|---|----------|
| 1. Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern | 6 |
| 1.1 Veränderungen beim Umgangsrecht im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform | 6 |
| 1.2 Gesetzliche Verankerung des begleiteten Umgangs | 6 |
| 1.2.1 Anordnung des begleiteten Umgangs durch das Familiengericht | 6 |
| 1.2.2 Begleiteter Umgang als Leistungsangebot der Jugendhilfe | 6 |
| 2. Notwendigkeit deutscher Standards | 6 |
| 2.1 Auftrag des IFP im BMFSFJ-Forschungsprojekt "Begleiteter Umgang" | 7 |
| 2.2 Sinn und Zweck von Standards | 7 |
| 2.3 Orientierungspunkte für die Entwicklung deutscher Standards | 7 |
| 2.3.1 Standards anderer Länder im europäischen und internationalen Raum | 7 |
| 2.3.2 Standards einzelner deutscher Fachinstitutionen | 8 |
| 3. Hinweise für die Nutzung der deutschen Standards | 8 |
| 3.1 Geltungsbereich | 8 |
| 3.2 Systematik und Begrifflichkeit | 8 |

II. Grundlagen des begleiteten Umgangs

| | |
|--|-----------|
| 1. Definition | 9 |
| 2. Zielsetzungen | 9 |
| 2.1 Kind-Ebene | 9 |
| 2.2 Eltern-Ebene | 9 |
| 2.3 Eltern-Kind-Ebene | 9 |
| 3. Formen | 9 |
| 3.1 Unterstützter Umgang | 9 |
| 3.2 Begleiteter Umgang i.e.S. | 10 |
| 3.3 Beaufsichtigter Umgang | 10 |
| 4. Zusammenwirken der Entscheidungs- und Maßnahmeträger unter Beachtung des Datenschutzes | 10 |

III. Standards für Entscheidungsträger

| | |
|--|-----------|
| 1. Indikationen | 11 |
| 1.1 Indikationen, bei denen i.d.R. eine Elternberatung ausreicht | 11 |
| 1.2 Indikationen, die i.d.R. begleiteten Umgang (in einer bestimmten Form) erfordern | 11 |
| 1.3 Indikationen, die begleiteten Umgang ausschließen | 12 |
| 2. Entscheidungsebenen | 12 |
| 2.1 Entscheidung im außergerichtlichen Verfahren | 12 |
| 2.2 Entscheidung im gerichtlichen Verfahren | 12 |
| 2.2.1 Einvernehmliches Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt | 12 |
| 2.2.2 Beachtung der Rechte des Kindes: Anhörung – Bestellung eines Verfahrenspflegers | 13 |
| 2.2.3 Vorrang der einvernehmlichen Elternvereinbarung vor der richterlichen Anordnung | 13 |
| 3. Inhalte der Entscheidung | 13 |
| 3.1 Bestimmung des "mitwirkungsbereiten Dritten" und des Kostenträgers | 14 |
| 3.2 Regelungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs | 14 |
| 3.3 Entscheidung über erforderliche flankierende Maßnahmen | 14 |
| 4. Fallkoordination durch das Jugendamt unter Beteiligung des Kindes, der Eltern und des ausgewählten Dritten | 14 |
| 5. Übermittlung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen an den Maßnahmeträger | 15 |

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

| | |
|--|-----------|
| 1. Ethische Leitlinien | 16 |
| 1.1 Eigenständigkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu Familiengericht und Jugendamt | 16 |
| 1.2 Schutzverantwortung im Verhältnis zum Kind | 16 |
| 1.3 Neutralität im Verhältnis zu den Eltern | 16 |
| 1.4 Besonderer Vertrauensschutz im Umgang mit Familiendaten | 16 |
| 1.5 Sicherung und Steuerung der Maßnahmequalität | 17 |
| 2. Aufnahmeverfahren | 17 |
| 2.1 Kontaktaufnahme mit den Eltern und vorbereitende Beratung der Maßnahme | 17 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 2.2 | Kontaktaufnahme mit dem Kind und Beteiligung des Kindes am Aufnahmeverfahren | 17 |
| 2.3 | Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern | 17 |
| 2.4 | Entscheidung des Maßnahmeträgers über die Fallaufnahme | 18 |
| 3. | Feinplanung der Maßnahme mit der Familie auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik | 18 |
| 4. | Durchführung der Maßnahme | 18 |
| 4.1 | Begleitung der Umgangskontakte | 18 |
| 4.1.1 | Ort | 18 |
| 4.1.2 | Häufigkeit und Dauer | 18 |
| 4.1.3 | Übergabesituation | 19 |
| 4.1.4 | Verantwortlichkeiten für das Kind | 19 |
| 4.1.5 | Interventionen bei Störungen | 19 |
| 4.1.6 | Spezielle Maßnahmen bei beaufsichtigtem Umgang | 19 |
| 4.1.7 | Videoaufzeichnungen | 20 |
| 4.2 | Flankierende Beratung | 20 |
| 4.2.1 | Beratung des Kindes | 20 |
| 4.2.2 | Beratung beider Eltern | 20 |
| 4.3 | Einsatz von Beratungs- und Begleitperson | 21 |
| 4.3.1 | Personaltrennung als Regelfall | 21 |
| 4.3.2. | Interner fachlicher Austausch über die Familie | |
| 5. | Abschluss der Maßnahme | 21 |
| 5.1 | Beendigung der Maßnahme | 21 |
| 5.1.1 | Zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern | 21 |
| 5.1.2 | Abschluss einer Elternvereinbarung | 21 |
| 5.2 | Abbruch der Maßnahme durch den Maßnahmeträger | 21 |
| 6. | Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern | 22 |
| 6.1 | Mitteilungen an das Jugendamt und/oder Familiengericht | 22 |
| 6.1.1 | Tatsächlicher Maßnahmebeginn – Fallabweisung | 22 |
| 6.1.2 | Erfordernis ergänzender Maßnahmen | 23 |
| 6.1.3 | Vorzeitiger Abbruch der Maßnahme | 23 |
| 6.1.4 | Beendigung der Maßnahme | 23 |
| 6.2 | Auskünfte an das Familiengericht auf entsprechende Anfragen | 23 |
| 6.2.1 | Anforderung von Zwischenberichten | 23 |
| 6.2.2 | Ladung zur Zeugenanhörung | 24 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 6.3 | Einsatz von Videoaufzeichnungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren. | 24 |
| 7. | Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen | 24 |
| 7.1 | Öffnung der begleiteten Umgangskontakte für gerichtlich bestellte Verfahrensbeteiligte | 24 |
| 7.1.1 | Familienpsychologischer Sachverständiger | 25 |
| 7.1.2 | Verfahrens- und Ergänzungspfleger des Kindes | 25 |
| 7.2 | Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten für Kinder und Familien | 25 |
| 8. | Dokumentation der Maßnahme | 25 |
| 9. | Evaluation der Maßnahme | 26 |
| 10. | Strukturelle Rahmenbedingungen | 26 |
| 10.1 | Ausstattung und Organisation des Maßnahmeträgers | 26 |
| 10.1.1 | Personalausstattung und Aufgabenzuweisung | 26 |
| 10.1.1.1 | Überwiegender Einsatz von Fachkräften | 26 |
| 10.1.1.2 | Unterstützung durch Laien mit fachlicher Anleitung | 26 |
| 10.1.2 | Raum- und Sachausstattung | 27 |
| 10.1.3 | Öffnungszeiten | 27 |
| 10.2 | Haftung für Personen- und Sachschäden im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte | 27 |

V. Anhang

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Glossar mit Fachbegriffen | 28 |
| 2. | Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen | 28 |
| 3. | Muster für Vereinbarungen | 28 |
| 3.1 | Kooperationsvereinbarung mit Eltern im Aufnahmeverfahren | 28 |
| 3.2 | Elternvereinbarung am Ende der Maßnahme | 28 |
| 4. | Abdruck einschlägiger Unterlagen anderer Stellen | 28 |
| 4.1. | Standards anderer deutscher Fachinstitutionen zum begleiteten Umgang | 28 |
| 4.2. | Standards anderer Länder zum begleiteten Umgang | 28 |
| 4.2.1 | Australien und Neuseeland | 29 |
| 4.2.2 | USA und Kanada | 42 |
| 4.2.3 | Frankreich | 56 |
| 4.2.4 | Großbritannien | 60 |
| 4.3 | Auszüge aus Handreichungen anderer Länder, die geeignete Sicherheitsmaßnahmen beim beaufsichtigten Umgang betreffen | 61 |

I. Einführung

1. Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern

Mit der Unterzeichnung des internationalen "Übereinkommens über die Rechte des Kindes" im Jahr 1991 hat sich Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet, seine Rechtsordnung dahingehend zu überprüfen, ob sie den in der UN-Kinderkonvention enthaltenen Kinderrechten Rechnung trägt, und sie zu ändern, falls ein Regelungsbedarf festgestellt wird. Ein Reformbedarf ergab sich vor allem beim Kindschaftsrecht, das in den 90er Jahren in mehreren Schritten umfassend novelliert worden ist.

Zu den zentralen Reformpunkten zählte das Umgangsrecht, nachdem die alte Gesetzeslage ehelich und nichtehelich geborene Kinder insoweit ungleich behandelte und dieses Recht einseitig nur als ein Elternrecht vorsah.

Nach **Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderkonvention** galt es, Kindern, die von einem oder beiden Elternteilen getrennt sind, das Recht zu gewährleisten, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. In Umsetzung dieser UN-Regelung hat der deutsche Gesetzgeber durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz

- (a) die Regelungen zum Umgangsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und
- (b) die Regelungen zu Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) mit Wirkung zum 01.07.1998 neu gefasst.

1.1 Veränderungen beim Umgangsrecht im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform

Die gesetzlichen Änderungen zum Umgangsrecht betrafen im Einzelnen folgende Aspekte:

- (a) Ehelich und nichtehelich geborene Kinder werden beim Umgang mit ihren Eltern nun gleich behandelt, indem für sie die selben Regelungen gelten (§ 1684 BGB).
- (b) Nach dem Vorbild der UN-Kinderkonvention wurde das Umgangsrecht nun an erster Stelle als ein Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen ausgestaltet (§ 1684 Abs. 1 1. Halbsatz BGB).
- (c) Dem korrespondierenden Recht der Eltern, Umgang mit ihrem Kind zu pflegen, wurde die entsprechende Pflicht der Eltern vorangestellt, um ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind hervorzuheben (§ 1684 Abs. 1 2. Halbsatz BGB).
- (d) Des Weiteren wurde der umgangsberechtigte Personenkreis ausgeweitet auf Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen (§ 1685 BGB).
- (e) Aufgrund der positiven Praxiserfahrungen neu eingeführt wurde die Möglichkeit für das Familiengericht, den Umgang dergestalt einzuschränken, dass er nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf (= begleiteter Umgang: § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB).
- (f) Neu eingeführt wurde ferner ein gerichtliches Vermittlungsverfahren bei Konflikten im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts (§ 52a FGG). Nach den Praxiserfahrungen ist hierbei ein besonders hohes Konfliktpotential zwischen Eltern zu registrieren, das durch die Vermittlung von Beratungsangeboten beseitigt oder zumindest reduziert werden kann.

- (g) Schließlich wurden die Regelungen, die die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts seitens der Jugendhilfe betreffen, an die neue Gesetzeslage angepasst (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

1.2 Gesetzliche Verankerung des begleiteten Umgangs

Der begleitete Umgang wurde in zweierlei Hinsicht im Gesetz verankert:

1.2.1 Anordnung des begleiteten Umgangs durch das Familiengericht

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug einschränken oder ausschließen, soweit dies für das Kindeswohl erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB). Eine entsprechende Anordnung für längere Zeit oder auf Dauer darf es nur erlassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB). Dem Familiengericht stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, das Umgangsrecht einzuschränken. Eine der Entscheidungsalternativen ist, die Ausübung des Umgangs nur in Anwesenheit einer dritten Person zu gestatten (§ 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB). Die Anordnung des begleiteten Umgangs ist im Vergleich zum Ausschluss des Umgangsrechts das mildere Mittel. Damit kommt ein Ausschluss nur noch in schweren Fällen der Kindeswohlgefährdung in Betracht. Zugleich kann bei bislang fehlendem Eltern-Kind-Kontakt oder nach einer längeren Phase der Kontaktunterbrechung mit Hilfe einer Begleitperson der Kontakt (wieder) angebahnt und eine Eltern-Kind-Beziehung (wieder) aufgebaut werden. Voraussetzung für die richterliche Anordnung des begleiteten Umgangs ist das Vorhandensein eines "mitwirkungsbereiten Dritten", der ein Träger der Jugendhilfe oder eine Privatperson sein kann.

1.2.2 Begleiteter Umgang als Leistungsangebot der Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche sowie Eltern und andere Umgangs-berechtigte haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. Dieser Hilfeanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 Abs. 1, § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), vertreten durch das Jugendamt. Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht hat das Jugendamt in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungsangebot "Begleiteter Umgang" rechtzeitig und ausreichend sowie in seiner Qualität den "Deutschen Standards" entsprechend zur Verfügung steht (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII).

2. Notwendigkeit deutscher Standards

Bislang gibt es in Deutschland keine bundesweite Verständigung darüber, welche Aspekte beim begleiteten Umgang auf der Entscheidungs- und Vollzugsebene berücksichtigt werden sollten. Bereits vorhandene Konzepte weisen erhebliche Unterschiede in der Schwerpunktsetzung und im Abstraktionsniveau auf. Auch mit Blick auf die internationale Entwicklung ist eine Verständigung auf eine standardisierte Vorgehensweise, die auf einer breiten Übereinkunft beruht, fachlich geboten.

2.1 Auftrag des IFP im BMFSFJ-Forschungsprojekt "Begleiteter Umgang"

Angesichts dieser Ausgangslage wurde das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in München zusammen mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) in Potsdam durch das Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragt, im Rahmen des Forschungsprojekts "Entwicklung von Interventionsansätzen im Scheidungsgeschehen: Beaufsichtigter und begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB" u.a. auch "Deutsche Standards für den begleiteten Umgang" zu entwickeln.

2.2 Sinn und Zweck von Standards

Für alle Stellen, die auf der Entscheidungs- und Vollzugsebene mit dem begleiteten Umgang befasst sind, sind Standards insbesondere aus folgenden Gründen wichtig und sinnvoll:

- (a) Standards tragen dem Bedürfnis nach Orientierung, Strukturierung und regelgeleiteter Durchführung des begleiteten Umgangs Rechnung.
- (b) Standards verstehen sich in erster Linie als Richtlinien und weniger als Handlungsanleitungen im engeren Sinn für eine qualitativ hochwertige Realisierung dieser Maßnahme. Sie belassen den beteiligten Stellen Gestaltungsspielraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Anforderungen.
- (c) Standards ermöglichen eine einheitliche Definition der in der Praxis verwendeten Fachbegriffe.
- (d) Standards gestatten Orientierung und Systematik hinsichtlich der Aspekte, die bei der Entscheidung über und die Durchführung von begleiteten Umgangskontakten zu berücksichtigen sind.
- (e) Standards leisten Aufklärung darüber, was die Begleitung von Umgangskontakten bieten und bewirken kann. Sie informieren auch über die Grenzen dieser Maßnahme.
- (f) Standards tragen dazu bei, die Rechte der einzelnen Familienmitglieder während der Entscheidungs- und Vollzugsphase des begleiteten Umgangs zu gewährleisten.
- (g) Standards erleichtern die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, indem sie die möglichen Formen und Inhalte der Kooperation im Einzelnen darlegen.
- (h) Standards bieten Orientierungshilfe für Träger der Jugendhilfe, die in ihr Leistungsangebot begleiteten Umgang mit aufnehmen wollen (Maßnahmeträger), sowohl was die Einschätzung der eigenen Ressourcen, als auch was die Präsentation der eigenen Arbeit in der Öffentlichkeit betrifft. Sie geben klare Anhaltspunkte, welche Ressourcen Maßnahmeträger bereit zu stellen haben, damit ihre Einrichtungen qualitativ gute Hilfeleistungen anbieten und erbringen können.
- (i) Standards stellen eine Grundlage für die Abfassung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen i.S.d. § 78b SGB VIII dar, falls nach Landesrecht solche Vereinbarungen für die Erbringung von Leistungen nach § 18 SGB VIII vorgesehen sind.
- (j) Standards erleichtern im Einzelfall das Finden erforderlicher und geeigneter Interventionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Zielen des begleiteten Umgangs.
- (k) Eine an Standards orientierte Vorgehensweise verschiedener Maßnahmeträger ermöglicht die Vergleichbarkeit und Qualitätsentwicklung der angebotenen Begleitung von Umgangskontakten.
- (l) Standards bedürfen einer regelmäßigen Fortschreibung, um Optimierungen und Innovationen berücksichtigen zu können.

2.3 Orientierungspunkte für die Entwicklung deutscher Standards

Bei der Entwicklung deutscher Standards orientierte sich das Staatsinstitut für Frühpädagogik an

- (1) den im Rahmen des Modellprojekts gewonnenen Praxiserfahrungen und Ergebnissen aus den Befragungen der Familienrichter und ausgewählter Einrichtungen, die begleiteten Umgang durchführen,
- (2) den Fach- und Rechtsmeinungen, die die Mitglieder des Projektbeirats und der Fachkommission während des Entwicklungsprozesses eingebracht haben sowie
- (3) den nachfolgend genannten Standards zum begleiteten Umgang, die andere Länder im europäischen und internationalen Raum sowie andere deutsche Fachinstitutionen bereits entwickelt haben.

2.3.1 Standards anderer Länder im europäischen und internationalen Raum

Länder, die den begleiteten Umgang rechtlich verankert und/oder bereits Standards zu dessen Umsetzung entwickelt haben, sind:

Australien und Neuseeland

1994 wurde die "Australian and New Zealand Association of Children's Contact Services" (ANZACCS) gegründet mit der Zielsetzung, Standards für die Arbeit von Einrichtungen zu erarbeiten, die beaufsichtigten und begleiteten Umgang in den beiden Ländern anbieten. Der vorgelegte Entwurf wurde **1995** verabschiedet, wobei der vorläufige Charakter der "Interim Standards" betont wurde. Sie regeln in detaillierter Form die Arbeitsweise in den Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit den Gerichten und anderen beteiligten Diensten.

USA und Kanada

In den USA wurde 1992 das "Supervised Visitation Network" (SVN) gegründet. In seiner Jahreskonferenz im Jahr 1994 beschloss das SVN, die Qualität des Angebots "Begleiteter Umgang" dadurch zu sichern, indem es Standards entwickelt und deren Umsetzung in den Einrichtungen begleitet. Die **1996** verabschiedeten amerikanischen Standards zum begleiteten Umgang orientieren sich im wesentlichen an den "Interim Standards" der "Australian and New Zealand Association of Children's Contact Services" (ANZACCS), die überarbeitet und ergänzt wurden. Die amerikanischen Standards wurden im Jahr 2000 fortgeschrieben, um die zwischenzeitlich eingetretenen fachlichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Frankreich

Etwa die Hälfte der in Frankreich vorhandenen Einrichtungen und Dienste, die begleiteten Umgang anbieten, hat sich ebenfalls zu einem nationalen Netzwerk zusammengeschlossen und sich u.a. zur Aufgabe gemacht, Standards aufzustellen. Der vom französischen Dachverband der "Association des lieux d'accueil pour l'exercice du droit de visite" vorlegte Entwurf vorläufiger Praxisregeln wurde **1998** verabschiedet ("Code de déontologie"). Diese Standards zielen hauptsächlich auf Qualitätssicherung für die Benutzer der "lieux d'accueil" ab, legen aber, anders als die Standards der vorgenannten Länder, großen Wert auf eine verbindliche Definition der ethischen Leitlinien, die bei der Konzeption und Durchführung der Maßnahme "Begleiteter Umgang" beachtet werden sollten.

Großbritannien

Im **Mai 2000** wurde von der "National Association of Child Contact Centres" (NACCC) eine Vorlage für nationale Standards in Großbritannien präsentiert.

2.3.2 Standards einzelner deutscher Fachinstitutionen

Erste Versuche deutscher Einrichtungen, die begleiteten Umgang anbieten, ein nationales Netzwerk auch in Deutschland aufzubauen, lassen sich in der Veranstaltung von drei Bundesfachtagungen zum "Begleiteten Umgang" erkennen. Die ersten beiden Tagungen sind bereits dokumentiert; die Dokumentation der dritten Tagung ist in Vorbereitung. Darüber hinaus haben einzelne Fachinstitutionen Konzeptionen und Empfehlungen zum begleiteten Umgang herausgegeben:

Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes

Dieser hat 1999 eine verbindliche Rahmenkonzeption für die Orts-, Kreis- und Landesverbände vorgelegt, nachdem beschlossen wurde, das zunächst im Rahmen eines Modellprojekts erprobte Angebot "Betreuter Umgang" nun als Regelangebot in die Aufgabenpalette der Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes aufzunehmen. Die Konzeption versteht sich als Hilfestellung bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Sie soll aber auch die fachlichen Standards in der Kinderschutzarbeit sichern helfen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Der Deutsche Verein verabschiedete am 21.06.1999 "Empfehlungen zur Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe". Diese befassen sich u.a. ausführlich mit dem Umgangsrecht und in diesem Kontext auch mit dem "Begleiteten Umgang als familiengerichtliche Anordnung und als Jugendhilfeleistung".

Land Berlin

Berlin wird als erstes Land noch im Jahr 2001 eine "Qualitätsbeschreibung: Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII, § 1684 Abs. 4, § 1685 BGB" vorlegen. Der Entwurf vom 14.09.2000, den eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter der Federführung des Landesjugendamts erstellt hat, befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren. Inhaltlich handelt es sich um eine Leistungsbeschreibung für Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe, die aufzeigt, welche Qualitätsanforderungen bei Konzeption, Bewilligung und Erbringung dieser Leistung zu beachten sind.

Sonstige Institutionen und Einrichtungen

Einige Jugendämter, Maßnahmeträger und Beratungsstellen haben Dienstanweisungen und Konzeptpapiere zum begleiteten Umgang erlassen bzw. veröffentlicht. Besonders hervorzuheben ist die "Kooperationsvereinbarung zum begleiteten Umgang" der Landeshauptstadt München vom 01.06.1999, die das Sozialreferat (Allgemeiner Sozialdienst) in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern und dem Familiengericht erstellt hat. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Absprachen, die über die Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt/ASD, Beratungsstellen und Familiengericht bei Maßnahmen des begleiteten Umgangs für die Entscheidungs- und Vollzugsphase getroffen worden sind.

3. Hinweise für die Nutzung der deutschen Standards

3.1 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der deutschen Standards ist anzumerken:

- Die Standards sind in ihren Formulierungen zugeschnitten auf den Umgang zwischen Kindern und ihren Eltern. Sie finden entsprechende Anwendung auf den Umgang zwischen Kindern und sonstigen, nach § 1685 BGB umgangsberechtigten Personen.
- Die Standards gelten, soweit sie Empfehlungen für "Maßnahmeträger" enthalten, nur für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, nicht hingegen für Privatpersonen. Maßnahmen des begleiteten Umgangs werden in der Regel von Trägern der Jugendhilfe und nur in Ausnahmefällen von Privatpersonen erbracht. Es gibt keine Stelle, die kontrolliert, ob diese Standards auch von Privatpersonen eingehalten werden.
- Soweit die Standards von "Anordnung des Familiengerichts" sprechen, sind damit stets auch "Elternvereinbarungen vor dem Familiengericht" mit umfasst.
- Soweit die Standards nur von "Kindern" sprechen, gelten sie entsprechend auch für Jugendliche.

3.2 Systematik und Begrifflichkeit

Die deutschen Standards zum begleiteten Umgang untergliedern sich in drei Teile. Beschrieben werden

- im **Teil II** die Grundlagen des begleiteten Umgangs,
- im **Teil III** die Aspekte und Prozesse, die die Entscheidung, begleiteten Umgang durchzuführen, betreffen (= Standards für Entscheidungsträger) und
- im **Teil IV** die ethischen Leitlinien, Rahmenbedingungen und Prozesse, die das Angebot und die Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs betreffen (= Standards für Maßnahmeträger).

Die **Abschnitte 2 bis 5 im Teil IV** enthalten Standards, die den Ablauf von Maßnahmen des begleiteten Umgangs betreffen. Diese sind so gefasst, dass sie Handlungsspielräume belassen, um der Vielfalt der Bedürfnisse von Familien und damit von Angeboten der Maßnahmeträger Rechnung tragen zu können. Sie legen somit nur Rahmenbedingungen fest, die spezifizierende inhaltliche Konzepte der Maßnahmeträger nicht ersetzen können. Konkrete Handlungsanleitungen und eine Zusammenstellung von bewährten Vorgehensweisen und Interventionsstrategien werden Gegenstand einer Handreichung sein, die das Staatsinstitut für Frühpädagogik im Rahmen des genannten Forschungsprojekts des Weiteren erstellen und veröffentlichen wird. Diese integriert die neuesten Erkenntnisse aus der einschlägigen empirischen Forschung sowie aktuelle Tendenzen auch der internationalen Fachliteratur zum begleiteten Umgang.

Die deutschen Standards weisen bestimmte Fachbegriffe auf, die immer wiederkehren. Diese werden im **Anhang** in einem Glossar in alphabetischer Reihenfolge genannt und kurz erläutert (siehe Teil V, 1). Ebenfalls im Anhang befinden sich Muster für all jene Vereinbarungen, die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs zu treffen sind.

II. Grundlagen des begleiteten Umgangs

1. Definition

Der "begleitete Umgang" ist eine rechtlich kodifizierte und zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe. Sie zielt ab auf Anbahnung, Wiederherstellung, Praktizierung, Unterstützung und Förderung der Beziehung eines Kindes zu jenem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt. Der Maßnahmeträger stellt die Rahmenbedingungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs bereit. Die Begleitperson moderiert die begleiteten Umgangskontakte im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme. Die Umgangsbegleitung wird in den meisten Fällen von einer Beratung der Eltern und des Kindes und ggf. weiterer für das Kind wichtiger Bezugspersonen flankiert.

2. Zielsetzungen

Begleiteter Umgang als Teil umfassenderer Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes ist im Sinne einer Optimierung der kindlichen Entwicklungsbedingungen zu konzeptualisieren. Er bietet dem Kind die Gelegenheit, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Er sollte in einer Weise durchgeführt werden, die es dem Kind ermöglicht, seinen Subjektstatus zu entfalten, und beiden Eltern bewusst macht, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein einklagbares Recht, sondern vor allem auch eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist. Generell sind bei der Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs folgende Aspekte zu beachten:

- (a) Wahrung und Umsetzung der Rechte aller an diesen Maßnahmen beteiligten Personen
- (b) sensible und flexible Handhabung dieser Maßnahmen im Hinblick auf unterschiedliche Familienformen und den unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Hintergrund der Personen
- (c) fallspezifische Reflexion, ob die Familie begleitend beraterischer Unterstützung bedarf, und Festlegung der Beratungsebenen (Kind, Eltern, Familie).

Unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte und Bedürfnisse dient die fachliche Begleitung von Umgangskontakten auf den verschiedenen familialen Ebenen insbesondere den nachfolgend genannten Zielen.

2.1 Kind-Ebene

Aufgrund der psychischen Belastungen von Kindern, die von massiven Elternkonflikten betroffen sind, reicht es nicht aus, für begleiteten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische Sicherheit garantiert. Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten folgende weitere Ziele auf der Kind-Ebene von zentraler Bedeutung:

- (a) Ausschluss des Risikos einer (erneuten) Traumatisierung des Kindes
- (b) vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern, vor allem die Kontaktpflege zu beiden Eltern, die klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung
- (c) eindeutige Abgrenzung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes vom Elternkonflikt und deren Darlegung gegenüber den Eltern, da die Anliegen des Kindes der Ausgangspunkt für die Konfliktlösung auf der Eltern-Ebene sind

- (d) vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus den elterlichen Konflikten resultierenden Belastungen.

2.2 Eltern-Ebene

Auf der Eltern-Ebene dienen Maßnahmen des begleiteten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:

- (a) Sensibilisierung der Eltern für die kindlichen Bedürfnisse im allgemeinen und speziell bei Elternkonflikten
- (b) Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung, vor allem bei der Lösung ihrer Konflikte und der erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung

2.3 Eltern-Kind-Ebene

Auf der Eltern-Kind-Ebene dienen Maßnahmen des begleiteten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:

- (a) Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-Kontakten, die im Interesse des Kindes sind und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können
- (b) Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten
- (c) Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z.B. familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen

3. Formen

Unter dem Blickwinkel der Rechte des Kindes sowie der aus dem Kontakt mit einem umgangsberechtigten Elternteil resultierenden Chancen und Risiken für das Kind lassen sich bezogen auf die jeweils angemessene Art und Weise der Intervention im Wesentlichen drei Formen von begleitetem Umgang identifizieren. Diese unterscheiden sich insbesondere nach der Intensität der Begleitung. Die nachfolgende Beschreibung beginnt mit der schwächsten Form der Umgangsbegleitung und endet mit der intensivsten Form.

Welche der drei Formen von begleitetem Umgang jeweils die geeignete Intervention darstellt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (siehe hierzu III, 1.2). Nach der ausgewählten Form der Umgangsbegleitung entscheidet sich, welche Fachlichkeit für die Abwicklung der Maßnahme erforderlich ist, d.h. welche Qualifikationen die mit der Aufgabe betrauten Kräfte aufweisen sollten (siehe hierzu IV, 9.1.1).

3.1 Unterstützter Umgang

Primäres Ziel des unterstützten Umgangs ist eine Optimierung der Eltern-Kind-Kontakte in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden. Ob daneben eine Beratung der Familienmitglieder angezeigt ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn nur eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte benötigt wird, ist zusätzliche Beratung in der Regel nicht nötig.

II. Grundlagen des begleiteten Umgangs

3.2 Begleiteter Umgang i.e.S.

Primäres Ziel des begleiteten Umgangs i.e.S. ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel, die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.

3.3 Beaufsichtigter Umgang

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt ggf. über Video oder Einwegscheibe deren Interaktionen. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

4. Zusammenwirken der Entscheidungs- und Maßnahmeträger unter Beachtung des Datenschutzes

Sowohl in der Entscheidungsphase als auch in der Vollzugsphase der Maßnahme des begleiteten Umgangs wirken

- (a) jene Stellen, die entscheiden, ob ein begleiteter Umgang durchgeführt und zugleich von der Jugendhilfe finanziert wird, und
 - (b) jene Stellen, die die Maßnahme des begleiteten Umgangs auf der Grundlage dieser Entscheidungen erbringen,
- im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen. Bei dieser Zusammenarbeit steht der fachliche Austausch über die jeweils betroffene Familie im Vordergrund, wobei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind.

Die beteiligten Stellen der Jugendhilfe (Jugendämter, Maßnahmeträger) unterliegen insoweit dem Sozialgeheimnis. Soweit Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für das Erbringen von Maßnahmen des begleiteten Umgangs in Anspruch genommen werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet ist (§ 61 Abs. 4 SGB VIII). Dies sollte im Rahmen einer Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII oder einer sonstigen Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Ein Datenaustausch über die betroffene Familie findet im Einzelnen in folgenden Fällen statt, die in den genannten Abschnitten im Einzelnen dargelegt werden:

- (a) Mitwirkung des Jugendamts in familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII), das in der Regel einen fachlichen Bericht über die Ergebnisse seiner fallkoordinierenden Arbeiten an das Familiengericht übermittelt (siehe hierzu III, 2.2.1),
- (b) Abfrage der Mitwirkungsbereitschaft des ausgewählten Dritten im Rahmen der Bestimmung des "mitwirkungsbereiten Dritten" (siehe hierzu III, 4),
- (c) Übermittlung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen an den Maßnahmeträger (siehe hierzu III, 5),
- (d) Austausch zwischen der Begleit- und Beratungsperson über die Familie und fallbezogene Teambesprechungen in der Einrichtung des Maßnahmeträgers, an denen auch Kollegen teilnehmen, die nicht mit dem Fall befasst sind (siehe hierzu IV, 4.3),
- (e) Information des betreuenden Elternteils über den Verlauf der Umgangskontakte durch mündlichen Bericht oder durch Vorführen ausgewählter Videoaufzeichnungen im Rahmen der flankierenden Beratungsarbeit (siehe hierzu IV, 4.2.2),
- (f) Mitteilungen des Maßnahmeträgers an das Jugendamt und/oder Familiengericht über den Verlauf der Maßnahme (siehe hierzu IV, 6.1),
- (g) Auskünfte des Maßnahmeträgers an das Familiengericht aufgrund einer Berichts-anforderung oder Zeugenladung (siehe hierzu IV, 6.2),
- (h) Einsatz von Videoaufzeichnungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren (siehe hierzu IV, 6.3),
- (i) Öffnung der begleiteten Umgangskontakte für gerichtlich bestellte Verfahrensbeteiligte, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen können, durch persönliche Teilnahme oder Sichtung von Videoaufzeichnungen (siehe hierzu IV, 7.1),
- (j) Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten für Kinder und Familien, insbesondere mit Therapeuten, die z.B. in Fällen des vermuteten oder nachgewiesenen sexuellen Kindesmissbrauchs das Kind und den Täter zugleich behandeln (siehe hierzu IV, 7.2),
- (k) Fremdevaluation der Maßnahmen (siehe hierzu IV, 9).

Maßnahmeträger haben ferner bei folgenden Arbeitsschritten, die bei der Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs zu leisten sind, den Sozialdatenschutz zu beachten:

- (a) Aufzeichnung begleiteter Umgangskontakte auf Video (siehe hierzu IV, 4.1.7),
- (b) Dokumentation des Einzelfalls (siehe hierzu IV, 8).

III. Standards für Entscheidungsträger

1. Indikationen

Bei der Lösung von Umgangskonflikten hat die elterliche Autonomie Vorrang. Soweit die familialen Selbsthilfepotentiale nicht ausreichen, ist unter den Hilfeangeboten für Familien in der Regel der Elternberatung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII der Vorzug einzuräumen. Erst wenn die Elternberatung keine Erfolge zeitigt oder im Einzelfall nicht ausreichend ist, ist (zugleich) die Begleitung der Umgangskontakte in Erwägung zu ziehen. Stets zu beachten ist bei diesem dreistufigen Vorgehen allerdings der Faktor Zeit. Zu vermeiden sind zu lange und damit die Familie belastende Hilfephasen. Daher sollten z.B. in Fällen, in denen bislang noch kein Eltern-Kind-Kontakt bestand oder die Eltern-Kind-Kontakte seit längerer Zeit abgebrochen sind, parallel zur Beratung sobald wie möglich begleitete Umgangskontakte erfolgen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Indikationen sind vorläufig, weil sie die Ergebnisse der Befragungen der Familienrichter hierzu und der Datenerhebungen im Rahmen der Praxisphase des BMFSFJ-Forschungsprojekts im IFP noch nicht berücksichtigen.

1.1 Indikationen, bei denen i.d.R. eine Elternberatung ausreicht

Bei den nachfolgend genannten Problemstellungen, die in erster Linie Konflikte zwischen den Eltern betreffen, ist in der Regel beratende Hilfe auf der Eltern-Ebene ausreichend. Zu berücksichtigen ist allerdings der Zeitfaktor:

- (1) fehlende Kooperationsbereitschaft der Eltern
- (2) vollständiger Abbruch jeglicher Kommunikation zwischen den Eltern
- (3) Einbeziehung des Kindes in den elterlichen Konflikt
- (4) Differenzen der Eltern über Erziehungsfragen
- (5) Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in den Übergabesituationen
- (6) Gefahr physischer Gewaltanwendung in Auseinandersetzungen zwischen den Eltern
- (7) Konflikte wegen Zugehörigkeit eines Elternteils zu einer problematischen, weltanschaulichen oder religiösen Gemeinschaft
- (8) Instrumentalisierung des Kindes durch den betreuenden Elternteil
- (9) Gefahr der negativen Beeinflussung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil
- (10) Gefahr der negativen Beeinflussung des Kindes durch Angehörige des umgangsberechtigten Elternteils (dessen neuen Lebenspartner, dessen Eltern oder andere Verwandte)
- (11) Verweigerung der Herausgabe des Kindes durch den betreuenden Elternteil.

1.2 Indikationen, die i.d.R. begleiteten Umgang (in einer bestimmten Form) erfordern

Maßnahmen des begleiteten Umgangs können insbesondere bei den nachfolgend genannten Problemstellungen in Betracht kommen, soweit diese Intervention im Interesse des Kindes oder dessen ausdrücklicher Wunsch ist und/oder im Vorfeld beratende Hilfe für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt hat. Diese Indikationen lassen sich wie folgt kategorisieren:

(1) Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil

- (a) fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung
- (b) starke Konflikte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil
- (c) Entfremdung des Kindes vom umgangsberechtigten Elternteil
- (d) Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil
- (e) Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil
- (f) Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil
- (g) Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil.

(2) Problemlagen und besondere Lebensumstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder Gefährdungen des Kindeswohls resultieren

- (a) unzureichende Erziehungskompetenz
- (b) Unzuverlässigkeit und persönliche Labilität
- (c) psychische Beeinträchtigung
- (d) Konflikte wegen der sexuellen Orientierung (z.B. Homosexualität)
- (e) häufig wechselnde Partner
- (f) Prostitution
- (g) Mitgliedschaft in einer Sekte
- (h) Medikamentenabhängigkeit
- (i) Alkoholabhängigkeit
- (j) Abhängigkeit von harten Drogen
- (k) Obdachlosigkeit
- (l) Verurteilung wegen schwerer Vermögensdelikte
- (m) Verurteilung wegen Straftaten gegen Personen
- (n) Inhaftierung.

(3) Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte

- (a) offenkundige psychische Belastung des Kindes durch den Umgang
- (b) starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergehen
- (c) Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und einem Dritten während der Umgangskontakte
- (d) fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte durch den umgangsberechtigten Elternteil
- (e) fehlende Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil z.B. wegen unzureichender Erziehungskompetenz.

III. Standards für Entscheidungsträger

(4) Gefahr der Kindesentführung

Nach der jeweils im Einzelfall ermittelten Indikation bestimmt sich, in welcher Form die Begleitung der Umgangskontakte erforderlich ist:

- (a) **"Unterstützter Umgang"** ist indiziert in Fällen, in denen Eltern-Kind-Beziehungen zwar dysfunktional sind, aber keine unmittelbaren Risiken für das Kind zur Folge haben. Er ist z.B. sinnvoll in Fällen, in denen bislang kein Kontakt bestand und deswegen die elterliche Kompetenz im Umgang mit dem (kleinen) Kind eingeschränkt ist.
- (b) **"Begleiteter Umgang i.e.S."** ist in Fällen indiziert, in denen familiäre Probleme vorliegen, von denen das Kind nur indirekt betroffen ist, wie z.B. fehlende elterliche Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft oder heftige Auseinandersetzungen der Eltern in den Übergabesituationen.
- (c) **"Beaufsichtigter Umgang"** ist in Fällen indiziert, in denen eine akute Gefährdung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil vermutet oder bestätigt ist, wie z.B. psychische Beeinträchtigung des umgangsberechtigten Elternteils, Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes oder Entführungsgefahr für das Kind seitens des umgangsberechtigten Elternteils.

1.3 Indikationen, die begleiteten Umgang ausschließen

Indikationen, die – ggf. nur vorübergehend – Maßnahmen des begleiteten Umgangs ausschließen und damit einen Entzug des Umgangsrechts erfordern, sind insbesondere:

- (a) Familienprobleme, die zunächst der Klärung im Rahmen einer familienpsychologischen Begutachtung bedürfen
- (b) Familienprobleme, die zunächst eine therapeutische Intervention erfordern
- (c) anhaltende Weigerung der Kindes, den umgangsberechtigten Elternteil zu sehen, die zunächst eine getrennte Beratung der Familienmitglieder erfordert
- (d) nachgewiesener sexueller Missbrauch des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil, wobei die weiteren Umstände des Einzelfalls von Bedeutung sind (z.B. Schwere des sexuellen Missbrauchs; Weigerung des Kindes, den Elternteil zu sehen; fehlende Therapiebereitschaft des umgangsberechtigten Elternteils). Liegt nachweislich ein sexueller Missbrauch des Kindes durch einen Elternteil vor, so kann in Ausnahmefällen ein begleiteter Umgang in Form des beaufsichtigten Umgangs in Betracht kommen, allerdings nur dann, wenn sowohl das Kind als auch der Täter zugleich an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen. Der betreuende Elternteil, das Kind und der ausgewählte Therapeut müssen mit der Durchführung von begleitetem Umgang einverstanden sein.

2. Entscheidungsebenen

Die Entscheidung, dass die Maßnahme des begleiteten Umgangs im Einzelfall durchgeführt wird, kann im außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren gefällt werden.

2.1 Entscheidung im außergerichtlichen Verfahren

Kindern und Jugendlichen oder Eltern, die wegen Problemen und Konflikten bei der Ausübung des Umgangsrechts bei Anwaltskanzleien, Jugendämtern oder Beratungsstellen um Rat und Unterstützung bitten, kann die Begleitung von Umgangskontakten angeboten werden, falls sich diese Intervention als geeignetes Mittel zur Konfliktlösung herauskristallisiert. Sind alle Beteiligten

bereit, dieses Angebot anzunehmen, ist diese Maßnahme – ohne Gerichtsbesetzung – einzuleiten.

Je nachdem, welche der genannten Stellen zuerst aufgesucht wird, sind folgende Formen der Zusammenarbeit denkbar:

- (a) Ist eine Anwaltskanzlei die erste Anlaufstelle, so sollte diese für die Feststellung, ob im Einzelfall ein begleiteter Umgang fachlich angezeigt und im Interesse aller Beteiligten ist und für die Entscheidungen, wer die Maßnahme erbringt und wer die Kosten trägt, stets das Jugendamt einschalten.
- (b) Wird eine Beratungsstelle aufgesucht, die auch begleiteten Umgang anbietet, ist eine Einbindung des Jugendamts nur dann erforderlich, wenn nach Vereinbarungen bzw. Vorgaben vor Ort die Kostentragung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Einzelfall abgeklärt werden muss.
- (c) Wird eine Beratungsstelle aufgesucht, die begleiteten Umgang nicht anbietet, diesen aber für sinnvoll erachtet, so ist eine Weiterverweisung an einen geeigneten Maßnahmeträger nur dann sinnvoll, falls ihr das Angebot vor Ort bekannt und der ausgewählte Maßnahmeträger befugt ist, über die Fallaufnahme ohne Jugendamtsbeteiligung zu entscheiden; andernfalls sind die Ratsuchenden an das Jugendamt weiter zu vermitteln.
- (d) Wird das Jugendamt /ASD aufgesucht, so hat es gemeinsam mit den Eltern und dem Kind einen geeigneten Maßnahmeträger auszuwählen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII), falls es begleiteten Umgang bewilligen wird.

Entscheidungsträger im außergerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich das Jugendamt, es sei denn, dass die erste Anlaufstelle eine Beratungsstelle ist, die z.B. aufgrund einer institutionellen Förderung befugt ist, über die Gewährung der angebotenen Umgangsbegleitung ohne Jugendamtsbeteiligung selbst zu entscheiden, oder die eine direkte Weiterverweisung an einen geeigneten und entscheidungsbefugten Maßnahmeträger vornehmen kann. Die Fallanalyse und Entscheidung über das geeignete Vorgehen sind bereits Bestandteil der Beratung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII.

2.2 Entscheidung im gerichtlichen Verfahren

Eine gerichtliche Entscheidung steht an, wenn ein Scheidungs- oder isoliertes Umgangsrechtsverfahren vor dem Familiengericht anhängig und dabei zu klären ist, ob und inwieweit das Umgangsrecht aufgrund bestimmter Problem- und Konfliktlagen im Einzelfall eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden muss.

2.2.1 Einvernehmliches Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt

Das Jugendamt hat die Aufgabe, in familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken, die den Umgang mit dem Kind nach §§ 1684, 1685 BGB betreffen (§ 50 Abs. 1 SGB VIII, § 49a Abs. 1 Nr. 7 FGG). Diese Mitwirkung erfolgt in der Weise, dass das Familiengericht das Jugendamt vor seinen Entscheidungen anhört. Das Jugendamt hat das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, indem es über bereits angebotene und erbrachte Leistungen informiert, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes einbringt und auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinweist (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Bei diesem Entscheidungsprozess treffen die zivil- und sozialrechtliche Rechtsordnung und damit zwei Entscheidungsträger zusammen. Das Familiengericht ist nur befugt, im Rahmen des Familienrechts über die zivilrechtlichen Voraussetzungen zu ent-

scheiden, unter denen Eltern-Kind-Kontakte künftig stattfinden dürfen. Es ist nicht befugt, zugleich auch die damit verbundene Jugendhilfeleistung mit der Folge der Kostentragung anzuordnen. Die Entscheidungsbefugnis hierfür liegt beim zuständigen Jugendamt, so dass die richterliche Unabhängigkeit in ein Spannungsverhältnis gerät:

- (a) Dass das Familiengericht begleiteten Umgang anordnet und es dann Aufgabe der Eltern ist, diesen Anspruch beim Jugendamt einzulösen, ist als regelhafte Vorgehensweise abzulehnen, da sie zu Lasten des Kindes geht und nicht nur Rechtsunsicherheit erzeugt, sondern auch den Entscheidungsprozess verlängert und dadurch den Beginn der benötigten Hilfe verzögert:
 - ➔ Vor dem Familiengericht getroffene Elternvereinbarungen, die den Vorschlägen des Jugendamts widersprechen, laufen ins Leere, wenn das Jugendamt die von den Eltern eingeforderte Begleitung der Umgangskontakte aufgrund seiner vorgebrachten Einwände gegen diese Maßnahme nicht bewilligt.
 - ➔ Weicht das Familiengericht in seiner Anordnung von den Vorschlägen des Jugendamts ab, so kann das Jugendamt als Verfahrensbeteiligter Beschwerde gegen die richterliche Anordnung einlegen, falls es diesen Schritt für erforderlich hält.
- (b) Das Wohl des Kindes erfordert ein verfahrensökonomisches Vorgehen, bei der die gerichtliche Anordnung und die jugendhilferechtliche Leistungsgewährung aufeinander abzustimmen sind. Familiengericht und Jugendamt sind daher aufgefordert, mit der Zielsetzung zusammenzuwirken, ihre Entscheidungen im Einvernehmen zu treffen. Das bedeutet: Das Familiengericht sollte einen begleiteten Umgang nur dann anordnen, wenn zugleich das Jugendamt diese Maßnahme für fachlich geeignet hält und/oder deshalb auch bereit ist, die Kosten zu übernehmen, falls die Maßnahme von einem Jugendhilfeträger erbracht wird.

Die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts nach § 50 SGB VIII besteht darin, die richterliche Entscheidung im Zusammenwirken mit der betroffenen Familie vorzubereiten und im Zuge dessen selbst zu entscheiden, ob es die Maßnahme des begleiteten Umgangs bewilligt. Die Ergebnisse seiner fallkoordinierenden Arbeiten fasst es in der Regel in einem Bericht an das Familiengericht zusammen. Hält es begleiteten Umgang im Einzelfall für erforderlich und geeignet, hat es gegenüber dem Familiengericht ein entsprechendes Leistungsangebot unter Angabe der geeigneten Form der Umgangsbegleitung und eines geeigneten, mitwirkungsorientierten Dritten vorzuschlagen. Die Übermittlung des Berichts ist aufgrund der Befugnisnorm § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig; soweit darin ausnahmsweise auch Daten über die Familie enthalten sind, die die Eltern der zuständigen Fachkraft ausdrücklich anvertraut haben, ist insoweit die Einwilligung der Eltern erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Ungeachtet dessen sollte im Hinblick auf das Gebot des transparenten Vorgehens der Bericht vor seiner Weiterleitung stets mit den Eltern abgesprochen werden.

Durch diese konstruktive Form der Zusammenarbeit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Maßnahme begleiteter Umgang ohne Zeit-, Reibungs- und Qualitätsverluste für die betroffenen Familien erbracht werden kann. Familiengerichte und Jugendämter sollten daher Kooperationsvereinbarungen treffen,

durch die eine entsprechende Form der Zusammenarbeit sichergestellt und damit institutionalisiert wird.

2.2.2 Beachtung der Rechte des Kindes: Anhörung – Bestellung eines Verfahrenspflegers

In Verfahren, die die Regelung des Umgangsrechts betreffen, sind neben den Eltern auch die betroffenen Kinder persönlich anzuhören (§ 50b FGG):

- (a) Diese Anhörung hat grundsätzlich zu erfolgen, da für die Entscheidung über die Besuchskontakte mit dem anderen Elternteil die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes von zentraler Bedeutung sind.
- (b) Das Familiengericht kann die Kindesanhörung nicht dem am Verfahren beteiligten Jugendamt überlassen, das seinerseits das Kind an seinen Entscheidungsprozessen nach § 8 Abs. 1, § 5 Abs. 1 SGB VIII zu beteiligen hat. Vielmehr ist es verpflichtet, sich selbst über den Kindeswillen ein Bild zu machen.
- (c) Sieht das Familiengericht dennoch von einer persönlichen Anhörung des Kindes ab, so sind die schwerwiegenden Gründe i.S.d. § 50 Abs. 3 Satz 1 FGG, auf die es diese Entscheidung stützt, in der Begründung des Beschlusses niederzulegen. Allein das Alter des Kindes steht einer Anhörung nicht entgegen, soweit diese altersgemäß gestaltet werden kann (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1999, 617 f).

In Gerichtsverfahren, in denen die Entscheidung getroffen wird, die Umgangskontakte durch einen mitwirkungsbereiten Dritten zu begleiten, liegen häufig die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers vor, der im Verfahren die Interessen des Kindes wahrnimmt und vertritt und das Kind durch das Verfahren begleitet (§ 50 FGG). Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn der Elternteil, der das Umgangsrecht begehrt, sich vermutlich oder nachweislich gegenüber seinem Kind kindeswohlgefährdend i.S.d. § 1666 BGB verhalten hat (§ 50 Abs. 2 FGG) oder der betreuende Elternteil sich Umgangskontakten massiv widersetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Verfahrenspfleger in der Regel nicht zugleich die Rolle der Begleit- oder Beratungsperson im Rahmen der Durchführung des begleiteten Umgangs übernehmen sollten (siehe hierzu IV, 1.3).

2.2.3 Vorrang der einvernehmlichen Elternvereinbarung vor der richterlichen Anordnung

Vorrangiges Ziel der familienrichterlichen Tätigkeit ist es, auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern hinzuwirken (§ 52 FGG). Richterliche Anordnungen sollten sich beschränken auf hochstrittige Fälle und damit der Ausnahmefall sein.

3. Inhalte der Entscheidung

Wird entschieden, dass die Umgangskontakte zu begleiten sind, so stellt sich im Weiteren die Frage, wie detailliert diese Entscheidung zu fassen ist, inwieweit auch Vorgaben für deren Vollzug zu machen sind, nachdem Entscheidungs-, Kosten- und Maßnahmeträger in der Regel verschiedene Stellen sind:

- (a) Stets zu klären ist, wer die Maßnahme erbringen (Maßnahmeträger) und wer die anfallenden Kosten tragen wird (Kostenträger).
- (b) Ob und inwieweit auch die Modalitäten für die Durchführung der Maßnahme seitens der Entscheidungsträger festgelegt werden sollten, hängt u.a. davon ab, ob die getroffene Entscheidung auf einer einvernehmlichen Elternvereinbarung oder auf einer richterlichen Anordnung beruht.

III. Standards für Entscheidungsträger

Ist eine richterliche Anordnung zu treffen, so ist das Familiengericht gehalten, Umgangsregelungen mit durchsetzbarem Inhalt zu treffen, die vollständig, vollziehbar und vollstreckbar sein müssen:

- (a) Das Familiengericht darf diese Regelungsbefugnis nicht an das am Verfahren beteiligte Jugendamt delegieren, weil ohne richterliche Detailregelungen eine Durchsetzung richterlicher Anordnungen mit Zwangsmitteln nach § 33 FGG nicht erfolgen kann (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1999, S. 617 f). Es kann aber die Vorbereitung dieser Detailregelungen dem Jugendamt überlassen.
- (b) Für Eltern besteht zwar jederzeit die Möglichkeit, von gerichtlichen Entscheidungen durch außergerichtlich getroffene, einvernehmliche Elternvereinbarungen abzuweichen (Vorrang der elterlichen Eigenverantwortung). Allerdings bleibt eine richterliche Anordnung des begleiteten Umgangs für den umgangsberechtigten Elternteil solange vollstreckbar, bis das Familiengericht sie aufgehoben oder abgeändert hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Eltern daher angeraten werden, gemeinsam eine erneute Gerichtsentscheidung anzustreben und zu beantragen.

3.1 Bestimmung des "mitwirkungsbereiten Dritten" und des Kostenträgers

Die Bestimmung, wer die Umgangskontakte begleiten wird, ist ungeachtet dessen, wer die Entscheidungsverantwortung für diese Maßnahme trägt, stets vorzunehmen. Das Familiengericht kann diese Entscheidung nicht der internen Absprache zwischen dem Jugendamt und einem freien Träger überlassen, sondern muss sie – im Einvernehmen mit dem Jugendamt – ausdrücklich selbst treffen; es muss sich vor seiner Entscheidung selbst überzeugen, dass ein zur Mitwirkung bereiter Dritter vorhanden ist (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1999, S. 617 f).

Für eine Begleitung der Umgangskontakte grundsätzlich in Betracht kommen:

- (a) Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, die diese Maßnahme in der Regel über einen Fachdienst (z.B. Erziehungsberatungsstelle) anbieten, oder
- (b) Privatpersonen, die das Vertrauen der betroffenen Familie genießen.

Mit der Bestimmung des "mitwirkungsbereiten Dritten" untrennbar verbunden ist die Entscheidung der Kostenträgerschaft:

- (a) Wird ein freier Jugendhilfeträger oder das Jugendamt die Maßnahme des begleiteten Umgangs durchführen, so kommt die öffentliche Jugendhilfe für die Kosten auf. Eine Beteiligung der Eltern an den Kosten ist nach geltendem Recht unzulässig (Umkehrschluss aus §§ 90, 91 SGB VIII).
- (b) Wird auf Wunsch der betroffenen Familie eine Privatperson die Umgangskontakte begleiten, so können etwaige Kosten nicht der Jugendhilfe aufgebürdet werden, auch nicht im Rahmen einer familiengerichtlichen Anordnung, weil eine jugendamtliche Kontrolle der Tätigkeit von Privatpersonen nicht möglich ist. Seitens der Jugendhilfe sollte diesen Personen jedoch Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Maßnahmen des begleiteten Umgangs werden in der überwiegenden Zahl der Fälle durch Träger der Jugendhilfe erbracht. Die Umgangsbegleitung durch Privatpersonen, die in der Regel zugleich Laien sind, ist nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen der Einsatz von Laien fachlich zu verantworten ist (siehe IV, 10.1.1.2). Familiengerichte sollten deshalb Privatpersonen nur dann als Umgangsbegleiter zulassen, wenn

- (a) beide Eltern sich auf eine bestimmte Person geeinigt haben, zu der ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, und bereit sind, die Verantwortung für diese Entscheidung zu übernehmen, und
- (b) aus Sicht des Jugendamts keine größeren fachlichen Bedenken gegen diese Entscheidung bestehen (z.B. Erfordernis einer Fachkraft als Begleitperson).

Falls die Privatperson eine Aufwandsentschädigung für die Umgangsbegleitung verlangt, ist die Kostentragung seitens der Eltern in der Elternvereinbarung zu regeln.

3.2 Regelungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs

Bei einvernehmlichen Elternvereinbarungen sollten die näheren Details, die die Durchführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs betreffen, in der Regel der Abstimmung zwischen den Eltern und dem Maßnahmeträger vorbehalten sein, und zwar auch dann, wenn diese Vereinbarungen im gerichtlichen Verfahren getroffen worden sind. Es sollte allerdings der Zeitpunkt für die Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Maßnahmeträger festgelegt werden.

Richterliche Anordnungen hingegen sollten in der Regel detaillierte Regelungen enthalten, um angesichts des Elternstreits das Risiko für das Kind zu minimieren. Das Familiengericht sollte insbesondere bestimmen, in welcher Form der begleitete Umgang stattfinden soll (z.B. beaufsichtigt oder begleitet i.e.S.), bis wann der Erstkontakt zum Maßnahmeträger spätestens aufzunehmen ist und bei Bedarf auch die Dauer der Maßnahme festlegen. Das Familiengericht kann aber auch begleiteten Umgang zunächst ohne nähere Angaben zu Form und Dauer einstweilig anordnen mit der Maßgabe, eine vorgegebene Anzahl begleiteter Umgangskontakte durchzuführen und danach anhand der dabei gemachten Erfahrungen seine Entscheidung zu präzisieren, falls die aktuell nicht möglich ist. Einstweilige Anordnungen ziehen eine Zwischenbeurteilung durch den Maßnahmeträger nach sich (siehe hierzu IV, 6.2.1).

3.3 Entscheidung über erforderliche flankierende Maßnahmen

In Fällen, in denen begleiteter Umgang nur im Verbund mit anderen Maßnahmen zum Wohl des Kindes fachlich zu verantworten ist, muss eine Entscheidung über alle erforderlichen Maßnahmen gefällt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen des nachgewiesenen sexuellen Missbrauchs des Kindes durch einen Elternteil, in denen ein beaufsichtigter Umgang ausnahmsweise und nur in der Kombination mit einer therapeutischen Behandlung des Kindes und des Elternteils in Betracht kommen kann. Aber auch in Fällen, in denen nur ein Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch besteht, kann das Wohl der Kindes eine begleitende Therapie erfordern.

4. Fallkoordination durch das Jugendamt unter Beteiligung des Kindes, der Eltern und des ausgewählten Maßnahmeträgers

Im außergerichtlichen wie gerichtlichen Verfahren obliegt in der Regel dem Jugendamt die Fallkoordination ("Case-Management"). Diese Aufgabe hat es in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern sowie dem ausgewählten Dritten wahrzunehmen; es hat Rechnung zu tragen.

- (a) dem Vorrang der Elternverantwortung bei der Sorge für ihre Kinder (§ 1 Abs. 2 SGB VIII, Art. 6 Abs. 2 GG),
- (b) dem Wunsch- und Wahlrecht der nach § 18 Abs. 3 SGB VIII leistungsberechtigten Kinder bzw. Jugendlichen und deren Eltern (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) sowie
- (c) dem Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)
- (d) dem Abstimmungsgebot mit dem Ergänzungs- bzw. Umgangspfleger, falls das Familiengericht eine solchen bestellt hat, und
- (e) der Selbständigkeit von Trägern der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Die Fallkoordination erfordert im Einzelnen folgende Arbeitsschritte:

- (a) Im ersten Schritt sind gemeinsam die Gründe abzuklären, weshalb bislang keine Umgangskontakte stattfinden, der Umgang abgebrochen ist oder die Ausübung des Umgangsrechts konfliktbehaftet verläuft (Fallanalyse – Ermittlung der Indikation).
- (b) Im zweiten Schritt ist gemeinsam zu erörtern, durch welche Form der Hilfestellung die Umgangskontakte wiederhergestellt und/ oder die Umgangskonflikte ausgeräumt werden können. Bei entsprechender Indikation bzw. auf Anregung des Familiengerichts ist zu prüfen, ob der begleitete Umgang aus fachlicher Sicht eine geeignete Maßnahme darstellt und, falls ja, ob alle Familienmitglieder auch bereit sind, daran mitzuwirken (Ermittlung der geeigneten Intervention).
- (c) Im dritten Schritt ist über die Form des begleiteten Umgangs zu entscheiden, die sich nach der ermittelten Indikation bestimmt (siehe III. 1.2). Bei Bedarf sollte für diese Entscheidung ein erfahrener Maßnahmeträger im Rahmen einer anonymisierten Fallschilderung zu Rate gezogen werden.
- (d) Im vierten Schritt gilt es, einen "geeigneten und mitwirkungsbereiten Dritten" auszuwählen unter Beachtung der Wünsche der Familienmitglieder. Diese sind auf ihre Wahlmöglichkeiten und die Unterschiede in der Kostentragung hinzuweisen. Die Auswahl beschränkt sich auf Jugendhilfeträger oder Privatperson, wenn vor Ort nur ein Maßnahmeträger der Jugendhilfe vorhanden ist. Das Jugendamt sollte eine Vorauswahl treffen, wenn es mehrere Maßnahmeträger gibt, aber nicht jeder die benötigte Form des begleiteten Umgangs anbietet. Sollte aufgrund der Schwere des Falls die Begleitung durch eine Fachkraft erfolgen, sind Eltern, die eine nicht einschlägig qualifizierte Privatperson wünschen, über die damit verbundenen Risiken für das Kind zu informieren. Der getroffenen Wahl der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen und/oder sie ist dem Familiengericht als Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Jugendhilfe verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bzw. der gewünschten Einsatz einer Privatperson fachlich verantwortet werden kann und zugleich die ausgewählte Stelle bzw. Person bereit ist, die Umgangsbegleitung zu übernehmen:
 - Wird ein freier Jugendhilfeträger ausgewählt, so hat das Jugendamt mit diesem Kontakt aufzunehmen und – zu diesem Zeitpunkt noch im Rahmen einer anonymisierten Fallschilderung – abzuklären, ob er zur Fallübernahme bereit und in der Lage ist. Das Jugendamt hat mit dem freien Träger auch die ins Auge gefassten Regelungen zu Form und Dauer der Maßnahme abzustimmen, falls er zur Fallübernahme bereit ist. Er kann die Fallübernahme z.B.

ablehnen, wenn die Familienproblematik (auch) therapeutische Interventionen erfordert, die er nicht leisten kann.

- Mit Einwilligung der Eltern ist mit der ausgewählten Privatperson Kontakt aufzunehmen, um sich deren Mitwirkungsbereitschaft zu versichern.
- Falls im Einzelfall kein freier Jugendhilfeträger diese Aufgabe übernimmt und/oder keine geeignete Privatperson zur Verfügung steht, ist das Jugendamt jedenfalls dann selbst zur Durchführung des begleiteten Umgangs verpflichtet, wenn es diesen im konkreten Einzelfall für eine geeignete Intervention hält (siehe IV, 10).

Diese Ausführungen gelten entsprechend, soweit in außergerichtlichen Verfahren auch eine Beratungsstelle berechtigt sein kann, den Fall zu koordinieren.

5. Übermittlung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen an den ausgewählten Maßnahmeträger

Entscheidungsträger, die nicht zugleich Maßnahmeträger sind, haben die Aufgabe, jene entscheidungsrelevanten Unterlagen an den ausgewählten Maßnahmeträger der Jugendhilfe zu übermitteln, die dieser benötigt, um die beschlossene Maßnahme erbringen zu können. An Unterlagen insbesondere zu übermitteln sind:

- (a) Beschluss des Familiengerichts,
- (b) Elternvereinbarungen, die im gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren getroffen worden sind,
- (c) (gerichtlich veranlasste) familienpsychologische Sachverständigen-Gutachten,
- (d) Sitzungsprotokolle des Familiengerichts, soweit diese wichtige Informationen für den Maßnahmeträger enthalten, die in keinem anderen Dokument festgehalten sind,
- (e) Bericht des Jugendamts an das Familiengericht sowie
- (f) Hilfeplan und/oder Leistungsbescheid des Jugendamts, falls solche erstellt worden sind.

Für die Übermittlung all dieser Unterlagen an den Maßnahmeträger sollte das Jugendamt als fallkoordinierende Stelle Sorge tragen. In seiner Rolle als Verfahrensbeteiligter ist es in der Regel auch in Besitz aller maßgeblichen Unterlagen des Familiengerichts. Die Übermittlung der Datenträger ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig. Diese Befugnisnorm gilt auch für die Übermittlung des familienpsychologischen Gutachtens, sofern die Eltern nicht von ihrem insoweit geltenden Widerspruchsrecht Gebrauch machen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Die Eltern sind über die Weiterleitung der Unterlagen zu informieren und dabei auf das genannte Widerspruchsrecht ausdrücklich hinzuweisen.

Werden die Umgangskontakte durch eine Privatperson begleitet, so reicht die Übermittlung des Gerichtsbeschlusses oder der Elternvereinbarung aus.

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

1. Ethische Leitlinien

1.1 Eigenständigkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu Familiengericht und Jugendamt

Maßnahmeträger sind gegenüber den Entscheidungsträgern eigenständig und unabhängig:

- (a) Maßnahmeträger ordnen ihre ethischen Grundlagen und Arbeitsweisen nicht den Erfordernissen und Wünschen der Entscheidungsträger unter (z.B. Durchführung bestimmter Interventionen).
- (b) Maßnahmeträger entscheiden autonom und in eigener Verantwortung darüber, ob sie über die Kapazitäten und Kompetenzen zur Durchführung der (angeordneten) Maßnahme des begleiteten Umgangs verfügen.
- (c) Maßnahmeträger entscheiden im Einvernehmen mit den Eltern und dem Kind in eigener Zuständigkeit über Form, Inhalt und Dauer der Maßnahme des begleiteten Umgangs. Steht eine Anordnung des Familiengerichts nicht in Übereinstimmung mit den fachlichen Vorstellungen des Maßnahmeträgers, kann auf eine Änderung der richterlichen Anordnung hingewirkt oder die Durchführung der Maßnahme abgelehnt werden.
- (d) Maßnahmeträger können eine laufende Maßnahme des begleiteten Umgangs abbrechen, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass die Eltern nicht mitwirkungsbereit sind, weil sie z.B. die vereinbarten Regeln nicht einhalten, oder dass eine Fortsetzung der Maßnahme aufgrund bestimmter Vorfälle für das Kind unzumutbar ist. Der zuständige Entscheidungsträger ist über den Abbruch der Maßnahme zu unterrichten.

1.2 Schutzverantwortung im Verhältnis zum Kind

Für Maßnahmeträger hat der Schutz des Kindes oberste Priorität. Dieser Schutzverantwortung tragen sie insbesondere durch folgende Vorkehrungen Rechnung:

- (a) Maßnahmeträger verfügen über schriftlich abgefasste Leitlinien für die Sicherheitsmaßnahmen in ihren Räumen. Sie entscheiden, welche der zur Verfügung stehenden, erprobten und damit praxisbewährten Richtlinien für den Umgang mit kritischen Vorfällen und in diesem Zusammenhang für den Umgang mit Medien (Presse, Rundfunk) sie anwenden.
- (b) Maßnahmeträger achten darauf, nur Fälle zu übernehmen, für die sie im Hinblick auf die Raum- und Sachausstattung, die Qualifikation des Personals und die Abwicklung der Umgangskontakte über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um Sicherheit in vertretbarem Umfang garantieren zu können. Eine absolute Sicherheitsgarantie kann es nicht geben.
- (c) Bei Hinweisen auf eine wie auch immer geartete Gefährdung des Kindes ergreifen die Begleitpersonen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und nutzen die gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten (z.B. Einschaltung des Jugendamts, Anrufung des Familiengerichts), wobei von Strafanzeigen bei der Polizei in der Regel abgesehen werden sollte.
- (d) Alle Sicherheitsmaßnahmen werden so unaufdringlich wie möglich praktiziert.
- (e) Die angewandten Sicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren.

1.3 Neutralität im Verhältnis zu den Eltern

Neutralität im Umgang mit Elterninteressen ist Grundbedingung für die Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs:

- (a) Neutralität der Begleit- und Beratungspersonen bedeutet eine wertfreie Einstellung zu Inhalten und Normen unterschiedlicher Kulturen, Familienformen und Erziehungsstilen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Kindeswohl stehen.
- (b) Begleitpersonen zeigen während der Abwicklung der Umgangskontakte Neutralität gegenüber den unterschiedlichen elterlichen Interessen und bewahren darüber hinaus strikte Neutralität bei Elternkonflikten.
- (c) Unter der Prämisse, Rollenkonfusionen und daraus resultierende Konfliktpotentiale nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten Personen, die bereits in anderen Aufgabenfeldern für die Familie tätig sind (z.B. Gutachter, Therapeuten, Verfahrenspfleger, Fachkräfte des Jugendamts im Rahmen von § 50 SGB VIII), in der Regel nicht zugleich als Begleit- oder Beratungspersonen im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs eingesetzt werden. Im Einzelnen sollten folgende Aspekte bedacht werden:
 - ➔ Es gibt einige berufliche Rollen, bei denen die Professionalität in der Erledigung übertragener Aufgaben, aber auch der Datenschutz Rollenklarheit erfordern und eine Vermischung mit anderen Rollen verbieten. So verträgt sich z.B. die Erstellung eines familienpsychologischen Gutachtens, die Durchführung einer therapeutischen Behandlung oder die Wahrnehmung der Kindesinteressen in hochstrittigen Gerichtsverfahren nicht mit der Begleitung von Umgangskontakten oder der flankierenden Familienberatung.
 - ➔ Im übrigen ist fallbezogen zu entscheiden, ob eine Personalunion ausnahmsweise in Betracht kommt. Voraussetzungen dafür sind, dass die Eltern und/oder das Kind eine Personalunion ausdrücklich wünschen, die aus der Rollenkonfusion resultierenden Konflikte sich in Grenzen halten, die betroffene Fachkraft sich bei der Wahrnehmung dieser Doppelrolle nicht für befangen hält und die Rechte und Interessen des Kindes dadurch keine Beeinträchtigung erfahren.

1.4 Besonderer Vertrauensschutz im Umgang mit Familiendaten

Um Maßnahmen des begleiteten Umgangs durchführen zu können, ist es erforderlich, Daten über die Familie und das Kind zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Was die Schutzbedürftigkeit der hierbei bekannt gewordenen Sozialdaten anbelangt, so handelt es sich überwiegend um Daten, die einer Fachkraft im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind und die damit dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen (§ 65 SGB VIII). Dieser schränkt die Zahl der sozialdatenschutzrechtlichen Befugnisse, Kinder- und Familiendaten an andere Personen und Stellen im Innen- und Außenverhältnis weiterzugeben, ein. Im Einzelnen gilt:

- (a) Die Beschäftigten des Maßnahmeträgers haben beim Verarbeiten und Nutzen jener personenbezogenen Daten, die ihnen das Kind und die Eltern im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte und der flankierenden Beratungsgespräche anvertraut haben, den besonderen Vertrauensschutz zu beachten (§ 65 SGB VIII). Als "anvertraut" gelten nicht nur jene Daten, die die einzelnen Familienmitglieder der zuständigen Kraft in einem persönlich Gespräch aktiv anvertraut haben, sondern auch jene Daten, die die zuständigen Kräfte

durch eine gezielte und fachkundige Beobachtung der Familienmitglieder und aller Vorgänge während des Hilfeprozesses gewonnen haben. Für die Übermittlung anvertrauter Daten an andere Personen und Stellen im Innen- und Außenverhältnis gilt:

- ➔ Eine Weitergabe bzw. Übermittlung dieser Daten an Kollegen, die mit dem Fall nicht befasst sind, und an externe Personen und Stellen ist in der Regel nur zulässig mit schriftlicher Einwilligung der Eltern und/oder des Kindes (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII; § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X) oder in anonymisierter Form. Die Einwilligung auch des Kindes ist angezeigt, wenn es die nötige Verstandesreife und Einsichtungsfähigkeit besitzt; dies ist in der Regel ab dem 10. Lebensjahr anzunehmen.
 - ➔ Die Meldung von Vorfällen einer Kindeswohlgefährdung ist auf der Grundlage des rechtfertigenden Notstands zulässig und geboten, wenn eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass der Schutz des Kindes erheblich überwiegt (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII; § 203 Abs. 1, § 34 StGB).
- (b) Im Verhältnis zu Jugendamt und Familiengericht handelt es sich bei den Stammdaten der Familie (z.B. Name, Anschrift) und den Rahmendaten der Maßnahme (z.B. tatsächlicher Beginn, vorzeitiger Abbruch, Unterbrechung, Anzahl der begleiteten Umgangskontakte) nicht um "anvertraute" Sozialdaten i.S.d. § 65 SGB VIII. Diesen Stellen ist als Entscheidungsträger bekannt, dass die betroffene Familie die Maßnahme des begleiteten Umgangs erhält. Diese Sozialdaten dürfen deshalb regelmäßig aufgrund der Befugnisnorm § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an das Jugendamt und/oder Familiengericht übermittelt werden.

Diese Rechtslage gilt für freie Maßnahmeträger ebenso wie für öffentliche Maßnahmeträger (§ 61 Abs. 4 SGB VIII – siehe hierzu II.4).

1.5 Sicherung und Steuerung der Maßnahmequalität

Bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs gilt es, deren Qualität insbesondere durch folgende Instrumente zu sichern und zu steuern:

- (a) Maßnahmeträger handeln auf der Grundlage der deutschen Standards sowie der Vereinbarungen zu Leistung und Qualitätsentwicklung bzw. vergleichbaren Kooperationsvereinbarungen, die vor Ort mit dem kommunalen Kostenträger getroffen worden sind.
- (b) Maßnahmeträger orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes und der Eltern, indem sie mit diesen die konkrete Gestaltung der Maßnahme aushandeln.
- (c) Maßnahmeträger tragen in ihren Einrichtungen dafür Sorge, dass während der Durchführung der Maßnahme alle grundlegenden Entscheidungen in einem strukturierten Prozess als Teamentscheidungen getroffen und alle Einzelfälle unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sorgfältig dokumentiert werden.
- (d) Maßnahmeträger stellen sicher, dass sie jene Kräfte, die sie als Begleit- und Beratungsperson einsetzen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch regelmäßige Angebote der Fortbildung und Supervision qualifizieren.
- (e) Maßnahmeträger wirken durch Maßnahmen der Selbst- und Fremdevaluation darauf hin, dass die Qualität der Maßnahmen laufend reflektiert und verbessert wird.

2. Aufnahmeverfahren

Die Teilnahme der Eltern und Kinder an den vorbereitenden Beratungsgesprächen im Aufnahmeverfahren, in denen Ablauf und Gestaltung der Maßnahme abgesprochen werden, ist verpflichtend. Daher muss jeder Maßnahmeträger diese Leistungen als integrativen Bestandteil der Maßnahme des begleiteten Umgangs anbieten.

2.1 Kontaktaufnahme mit den Eltern und vorbereitende Beratung der Maßnahme

Je nachdem, ob der begleitete Umgang im außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren beschlossen worden ist, erfolgt die erste Kontaktaufnahme zwischen dem Maßnahmeträger und den Eltern auf folgenden Wegen:

- (a) Bei außergerichtlichen Verfahren erfolgt die Kontaktaufnahme in der Regel durch die Eltern.
- (b) Bei gerichtlichen Verfahren stehen folgende Vorgehensweisen – auch kumulativ – zur Wahl:
 - ➔ Das Familiengericht setzt in seiner Anordnung – gemäß der getroffenen Absprache des Jugendamts – den Eltern eine Frist, innerhalb derer sie Kontakt mit dem Maßnahmeträger aufnehmen müssen. Elternvereinbarungen, die vor dem Familiengericht getroffen worden sind, müssen eine entsprechende Regelung enthalten.
 - ➔ Der Maßnahmeträger nimmt mit den Eltern schriftlich oder telefonisch Kontakt auf und verweist dabei auf den Anlass für die Maßnahme (z.B. Gerichtsbeschluss, Elternvereinbarung).
 - ➔ Bei Fällen, in denen auch ein Ergänzungs- bzw. Umgangspfleger bestellt wurde, wird dieser in das Aufnahmeverfahren einbezogen. Er sorgt dafür, dass die Eltern Kontakt mit dem Maßnahmeträger aufnehmen. In Abstimmung mit dem Maßnahmeträger und mit Einwilligung der Eltern kann er an den Aufnahmegesprächen teilnehmen.

2.2 Kontaktaufnahme mit dem Kind und Beteiligung des Kindes am Aufnahmeverfahren

Die Kontaktaufnahme mit dem Kind erfolgt in der Regel nach den Aufnahmegesprächen mit den Eltern und nachdem diese ihre Mitwirkungsbereitschaft durch Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erklärt haben. Sie kann aber auch zeitgleich erfolgen, indem der betreuende Elternteil das Kind zum Aufnahmegespräch mitnimmt. Im Rahmen der nach § 8 Abs. 1 SGB VIII erforderlichen Beteiligung des Kindes am Aufnahmeverfahren sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- (a) Das Kind wird in die Aufnahme-prozedur involviert, indem es mit Personen und Räumlichkeiten bekannt gemacht und über die Zielsetzungen und Modalitäten der Umgangskontakte informiert wird.
- (b) In Abhängigkeit vom Alter wird das Kind nach seinen Wünschen und Bedürfnissen hinsichtlich der begleiteten Umgangskontakte befragt und an deren Gestaltung beteiligt.
- (c) Die Regeln für die Abwicklung der Kontakte werden dem Kind in altersgemäßer Weise erklärt.

2.3 Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern

Vor Beginn der Maßnahme des begleiteten Umgangs sollte in der Regel mit beiden Eltern eine Kooperationsvereinbarung getroffen werden, deren Akzeptanz mit der Unterschrift aller Parteien bestätigt wird. Wichtige Inhalte der Vereinbarung sind:

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

- (a) Anerkennung der Konzeption des Maßnahmeträgers,
- (b) Ablauf der Maßnahme,
- (c) Modalitäten für das Absagen von Terminen und den Umgang mit abgesagten und ausgefallenen Terminen,
- (d) Verhaltensregeln während der begleiteten Umgangskontakte,
- (e) ggf. Einholen der Einwilligung in die Videoaufzeichnung der Umgangskontakte unter Hinweis auf deren Einsatzmöglichkeiten als positives und negatives Beweismittel in Gerichtsverfahren,
- (f) Einholen der Einwilligung in die Information des betreuenden Elternteils über den Verlauf der Umgangskontakte durch mündliche Berichte und ggf. ausschnittsweise Vorführung von Videoaufzeichnungen,
- (g) Einholen der Einwilligung in die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, die gleichzeitig Maßnahmen für die Familie erbringen, zum Zweck der inhaltlichen Abstimmung der Maßnahmen und des fachlichen Austausches über deren Verlauf und Ergebnisse,
- (h) regelmäßiges Ende der Maßnahme,
- (i) Gründe für einen vorzeitigen Abbruch der Maßnahme,
- (j) Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder Familiengericht,
- (k) Haftung bei Unfällen während der begleiteten Umgangskontakte, Haftungsausschluss des Maßnahmeträgers für leichte Fahrlässigkeit.

Nur in Ausnahmefällen, wenn zumindest mündlich Mitwirkungsbereitschaft signalisiert worden ist und die für die Durchführung der Maßnahme geltenden Regeln anerkannt werden, kann auf den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung verzichtet werden.

2.4 Entscheidung des Maßnahmeträgers über die Fallaufnahme

Aufnahmegespräche können ergeben, dass die Maßnahme des begleiteten Umgangs nicht bzw. nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann:

- (a) Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft eines Elternteils oder beider Eltern sind die Vorgespräche abzubrechen. Sie ist in der Regel dann zu unterstellen, wenn die Unterschrift der Kooperationsvereinbarung verweigert wird, soweit die Eltern nichts anderes erklären. Sie liegt ferner vor, wenn die Eltern Einwilligungserklärungen nicht erteilen, die für die Durchführung der Maßnahme von grundlegender Bedeutung sind, wenn sie insbesondere in Fällen des vermuteten oder nachgewiesenen sexuellen Missbrauchs des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil ihre Einwilligung in den fachlichen Austausch mit den Therapeuten, die Opfer und Täter therapeutisch behandeln, versagen, oder wenn sich das Kind erst jetzt der Durchführung begleiteter Umgangskontakte vehement widersetzt.
- (b) Entgegen der ursprünglichen Einschätzung zeichnet sich bei den Aufnahmegesprächen ab,
 - dass die Maßnahmeträger den Anforderungen, die für die Durchführung des begleiteten Umgangs für die betroffene Familie vorzusetzen sind, nicht gerecht werden kann, weil keine korrekte Entscheidung über die für die Familie geeignete Form des begleiteten Umgangs getroffen wurde und/oder er die für die Familie als notwendig erachtete Form des begleiteten Umgangs nicht erbringen kann, oder

- dass die Maßnahme aktuell noch nicht erbracht werden kann, weil bestimmte ungeklärte Aspekte vorab einer familienpsychologischen Begutachtung oder einer kindertherapeutischen Diagnostik bedürfen.

3. Feinplanung der Maßnahme mit der Familie auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik

Die Feinplanung der Maßnahme erfordert eine angemessene Eingangsdiagnostik über die Familie. Diese kann ganz oder teilweise in die Aufnahmegespräche integriert werden oder aber diesen nachgeschaltet in einem oder mehreren vorbereitenden Beratungsgesprächen erfolgen:

- (a) Es sind allgemeine anamnestische Daten zu erheben sowie Daten zum Umgangskonflikt und ggf. weitere Informationen zur Familiengeschichte.
- (b) Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Problemlage spezielle explorative oder standardisierte Verfahren zum Einsatz gebracht.
- (c) Diese Daten sind im Rahmen der Gespräche bei beiden Eltern und – in Abhängigkeit vom Alter – auch beim Kind zu erheben. Sie ergänzen die Informationen, die sich aus den Unterlagen, die das Jugendamt übermittelt hat (siehe hierzu III, 5.), ergeben.

Auf der Grundlage der Eingangsdiagnose erfolgt in Abstimmung mit den Eltern und dem Kind (§ 8 Abs. 1 SGB VIII) die Planung, wie die Maßnahme im Detail durchgeführt werden soll. Die Feinplanung ist nach Möglichkeit als Teamentcheidung und im Rahmen eines strukturierten Entscheidungsprozesses vorzunehmen:

- (a) Es wird festgelegt, an welchen Orten die Umgangskontakte stattfinden werden, wie häufig sie stattfinden, welche Modalitäten für die Übergabe des Kindes gelten und in welchem Umfang weitere vorbereitende und/oder begleitende Beratungsgespräche durchgeführt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass im Verlauf der Maßnahme Entwicklungen angestrebt werden, die eine zunehmende Wiedererlangung der elterlichen Autonomie vorsehen.
- (b) Darüber hinaus ist festzulegen, welche Beschäftigten des Maßnahmeträgers die Rollen der Begleit- und Beratungsperson übernehmen und welche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ihnen übertragen werden (vgl. IV, 10.1.1). Der Maßnahmeträger gewährleistet, dass bei dem für die Familie zuständigen Personal Kontinuität gewahrt wird.

4. Durchführung der Maßnahme

4.1 Begleitung der Umgangskontakte

4.1.1 Ort

Die Umgangskontakte finden an einem neutralen Ort statt. Vorzugsweise werden sie in den Räumlichkeiten des Maßnahmeträgers durchgeführt. Prinzipiell sind auch begleitete Ausflüge (z. B. Zoobesuch, Schwimmbad, Museum) möglich. Nur in Ausnahmefällen kann der begleitete Umgang in der Wohnung eines Elternteils stattfinden.

4.1.2 Häufigkeit und Dauer

Dauer, Häufigkeit und Terminierung der begleiteten Umgangskontakte richten sich nach

- (a) den alters- und entwicklungsabhängigen Bedürfnissen des Kindes und

- (b) den Möglichkeiten der Eltern, wobei auch auf berufliche Verpflichtungen und die Entfernung zwischen der Einrichtung des Maßnahmeträgers und dem Wohnort der Eltern Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der zeitlichen Gestaltung der Maßnahme sind folgende Aspekte zu beachten:

- (a) Die Dauer der Maßnahme ist zeitlich begrenzt und wird von Anfang an festgelegt, sofern sie nicht bereits vom Gericht oder Kostenträger vorgegeben ist.
- (b) Die Kontakte erfolgen in einem regelmäßigen Abstand und zu regelmäßigen Zeiten in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und seiner Beziehung zum umgangsberechtigten Elternteil.
- (c) Fallspezifisch ist eine Verlängerung der Maßnahme oder eine Anpassung der Termingestaltung aus wichtigen Gründen zu veranlassen, falls der zuständige Entscheidungsträger unpassende zeitliche Regelungen getroffen hat.

4.1.3 Übergabesituation

- (a) Die Übergabe des Kindes zwischen den Eltern zu Beginn und am Ende einer Umgangsbegegnung erfolgt in der Regel in Gegenwart der Begleitperson.
- (b) Eine Begegnung der Eltern während der Übergabesituation kann auf Wunsch vermieden werden, wenn der Maßnahmeträger über entsprechende Räumlichkeiten und Wartemöglichkeiten verfügt.
- (c) In Fällen, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dahingehend besteht, dass der umgangsberechtigte Elternteil den betreuenden Elternteil und das Kind verfolgt, hat die Beratungs- und/oder Begleitperson anzuordnen, dass der umgangsberechtigte Elternteil eine angemessene Zeit vor dem betreuenden Elternteil und dem Kind in der Einrichtung eintrifft und diese erst wieder eine angemessene Zeit nach ihnen verlässt.

4.1.4 Verantwortlichkeiten für das Kind

Es sind eindeutige Vorgaben dafür notwendig, welche Person während verschiedener Phasen des begleiteten Umgangs für das Kind verantwortlich ist und welche Aufgaben ihr obliegen:

- (a) Die Verantwortlichkeit für die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes und die Erfüllung seiner Bedürfnisse während des begleiteten Umgangs verbleibt in der Regel bis zur Übergabe und nach Rückgabe des Kindes beim betreuenden Elternteil.
- (b) Während der Umgangkontakte ist der umgangsberechtigte Elternteil für das Kind verantwortlich, es sei denn, es liegen anderweitige Anordnungen vor (vgl. § 1687 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 1687a BGB).
- (c) Die Zuständigkeiten für die Versorgung des Kindes mit notwendigen Dingen (z.B. Nahrung, Medikamente, Bekleidung) und die Betreuungshandlungen (z.B. Transport, Toilettengang) während der Umgangkontakte werden vorab geklärt.
- (d) Wenn sich das Kind in der Obhut der Begleitperson befindet, weil z.B. der betreuende Elternteil vor Ankunft des umgangsberechtigten Elternteils weggeht, ist die Begleitperson vorläufig für die Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich.
- (e) Die Begleitperson ist dafür verantwortlich, dass es während der Umgangkontakte nicht zu einer Gefährdung des Kindes kommt.
- (f) Die Begleit- und Beratungspersonen tragen für das Wohlergehen des Kindes während der gesamten Maßnahme Sorge.

4.1.5 Interventionen bei Störungen

Interventionen der Begleitperson während der Umgangkontakte dienen dem Ziel, die Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil zu fördern. Solange die Interaktion störungsfrei verläuft, ist größte Zurückhaltung geboten. Bei Störungen gilt:

- (a) Interventionen während der Umgangkontakte sind insbesondere aufgrund folgender Probleme angezeigt:
 - Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation verweisen (wie z.B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktives Verhalten, Angstreaktionen),
 - Kontaktverweigerung des Kindes,
 - massiv defizitäre und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten Elternteils.
- (b) Problem- und Krisensituationen sind im Interesse des Kindes durch entsprechende Interventionen zu entschärfen. Fokus hierbei ist der Schutz der kindlichen Interessen durch direkte Unterstützung. Die Interessen der weiteren Beteiligten sind den Bedürfnissen des Kindes nachzuordnen.
- (c) Interventionen während der Umgangsbegleitung zielen in der Regel nicht auf die Veränderung des elterlichen Verhaltens ab. Dies ist Gegenstand der flankierenden Elternberatung.

4.1.6 Spezielle Maßnahmen bei beaufsichtigtem Umgang

Der beaufsichtigte Umgang erfordert spezielle Schutzmaßnahmen für das Kind:

- (a) Die lückenlose Überwachung des verbalen und physischen Austauschs zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind durch eine fachlich qualifizierte Begleitperson ist erforderlich.
- (b) Die juristisch zulässigen Maßnahmen für Krisensituationen sind dem Personal bekannt.
- (c) Notfall- und Sicherheitsmaßnahmen sind schriftlich fixiert und werden den Klienten zur Kenntnisnahme vorgelegt.

In Fällen, in denen wegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil beaufsichtigter Umgang beschlossen worden ist, gelten im Einzelnen folgende Einschränkungen:

- (a) Körperkontakt zum umgangsberechtigten Elternteil darf nur auf Initiative des Kindes hin eingeleitet werden und nur so lange dauern, wie das Kind es wünscht.
- (b) Die Begleitperson unterbricht körperliche Kontakte zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind, welche als unangemessen oder sexualisiert erscheinen, auch wenn sie vom Kind eingeleitet wurden und dieses nicht als belastet erscheint.
- (c) Der umgangsberechtigte Elternteil wird instruiert, Aussagen des Kindes, die ihm gegenüber erhobene Anschuldigungen betreffen, nicht abzustreiten.

Diese Einschränkungen gelten entsprechend für Fälle, in denen beaufsichtigter Umgang wegen nachgewiesenem sexuellen Kindesmissbrauch ausnahmsweise beschlossen worden ist. Erforderlich ist darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem Therapeuten, in dessen Behandlung sich das Kind gleichzeitig befindet (siehe IV, 9.2).

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

4.1.7 Videoaufzeichnungen

Soweit Maßnahmeträger beabsichtigen, die begleiteten Umgangskontakte auf Video aufzuzeichnen, haben sie folgende Aspekte zu beachten:

- (a) Eine Aufzeichnung der begleiteten Umgangskontakte auf Video ist nur zulässig, wenn beide Eltern in der Kooperationsvereinbarung hierin eingewilligt haben.
- (b) Eine begleitende Videografierung der Umgangskontakte dient der Optimierung des Sicherheitsgebots.
- (c) Sie eröffnet dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil ein größeres Maß an Autonomie im Vergleich zur ständigen Anwesenheit einer Begleitperson, wenn die Umgangskontakte und deren Videobeobachtung in getrennten Räumen erfolgt. In jedem Fall muss die ständige Verfügbarkeit der Begleitperson für die Dauer der Kontakte gewährleistet sein.
- (d) Bei personeller Trennung von Begleitung und Beratung fördert die Videografierung die Verständigung zwischen der Begleitperson und der Beratungsperson über den Verlauf und die Bewertung der Umgangskontakte. Aber auch bei Personalunion dieser Rollen sind Videoaufzeichnungen geeignet, den Transfer zwischen Umgangsbegleitung und Beratungsarbeit zu optimieren.

4.2 Flankierende Beratung

Die Vorgehensweisen in der Beratung, insbesondere Setting und Inhalte, orientieren sich

- (a) an der jeweiligen Fallkonstellation,
- (b) am Stand der Wissenschaft und Forschung zu Interventionsstrategien für Familien und am Stand der Praxisstandards vor allem aus den Bereichen
 - Trennungs- und Scheidungsberatung,
 - allgemeine Erziehungsberatung,
 - Paarberatung und Mediation speziell für extrem konfliktbelastete Familien sowie
- (c) an indikationsspezifischen Programmen zur Familienintervention.

Für detaillierte Ausführungen hierzu wird auf die Handreichung verwiesen, die das Staatsinstitut für Frühpädagogik im Rahmen des genannten BMFSFJ – Forschungsprojekts des Weiteren erstellen und herausgeben wird.

4.2.1 Beratung des Kindes

Die flankierende Beratung des Kindes ist in jedem Fall Bestandteil der Maßnahme. Ziel ist es, dem Kind die unbelastete Praktizierung von Kontakten zu beiden Eltern zu ermöglichen. Folgende Vorgehensweisen können dabei hilfreich sein, den kindlichen Bedürfnissen in der Situation der begleiteten Umgangskontakte Rechnung zu tragen:

- (a) In Fällen, in denen eine stark ambivalente Haltung des Kindes gegenüber den Kontakten zum umgangsberechtigtem Elternteil besteht oder aber das Kind den Kontakt ablehnt, ist eine vorbereitende Beratung auch über das Aufnahmeverfahren hinaus vorzusehen. Ziel dieser Beratung ist es, dem Kind zur Entwicklung einer differenzierten Sichtweise seiner Beziehung zu beiden Eltern und zu einer eigenständigen Haltung im Familienkonflikt zu verhelfen.
- (b) Eine Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und einzelner Interaktionssequenzen im Gespräch mit der Begleitperson ist vorzusehen und auf jeden Fall durchzuführen,

wenn das Kind in der Umgangssituation oder im Anschluss daran Belastungssymptome zeigt.

- (c) Veränderungen in der Abwicklung der Umgangskontakte werden nur bei dringender Notwendigkeit vollzogen. Diese werden unter größtmöglicher Vorsicht sowie unter Vorbereitung und Einbeziehung des Kindes vorgenommen.

4.2.2 Beratung beider Eltern

In Abhängigkeit von der Konzeption des Maßnahmeträgers und der Fallkonstellation ist die Teilnahme der Eltern an flankierender Beratung verpflichtend oder freiwillig. Sie ist im Regelfall fester Bestandteil der Maßnahme und verpflichtend, wenn beaufsichtigter Umgang oder begleiteter Umgang i.e.S. erbracht wird. Die Beratung kann in Einzelsitzungen oder gemeinsam mit beiden Elternteilen erfolgen.

Eine flankierende beraterische Unterstützung der Eltern ist insbesondere unter folgenden Aspekten fachlich sinnvoll:

- (a) Vor- und Nachbereitung des elterlichen Verhaltens während der Umgangskontakte (einschließlich der Übergabesituation) mit dem Ziel, die elterlichen Kompetenzen zur Interaktion mit dem Kind zu optimieren. Dies ist vor allem dann erforderlich, wenn das Kind belastet wird durch
 - den Ausdruck starker Emotionen,
 - ambivalentes bzw. widersprüchliches Ausdrucksverhalten,
 - andere unangemessene Verhaltensweisen, wie Ausfragen des Kindes,
 - nicht kindgemäße Gestaltung des gemeinsamen Spiels.
- (b) Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen in der elterlichen Konfliktsituation, vor allem hinsichtlich der Wirkungsweise von Loyalitätskonflikten und begleitender Störungen und Einschränkungen der kindlichen Realitätswahrnehmung z.B. bei
 - ausgeprägter Tendenz des Kindes, Verhaltensauffälligkeiten gegenüber dem umgangsberechtigtem Elternteil zu zeigen,
 - Tendenz des Kindes, Eltern und Besuchskontakte undifferenziert in extrem positiver oder negativer Weise sowie beiden Eltern gegenüber konträr zu beschreiben,
 - Kontaktverweigerung des Kindes.
- (c) Bearbeiten von Unsicherheiten und Ängsten des betreuenden Elternteils hinsichtlich der Befindlichkeit des Kindes während der Umgangskontakte.

Die Information des betreuenden Elternteils durch die Beratungs- oder Begleitperson über den Verlauf der begleiteten Umgangskontakte kann Daten sowohl über das Kind als auch über den umgangsberechtigten Elternteil betreffen. Sie kann durch mündlichen Bericht oder das Vorführen von Videoaufzeichnungen erfolgen. Damit der betreuende Elternteil negative Informationen über den umgangsberechtigten Elternteil im strittigen Gerichtsverfahren nicht zu dessen Nachteil missbrauchen kann, ist im Einzelnen folgendes Vorgehen angezeigt:

- (a) Werden die Umgangskontakte nur aus der Sicht des Kindes geschildert, so ist dieses Vorgehen irrelevant im Hinblick auf den Sozialdatenschutz. Der betreuende Elternteil hat als Sorgeberechtigter einen Auskunftsanspruch darüber, zu erfahren, wie es seinem Kind ergangen ist.
- (b) Wird auch das Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils gegenüber seinem Kind geschildert, ist dessen Einwilligung in diese Datenübermittlung erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Von einer stillschweigenden Einwilligung kann in

diesen Fällen grundsätzlich nicht ausgegangen werden, weil die Eltern getrennt leben und kein Vertrauensverhältnis (mehr) zwischen ihnen besteht. Die ausdrückliche Einwilligung bedarf der Schriftform (§ 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X). Sinnvoll ist es, die Einwilligung bereits im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit den Eltern (siehe IV, 2.3) einzuholen. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Hinweisen über den Sachverhalt, in den eingewilligt werden soll, sind insbesondere zu erwähnen der Informationszweck (Wiederherstellen des Vertrauens des betreuenden Elternteils in die Erziehungskompetenzen des umgangsberechtigten Elternteils) und die Selbstbeschränkung, nur solche Informationen weiterzugeben, bei denen keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des umgangsberechtigten Elternteils ersichtlich ist.

(c) Das Vorführen von Videoaufzeichnungen ist ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung des umgangsberechtigten Elternteils zulässig, weil sie den Hilfeprozess und damit überwiegend anvertraute Daten widergeben (§65 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB I). Die unter (b) gemachten Ausführungen zu Schriftform und Hinweispflichten gelten entsprechend. Um keine schutzwürdigen Interessen zu beeinträchtigen werden nur solche Sequenzen gezeigt, die ein positives Beziehungsverhältnis zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind unterstreichen und/oder Fortschritte aufzeigen.

4.3 Einsatz einer Begleit- und Beratungsperson

4.3.1 Personaltrennung als Regelfall

Die Begleitperson sollte in der Regel nicht zugleich Beratungsperson sein, weil die Beratung insbesondere der Eltern in der Regel eine höhere Fachlichkeit erfordert als die Begleitung der Umgangskontakte (siehe hierzu IV, 10.1.1).

4.3.2 Interner fachlicher Austausch über die Familie

Für den Fall der Personaltrennung muss sichergestellt sein, dass diese Kräfte den Hilfeprozess gemeinsam gestalten, ihre Vorgehensweisen aufeinander abstimmen, sich über Verlauf und Ergebnisse ihrer geleisteten Interventionen gegenseitig informieren und diese Erkenntnisse gemeinsam reflektieren. Der kollegiale Datenaustausch ist grundsätzlich eine nach § 67c Abs. 1 SGB X zulässige Datennutzung, soweit er für die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Werden hierbei auch Daten weitergegeben, die ein Familienmitglied im Zwiegespräch mit einer Fachkraft nur dieser anvertraut hat, so ist insoweit dessen Einwilligung erforderlich (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII):

- (a) Die Einwilligung der Eltern sollte bereits in der Kooperationsvereinbarung, die im Aufnahmeverfahren abgeschlossen wird, schriftlich eingeholt werden. Diese gilt dann für jedes kollegiale Gespräch, solange kein Widerruf erfolgt. Auf die Widerrufsmöglichkeit einer erteilten Einwilligung in bestimmten Situationen sind die Eltern in der Vereinbarung hinzuweisen.
- (b) Erteilen Eltern ihre Einwilligung in der Kooperationsvereinbarung nicht, so ist sie bei Bedarf nach jedem Gespräch gesondert einzuholen. Gleiches gilt für die Einwilligung des Kindes

Soweit in den internen fallbezogenen Fachaustausch auch andere Kollegen, die nicht mit dem Fall befasst sind, einbezogen werden, ist dies nur im Rahmen einer anonymisierten Fallbesprechung oder mit Einwilligung der betroffenen Familienmitglieder zulässig.

5. Abschluss der Maßnahme

Beim Abschluss der Maßnahme ist zu unterscheiden zwischen der regelmäßigen Beendigung und dem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme. Die nachstehende Definition des Regelendes ist wichtig für die Klärung der Frage, wann eine Maßnahme als beendet oder abgebrochen anzusehen ist. Bei Abbrüchen sind die Entscheidungsträger aufgefordert, über anderweitige Maßnahmen zum Wohl des Kindes zu entscheiden.

5.1 Beendigung der Maßnahme

Die Maßnahme ist regelmäßig beendet, wenn

- (a) nach Auffassung aller Beteiligten eine kindgerechte Ausgestaltung der Umgangskontakte erreicht worden ist und
- (b) die Eltern sich einvernehmlich über die unbegleitete Weiterführung der Umgangskontakte geeinigt haben.

5.1.1 Zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern

Die Beendigung der Maßnahme setzt in der Regel eine zukunftsorientierte Beratung aller Familienmitglieder voraus:

- (a) Das Kind wird vor Beendigung der Maßnahme zu seinen eigenen Vorstellungen über die künftige Gestaltung der Umgangskontakte befragt.
- (b) Die zukunftsorientierte Beratung der Eltern sollte möglichst in gemeinsamen Gesprächen erfolgen. Dabei spielen folgende Inhalte eine Rolle:
 - Unterstützung beim Übergang zu einer Wiederaufnahme elterlicher Eigenverantwortung sowie zu autonomer Durchführung der Umgangskontakte,
 - Erarbeitung eines Umgangsmodells unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Kindes,
 - Reduzierung des familiären Konfliktniveaus,
 - Verbesserung der elterlichen Kommunikation auch im Hinblick auf künftiges Krisenmanagement einschließlich der Benennung von Schlichtungsstellen.

5.1.2 Abschluss einer Elternvereinbarung

Die Beendigung der Maßnahme erfordert ferner in den meisten Fällen den Abschluss einer Elternvereinbarung. Sie ist das Ergebnis der zukunftsorientierten Beratung. In dieser Vereinbarung werden die Regelungen festgehalten, die zur Durchführung der künftig unbegleiteten Umgangskontakte – unter Moderation der Beratungsperson – einvernehmlich getroffen worden sind. Die Beratungsperson hat darauf hinzuwirken, dass in den Regelungen die Wünsche und Interessen des Kindes angemessen Berücksichtigung finden.

5.2 Abbruch der Maßnahme durch den Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger kann die Maßnahme des begleiteten Umgangs vorzeitig abbrechen, wenn er zu der Einschätzung gelangt, dass dem Kind die Fortsetzung der Maßnahme nicht mehr zugemutet werden kann und/oder das Angebot von den Eltern regelwidrig bzw. missbräuchlich genutzt wird. Ein Abbruch ist insbesondere in folgenden Fällen in Betracht zu ziehen:

- (a) Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
- (b) Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen trotz Interventionen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet,

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

wie z.B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil zu äußern.

- (c) Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des betreuenden Elternteils und dessen trotz Interventionen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie z.B. massive Instrumentalisierung des Kindes im Elternkonflikt.
- (d) Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
- (e) Einer oder beide Eltern befolgen wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht.
- (f) Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangsterminen (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- (g) Ein Elternteil übt Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

Eine Unterbrechung der Maßnahme ist angezeigt, wenn kontextuelle Belastungen es erfordern, die zunächst anderweitige Interventionen ggf. durch einen anderen Fachdienst durchzuführen (z.B. Diagnostik kindlicher Verhaltensauffälligkeiten durch einschlägigen Fachdienst).

6. Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern

Bei der fallbezogenen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und/oder Familiengericht ist zu unterscheiden, ob der Maßnahmeträger Informationen, die die Durchführung der Maßnahme betreffen, aus Eigeninitiative oder aufgrund von Auskunftersuchen übermittelt. Bei Auskunftersuchen seitens der Entscheidungsträger befinden sich Maßnahmeträger in einem Spannungsfeld:

- (a) Die Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs beruht auf einem Vertrauensverhältnis. Von Hilfeprozessen sollte daher grundsätzlich keine Gefahr ausgehen, das Berichte ohne Einwilligung der Eltern verfasst und weitergeleitet werden, solange keine Vorfälle der Kindeswohlgefährdung auftreten. Hinzu kommt, dass eine detaillierte Berichterstattung nicht nur den Hilfeprozess belasten, sondern vor allem auch den Erfolg der Maßnahme gefährden würde. Angesichts dessen zeigen sich Maßnahmeträger sehr zurückhaltend beim Erstellen von Berichten und enthalten sich jeglicher Bewertungen.
- (b) Jugendämter und Familiengerichte wiederum sind darauf angewiesen, fachlich kompetente Informationen über Verlauf und Wirkungen der Maßnahme zu erhalten, die Eltern zu geben nicht in der Lage sind, um im weiteren Verfahren über den Bedarf an zusätzlichen bzw. anderen familienunterstützenden Maßnahmen zum Wohl des Kindes befinden zu können. Sie beklagen, dass Berichte, die Maßnahmeträger inhaltlich mit den Eltern abstimmen, für sie in der Regel wenig Aussagekraft haben.

Der Gesetzgeber hat diesen Konflikt wie folgt gelöst: Er hat Hilfeprozesse unter einen besonderen Vertrauensschutz gestellt, um deren Erfolg nicht zu gefährden (vgl. § 64 Abs. 2, § 65 SGB VIII). Das Erstellen von Berichten über Verlauf und Wirkungen der Maßnahme – im Rahmen der Hilfe nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII – gegenüber den Entscheidungsträgern, die vornehmlich anvertraute Sozialdaten betreffen, ist grundsätzlich nur

mit Einwilligung der Eltern und/oder des Kindes zulässig, solange keine Vorfälle der Kindeswohlgefährdung zu melden sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Das Einwilligungserfordernis wirkt sich solange nicht als Hemmnis aus, als auf eine faire Berichterstattung geachtet wird, die in verträglichem Umfang auch fachliche Bewertungen möglich macht. Hingegen erweisen sich die in der Praxis zu beobachtenden zwei Ansätze, das Einwilligungserfordernis zu umgehen, als wenig hilfreich:

- (a) Im ersten Fall teilt der Maßnahmeträger dem Jugendamt nur die Rahmendaten über die Maßnahme mit. Das Jugendamt beschafft sich dann im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII über eine Befragung der Eltern jene Detailinformationen, die das Familiengericht für seine weiteren Entscheidungen benötigt. Diese Sozialdaten dürfen in der Regel nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an das Gericht übermittelt werden, weil ein Anvertrauen grundsätzlich ausscheidet. Dieser Umweg kostet mehr Aufwand als er Nutzen bringt. Er verbessert vor allem nicht die Berichtsqualität, weil das Jugendamt mit der Durchführung der Maßnahme nicht befasst war, und die Eltern als Hilfeempfänger nur bedingt in der Lage sind, Verlauf und Wirkungen der Maßnahme fachlich kompetent zu würdigen.
- (b) Im zweiten Fall werden Maßnahmeträger als Zeugen geladen in der Hoffnung, über die Zeugnisspflicht die benötigten Informationen zu erhalten. Auch dieser Weg ist aufgrund der einschlägigen Zeugnisverweigerungsrechte wenig erfolgversprechend (siehe hierzu 6.2.2).

Berichte an das Jugendamt und/oder Familiengericht, die der Einwilligung der Eltern bedürfen, sollten nicht nur von der zuständigen Fachkraft des Maßnahmeträgers sondern auch von beiden Eltern unterschrieben werden. Dadurch wird der Schriftform, die für Einwilligungserklärungen grundsätzlich vorgeschrieben ist, Rechnung getragen (vgl. § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X).

6.1 Mitteilungen an das Jugendamt und/oder Familiengericht

Der Maßnahmeträger sollte von sich aus bei den nachfolgend genannten Anlässen den zuständigen Entscheidungsträgern (Jugendamt und/oder Familiengericht) auf direktem Weg Rückmeldung geben. Soweit keine anvertrauten Sozialdaten i.S.d. § 65 SGB VIII übermittelt werden, stützen sich Mitteilungen auf die Befugnisnorm § 69 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB X. Aufgabe des Maßnahmeträgers ist es, die Entscheidungsträger über die wesentlichen, entscheidungserheblichen Aspekte der erbrachten Maßnahme zu informieren, damit diese ihre weiteren Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen können. Er hat bei den Eltern darauf hinzuwirken, ihm die Einwilligung in diese Vorgehensweise zu erteilen.

6.1.1 Tatsächlicher Maßnahmebeginn – Fallabweisung

Die Unterrichtung von Jugendamt und/oder Familiengericht über den Maßnahmebeginn ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zulässig. Gleiche Rechtslage gilt für die Mitteilung der Entscheidung, dass der Maßnahmeträger den Fall – entgegen seiner ursprünglich signalisierten Mitwirkungsbereitschaft – nun doch nicht aufnehmen wird. Die Gründe für eine Fallabweisung sind ebenfalls anzugeben; hierfür ist jedoch die Einwilligung der Eltern erforderlich, soweit es sich um Sozialdaten handelt, die im Rahmen der vorbereitenden Beratung den Fachkräften des Maßnahmeträgers anvertraut worden sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

6.1.2 Erfordernis ergänzender Maßnahmen

Stellt sich nach einer gewissen Zeit heraus, dass aufgrund der festgestellten Komplexität der Problem- und Konfliktlagen in der Familie neben der Begleitung der Umgangskontakte weitere Interventionen aus fachlicher Sicht angezeigt sind, sollte diese Erkenntnis – mit Einwilligung der Eltern (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) – dem Jugendamt und/oder Familiengericht mitgeteilt werden, damit diese Hilfen eingeleitet werden können. Praxisbeispiele können sein:

- (a) Für die Klärung und Behebung eines schwerwiegenden Elternkonflikts ist eine familienpsychologische Begutachtung und/oder einzel- oder familientherapeutische Behandlung erforderlich.
- (b) Für die Klärung und Behebung schwerwiegender Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes (z.B. Ablehnung von Umgangskontakten durch das Kind) sind diagnostische Maßnahmen und/oder eine heilpädagogisch-therapeutische Behandlung erforderlich.

Begleit- und Beratungspersonen geben selbst keine gutachterlichen Empfehlungen ab, übernehmen jedoch Verantwortung dafür zu erkennen, wann die flankierende Hilfe von weiteren Experten für das Kind oder die Familie notwendig wird, und/oder wann die Weiterführung der Maßnahme des begleiteten Umgangs eine gutachterliche Klärung der familialen Problematik erfordert.

Die Ablehnung von weiteren Hilfen für sich oder das Kind seitens der Eltern stellt als solche noch kein Kindeswohlgefährdendes Verhalten dar. Vielmehr müssen hierfür weitere Umstände hinzu kommen, wie z.B. Ausmaß und Schwere des Elternkonflikts oder der kindlichen Verhaltensauffälligkeiten und die Prognose, dass ohne weitere Interventionen die Entwicklung des Kindes erheblich gefährdet sein wird. Ergibt die Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, dass das Wohl des Kindes nur durch weitere Maßnahmen gewährleistet werden kann, so ist zu dessen Schutz eine entsprechende Mitteilung an das Jugendamt und/oder Familiengericht aufgrund des rechtfertigenden Notstands zulässig und geboten, falls die Eltern trotz Interventionen bei ihrer Ablehnungshaltung bleiben und daher auch keine Einwilligung in die Einbindung anderer Fachdienste erteilen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Die Abwägung der Interessen des Kindes, der Eltern und des Maßnahmeträgers erfolgt in einem strukturierten Entscheidungsprozess und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Einrichtung des Maßnahmeträgers. Der Maßnahmeträger und bei Bedarf auch externe Fachkräfte sind an diesem Abwägungsprozess zu beteiligen. Alle Fallbesprechungen dürfen in diesem Verfahrensstadium nur mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass die Fallschilderung in anonymisierter Weise erfolgt.

6.1.3 Vorzeitiger Abbruch der Maßnahme

Für die Übermittlung von Berichten an das Jugendamt und/oder Familiengericht, die den vorzeitigen Abbruch einer Maßnahme des begleiteten Umgangs betreffen, gilt:

- (a) Die Mitteilung, dass die Eltern oder der Maßnahmeträger die Maßnahme abgebrochen haben, ist aufgrund von § 69 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB X zulässig.
- (b) Die Angabe der Gründe für Scheitern der Maßnahme ist grundsätzlich nur mit Einwilligung beider Eltern zulässig, weil diese Daten überwiegend im Rahmen des Hilfeprozesses gewonnen worden und damit anvertraute Sozialdaten sind

(§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Daher sind diese Berichtsinhalte vor ihrer Weiterleitung mit den Eltern abzustimmen. Zweckmäßig ist es, am Ende des Berichts einen Passus einzufügen, dass sich die Eltern mit dessen Weiterleitung einverstanden erklären. Diese muss durch Unterschrift beider Eltern bestätigt werden.

- (c) Eine andere Rechtslage gilt bei Vorfällen der Kindeswohlgefährdung. Nicht jeder Abbruch als solcher ist bereits Kindeswohlgefährdend. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Maßnahme deswegen abgebrochen wird, weil sich der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil während der begleiteten Umgangskontakte gegenüber dem Kind Kindeswohlgefährdend i.S.d. § 1666 BGB verhält und auf entsprechende Ansprache hin nicht bereit oder fähig ist, dieses Verhalten einzustellen bzw. zu unterlassen. In diesen Fällen ist der Maßnahmeträger zum Schutz des Kindes verpflichtet, die Maßnahme vorzeitig abzubrechen und diesen Gefährdungssachverhalt zugleich dem Jugendamt und/oder Familiengericht zu melden, wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands vorliegen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Erforderlich ist eine vorherige Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, die ergeben muss, dass das Schutzinteresse des Kindes gegenüber den anderen Interessen erheblich überwiegt. Die unter 6.1.2 gemachten Ausführungen zur Vornahme der Interessenabwägung gelten entsprechend.

6.1.4 Beendigung der Maßnahme

Das Jugendamt und/oder das Familiengericht ist über die Beendigung der Maßnahme auf der Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB X in Kenntnis zu setzen. Endet die Maßnahme mit dem Abschluss einer Elternvereinbarung, so ist auch dieser Umstand zu berichten sowie mit Kenntnis und Einwilligung der Eltern die Vereinbarung dem Bericht des Maßnahmeträgers beizulegen.

6.2 Auskünfte an das Familiengericht auf entsprechende Anfragen

Familiengerichte ersuchen Maßnahmeträger des Öfteren in folgenden Fällen um Auskünfte:

6.2.1 Anforderung von Zwischenberichten

Soweit Familiengerichte den Beschluss fassen, zunächst nur eine begrenzte Anzahl begleiteter Umgangskontakte durchzuführen und dann aufgrund der gemachten Erfahrungen über die weitere Umgangsregelung endgültig zu entscheiden (= befristete vorläufige Anordnung), dürfen Maßnahmeträger die erbetenen Daten nur mit Einwilligung der Eltern dem Familiengericht übermitteln (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII):

- (a) Der Bericht sollte sich inhaltlich beschränken auf
 - ➔ die Beschreibung der Abläufe, besonderer Ereignisse und Vorfälle während der begleiteten Umgangskontakte und bereits eingetretener Wirkungen sowie
 - ➔ einen Vorschlag über das weitere Vorgehen, der begründet werde sollte auf der Basis einer knappen fachlichen Bewertung des bisherigen Verlaufs und Erfolgs der Maßnahme.
- (b) Das Erstellen quasi gutachterlicher Berichte, die den Verlauf und die Wirkungen der Maßnahme im Detail schildern, ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die mit dem Fall befassten Kräfte des Maßnahmeträgers erfahren nur einen eingeschränkten Teil der Fallgeschichte, was für eine valide Evaluation der Familiensituation nicht ausreicht.
- Begleitpersonen können nur jene Informationen bewerten, die sich aus den begleiteten Umgangkontakten ergeben und für deren Einschätzung sie fachlich kompetent sind.
- Der Hintergrund einer Begutachtung ist mit der Beratungsarbeit unvereinbar, weil mit strategischen Interaktionen der Eltern und mit einer Instrumentalisierung der Hilfemaßnahmen gerechnet werden muss.
- Die fachlich gebotene Neutralität des Maßnahmeträgers im Verhältnis zu den Eltern wird dadurch unterwandert.

6.2.2 Ladung zur Zeugenanhörung

Beschließt das Familiengericht, nähere Auskünfte über die Maßnahme mittels einer Zeugenanhörung der mit dem Fall befassten Beschäftigten des Maßnahmeträgers zu erhalten, so stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- (a) Die als Zeuge geladenen Beschäftigten von Maßnahmeträgern der öffentlichen Jugendhilfe benötigen eine Aussagegenehmigung ihres Arbeitgebers, falls sie – auch nach Beendigung der Maßnahme – über Sachverhalte vernommen werden, die ihre berufliche Tätigkeit und damit das Amtsgeheimnis betreffen (vgl. § 376 ZPO, § 39 BRRG). Die Genehmigung ist durch das Gericht einzuholen. Sie ist zu versagen, wenn die Aussagen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Gleiche Rechtslage gilt nach einschlägigem Kirchenrecht für Beschäftigte von Maßnahmeträgern der freien Jugendhilfe, die der Katholischen oder Evangelischen Kirche angehören. Soweit der Arbeitsvertrag eine Aussagegenehmigung zum Schutz des Betriebsgeheimnisses vorsieht, ist sie auch für die Anhörung von Zeugen einzuholen, die bei sonstigen Maßnahmeträgern der freien Jugendhilfe beschäftigt sind.
- (b) Der besondere Vertrauensschutz, der für die Begleit- und Beratungspersonen eine persönliche Schweigepflicht begründet (§ 65 SGB VIII), korrespondiert in der Zivilprozessordnung mit dem Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, beseitigt die Zeugnispflicht nur den besonderen Vertrauensschutz nicht hingegen das Sozialgeheimnis. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X enthält zwar eine Übermittlungsbefugnis für Zeugenaussagen vor dem Familiengericht, die im Zusammenhang mit der zu erfüllenden Aufgabe stehen. Ist jedoch zu befürchten, dass durch eine Zeugenaussage der Erfolg der zu leistenden Umgangsbegleitung in Frage gestellt werden würde, so ist die Datenübermittlung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII unzulässig (= institutionelles Zeugnisverweigerungsrecht).
- (c) Für die Umsetzung dieser Rechtslage in der Praxis gilt:
 - Im laufenden Hilfeprozess wird die Berufung auf eines der Zeugnisverweigerungsrechte der Regelfall sein. Nach Beendigung oder Abbruch der Maßnahme kann die Verweigerung der Aussagegenehmigung nicht mehr auf § 64 Abs. 2 SGB VIII gestützt werden, weil diese Vorschrift eine aktuell laufende Maßnahme voraussetzt.
 - Falls es Schutzinteressen des Kindes zu wahren gilt, weil im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte kindeswohlgefährdende Vorfälle aufgetreten sind, so besteht eine

Pflicht, auch dann als Zeuge auszusagen, wenn noch keine entsprechende Meldung des Vorfalls erfolgt ist.

6.3 Einsatz von Videoaufzeichnungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren

Werden die begleiteten Umgangskontakte auf Video aufgezeichnet, können die Aufzeichnungen auch als Beweismittel in Gerichtsverfahren Bedeutung erlangen. Hierbei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- (a) Der umgangsberechtigte Elternteil kann durch Vorführen ausgewählter Videoaufnahmen, die den positiven Verlauf der begleiteten Umgangskontakte dokumentieren, vor dem Familiengericht den Beweis antreten, dass das Kindeswohl eine weitere Begleitung der Umgangskontakte nicht mehr bzw. den noch im Raum stehenden Ausschluss des Umgangsrecht nicht erfordert. Ein solcher Beweis durch Augenschein (§ 371 ZPO) kommt vor allem in Betracht in Gerichtsverfahren, in denen die Umgangsbegleitung befristet und damit vorläufig angeordnet worden ist. Der Antritt dieses Beweises setzt voraus, dass auch der betreuende Elternteil als Sorgeberechtigter mit diesem Vorgehen einverstanden ist.
- (b) Videoaufnahmen, die Vorfälle einer Kindeswohlgefährdung durch den umgangsberechtigten Elternteil i.S.d. § 1666 BGB dokumentieren, sind wichtige Beweismittel in Familiengerichtsverfahren, um den Ausschluss des Umgangsrechts herbeizuführen, sowie in anhängigen Strafverfahren, um den Nachweis der begangenen Straftat in Fällen zu führen, in denen der umgangsberechtigte Elternteil nicht gewillt und in der Lage ist, sein Verhalten zu ändern:
 - Bei eindeutigem Sachverhalt hat der Maßnahmeträger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung, in der die Maßnahme erbracht wird, von sich aus dem Jugendamt und/oder Familiengericht den Vorfall nicht nur zu melden, sondern zu dessen Nachweis auch die Videobänder auszuhändigen, um den Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Die unter 6.1.2 gemachten Ausführungen zur Vornahme der Interessenabwägung gelten entsprechend.
 - Ordnet die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht im Rahmen eines anhängigen Strafverfahrens, das mit der erbrachten Maßnahme in einem unmittelbaren Zusammenhang steht an, die Videobänder als Beweismittel herauszugeben, weil sie für die Untersuchungen von Bedeutung sein können (§ 94 StPO), so hat der Maßnahmeträger diese Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X zu veranlassen, wenn dadurch eine Gefährdung des Erfolgs der Maßnahme nicht zu befürchten steht (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Eine Berufung auf diesen Verweigerungsgrund kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme noch läuft und es aus Sicht des Maßnahmeträgers keine Anhaltspunkte für ein kindeswohlgefährdendes Verhalten gibt.

7. Zusammenarbeit mit sonstigen Stellen

7.1 Öffnung der begleiteten Umgangskontakte für gerichtlich bestellte Verfahrensbeteiligte

Gerichtsverfahren, in denen ein begleiteter Umgang vorläufig angeordnet wird, betreffen in der Regel schwierige Fälle, bei denen das Familiengericht im Hinblick auf eine kindgerechte Entscheidungsfindung häufig einen familienpsychologischen Gutachter und in § 1666 BGB-Verfahren auch einen Verfahrens-

pfleger für das Kind bestellt. Diese Experten können daran interessiert sein, als Beobachter an einem oder mehreren begleiteten Umgangskontakten teilzunehmen, um für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Informationen über das Kind bzw. die Eltern-Kind-Beziehung zu gewinnen. Diese beobachtende Teilnahme kann erfolgen unmittelbar durch persönliche Anwesenheit oder mittelbar durch Sichtung von Videoaufzeichnungen, wobei letztere Teilnahmeform aufgrund der geringeren Belastung für die Beteiligten vorzuziehen ist. Für die Öffnung der begleiteten Umgangskontakte für diese Experten gelten folgende Voraussetzungen:

7.1.1 Familienpsychologischer Sachverständiger

Eine Ausübung der diagnostischen Tätigkeit des familienpsychologischen Sachverständigen im Rahmen der Umgangskontakte ist nur unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

- (a) Das Kind wird durch die Beobachtung nicht belastet.
- (b) Die Begleitung der Umgangskontakte wird durch die Beobachtung in keiner Weise gestört oder behindert.
- (c) Es gibt keine andere Möglichkeit, die Interaktionen zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil zu beobachten.
- (d) Der Sachverständige legt vorab offen, welche Verfahren und Instrumente er einsetzen möchte, falls er unmittelbar an den Umgangskontakten teilnimmt. Auf diese Weise kann der Maßnahmeträger beurteilen, ob durch seine Tätigkeit Störungen zu erwarten sind.
- (e) Beide Eltern sind mit der beobachtenden Teilnahme des Sachverständigen einverstanden.

7.1.2 Verfahrens- und Ergänzungspfleger des Kindes

Der Verfahrenspfleger, der vor allem in § 1666 BGB – Verfahren vom Familiengericht eingesetzt wird (§ 50 FGG), kann ein Interesse an der Teilnahme begleiteter Umgangskontakte haben, wenn das Gerichtsverfahren aufgrund einer einstweiligen Anordnung des begleiteten Umgangs weiterhin anhängig ist. Er sollte bei Bedarf begleiteten Umgangskontakten beiwohnen dürfen, um durch seine Beobachtungen die Kindesinteressen besser einschätzen zu können. Hierbei gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen wie beim familienpsychologischen Sachverständigen; insbesondere müssen alle Mitglieder der betroffenen Familie damit einverstanden sein. Eine Teilnahme sollte dem Verfahrenspfleger vor allem dann ermöglicht werden, wenn das Kind dies zu seiner Unterstützung ausdrücklich wünscht.

Wurde für die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte zu dem ein Ergänzungs- bzw. Umgangspfleger bestellt, der z.B. bei den Übergabesituationen das Kind begleiten soll, so ist dessen Begehren, begleiteten Umgangskontakten beizuwohnen, dann abzulehnen, wenn es über den Ablauf der Kontakte auch anderweitig unterrichtet werden kann und ihm die Förderung des Umgangs, die zu seinem Aufgabenkreis zählt, dadurch ermöglicht wird.

7.2 Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten für Kinder und Familien

Für die fachlich gebotene Zusammenarbeit der Einrichtungen des Maßnahmeträgers mit anderen Fachdiensten gilt:

- (a) Stellt sich im Verlauf der Maßnahme heraus, dass eine Familie neben dem begleiteten Umgang weitere Maßnahmen für die Lösung ihrer Konflikt- und Problemlagen benötigt (z.B. Familientherapie), so sollten diese in der Regel durch andere Fachdienste erbracht werden. Der Maßnahmeträger hat im

Einzelfall eine personelle Vermischung verschiedener Maßnahmen in seinen Einrichtungen zu vermeiden, weil dadurch Verlauf und Erfolg der jeweils zu erbringenden Maßnahme beeinträchtigt werden können (z.B. Störung der Interaktionsqualität, Erzeugen von Misstrauen aufgrund von Problemen mit der Neutralität und Vertraulichkeit). Angesichts dessen sind Eltern weiterzuverweisen an geeignete Einrichtungen oder an das Jugendamt, falls ein Hilfeplan aufzustellen und die benötigte Hilfeleistung behördlich zu bewilligen ist. Mit Einwilligung der Eltern kann der Maßnahmeträger bei der Kontaktaufnahme zur weiterverwiesenen Einrichtung behilflich sein und am Hilfeplanverfahren des Jugendamts beteiligt werden.

- (b) Erbringen auch andere Fachdienste Maßnahmen für das Kind, die Eltern oder die gesamte Familie, so ist eine inhaltliche Abstimmung der Maßnahmen und ein fachlicher Austausch über deren Wirkungen zwischen den Hilfe leistenden Stellen erforderlich. Werden z.B. in Fällen des nachgewiesenen sexuellen Kindesmissbrauchs das Kind und der umgangsberechtigte Elternteil, der die Tat begangen hat, therapeutisch behandelt, so ist eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den Therapeuten und der Einrichtung des Maßnahmeträgers geboten:
 - ➔ Der mit der Zusammenarbeit verbundene Austausch von anvertrauten Sozialdaten (§ 65 SGB VIII, § 203 Abs. 1 StGB) ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung beider Eltern und/oder des Kindes zulässig (§ 65 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII).
 - ➔ Für die beobachtende Teilnahme des Fachdienstes an begleiteten Umgangskontakten gelten die unter 7.1.1 dargelegten Bedingungen entsprechend.
 - ➔ Vordrucke für Einwilligungserklärungen der Eltern sind dergestalt zu konzipieren, dass sie alle vorkommende Formen der Zusammenarbeit erfassen und per Ankreuzen die im Einzelfall praktizierten Kooperationsformen ausgewählt werden können. Nachdem bereits zur Zeit des Aufnahmeverfahrens feststehen kann, dass auch andere Fachdienste die Familie unterstützen, ist die Einwilligungserklärung der Eltern auch als eine Regelung in den Vordruck für die Kooperationsvereinbarung (siehe IV, 2.3) zu integrieren.

8. Dokumentation der Maßnahme

Maßnahmen des begleiteten Umgangs sind zu dokumentieren, soweit dies für deren Durchführung und die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erforderlich ist:

- (a) Bei den Dokumentationsvorgängen zu unterscheiden ist zwischen der internen Falldokumentation und der Berichterstattung gegenüber den Entscheidungsträgern Jugendamt und Familiengericht (siehe zu letzterem IV, 6).
- (b) Die interne Falldokumentation beschränkt sich nicht auf die Aufnahme und Beendigung der Maßnahme, deren Ergebnisse in der Regel in einer Kooperationsvereinbarung und einer abschließenden Elternvereinbarung festgehalten werden. Vielmehr ist auch der Verlauf der Maßnahme schriftlich zu erfassen, soweit er für die Entscheidungen über das weitere Vorgehen von Bedeutung ist. In einem Datenblatt sollte jeder vereinbarte begleitete Umgangskontakt und jedes vereinbarte Beratungsgespräch terminlich registriert und bei jedem Termin vermerkt werden, ob er eingehalten worden ist oder nicht. Darüber hinaus sollte über jeden einzelnen Umgangskontakt und jede Beratungssitzung ein kurzes Protokoll erstellt wer-

IV. Standards für Maßnahmeträger der Jugendhilfe

den, in dem die wesentlichen Beobachtungen, besonderen Vorkommnisse, wichtigen Gesprächsinhalte (z.B. wichtige Informationen über die Familie, Anliegen und Wünsche, Absprachen) festgehalten werden.

- (c) Alle über eine Familie erstellten Dokumente und Dateien sind in einer Akte und/oder einem elektronischen Ordner (Datenträger) zusammenzufassen. Dies gilt auch für die Protokolle über Beratungsgespräche, soweit die betroffenen Familienmitglieder ihre Einwilligung hierfür nicht versagt haben; andernfalls sind diese Dokumente in der Handakte der zuständigen Beratungsperson aufzubewahren. Bei der Aktenführung empfiehlt es sich, die Berichte für die Entscheidungsträger innerhalb der Akte getrennt von den anderen Dokumenten einzuordnen z.B. durch Verwendung eines Trennblattes.
- (d) Soweit die begleiteten Umgangskontakte auf Video aufgezeichnet worden sind, sind diese Datenträger weiterer Bestandteil der Familienakte.
- (e) Die offiziellen Datenträger, die über die Familie angelegt worden sind, sind nur den mit dem Fall befassten Begleit- und Betreuungspersonen zugänglich sowie jenen Kräften, die fallbezogen einzelne Verwaltungsarbeiten verrichten (z.B. Schreibkräfte).
- (f) Diese Datenträger sind vor unbefugtem Zugriff sicher aufzuwahren, d.h. in abschließbaren Fächern oder Schubladen.
- (g) Nach Beendigung der Maßnahme sind die über die Familie erstellten Datenträger, auch Videobänder, zu löschen, falls kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Familienmitglieder beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Gründe, die eine Anordnung von Aufbewahrungsfristen durch den Maßnahmeträger erfordern, sind nicht ersichtlich (vgl. § 84 Abs. 3 Nr. 1 SGB X). Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme durch die Eltern oder den Maßnahmeträger, sind die Datenträger mindestens solange weiter aufzuwahren, bis das Jugendamt und/oder Familiengericht über das weitere Vorgehen entschieden hat. Ist der Maßnahmeträger nach dieser Entscheidung mit dem Fall nicht mehr befasst, so sind die Datenträger zu vernichten. Bei einer nur vorübergehenden Unterbrechung der Maßnahme (z.B. Erstellen eines familienpsychologischen Gutachtens) sind die Datenträger weiterhin aufzubewahren.

9. Evaluation der Maßnahme

Die Evaluation erfolgt auf folgenden Ebenen:

- (a) Die Evaluation von Maßnahmen des begleiteten Umgangs ist von zentraler Bedeutung für die Qualitätsentwicklung und deshalb regelmäßig durchzuführen. Hierbei ist das Urteil sowohl der Eltern als auch der Fachkräfte zu berücksichtigen. Die Perspektive des Kindes ist stets einzubeziehen.
- (b) Für die Evaluation der einzelnen Umgangskontakte sind verhaltensbezogene Messinstrumente mit hinreichend geprüfter Güte einzusetzen, deren Anwendung einer objektivierten Einschätzung der Qualität der Maßnahme dient. Die Gütekriterien richten sich nach dem Stand der Wissenschaft und Forschung.

- (c) Neben einer Selbstevaluation empfiehlt sich auch eine Fremdevaluation der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs. Maßnahmeträger sollten sich entsprechenden Initiativen von Außen nicht verschließen, da Zertifizierungen durch externe Stellen für die Qualität der Angebots im Wettbewerb mit anderen Maßnahmeträgern bürgen.

10. Strukturelle Rahmenbedingungen

10.1 Ausstattung und Organisation des Anbieters

10.1.1 Personalausstattung und Aufgabenzuweisung

Jede der am begleiteten Umgang beteiligten Kräfte des Maßnahmeträgers übernimmt klar definierte Verantwortlichkeiten und Aufgaben. Diese sind in einem Geschäftsverteilungsplan bzw. einer Dienstanweisung schriftlich niederzulegen. Unabhängig von der fachlichen Qualifikation können die beteiligten Kräfte sein

- (a) fest angestellte Fachkräfte,
- (b) freiberuflich tätige Honorarkräfte und
- (c) ehrenamtlich tätige Kräfte.

Im Fall der freiberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine vertragliche Einbindung der Kräfte erforderlich. Für alle Kräfte ist die Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung unerlässlich.

10.1.1.1 Überwiegender Einsatz von Fachkräften

Die Durchführung von Maßnahmen des begleiteten Umgangs erfordert in der Regel ein hohes Maß an Fachlichkeit und ist deshalb überwiegend von Fachkräften zu leisten. Geeignete Fachkräfte für diese Aufgabe i.S.v. § 72 SGB VIII sind insbesondere

- (a) Diplom-Psychologen,
- (b) Kinder- und Jugendpsychiater,
- (c) Sozialpädagogen und Diplom-Pädagogen mit entsprechender Zusatzqualifikation (z.B. Trennungs- und Scheidungsberatung, Familientherapie, Familienmediation).

Fachkräfte übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Gesamtverantwortung und Koordination der Fallbetreuung,
- (b) vorbereitende, flankierende und zukunftsorientierte Beratung der Eltern und des Kindes,
- (c) Begleitung der Umgangskontakte bei beaufsichtigtem Umgang.

10.1.1.2 Unterstützung durch Laien mit fachlicher Anleitung

Beim Einsatz von Laien sind folgende Aspekte zu beachten

- (a) Bei unterstütztem Umgang und bei begleitetem Umgang i.e.S. kann die Begleitung der Umgangskontakte sowie deren Vor- und Nachbereitung mit dem Kind durch Laien erfolgen, wenn sie vorab für diese Aufgabe durch Qualifizierungsmaßnahmen angeleitet worden sind. Besonders geeignet sind Studierende höherer Semester in einschlägigen Studiengängen (Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Medizin).
- (b) Verantwortlich für die Qualifizierung der eingesetzten Laien ist der Maßnahmeträger. Über Inhalte und Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen ist ein Konzept zu entwickeln.
- (c) Die Begleitung der Umgangskontakte durch Laienkräfte geschieht in enger Zusammenarbeit mit der für den Fall verantwortlichen Fachkraft (siehe IV, 4.3).

10.1.2 Raum- und Sachausstattung

Bei der Raum- und Sachausstattung, die für die Durchführung von begleitetem Umgang mindestens erforderlich ist, sind folgende Aspekte zu beachten:

- (a) Die Räume sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar und auch für körperlich behinderte Personen zugänglich.
- (b) Es stehen mindestens ein Raum für die Begleitung der Umgangskontakte, ein Raum für Beratungsarbeit sowie getrennte Wartebereiche für die Eltern zur Verfügung.
- (c) Die Räume sind für die angestrebten Ziele des begleiteten Umgangs und für die Falltypen geeignet, für die begleiteter Umgang angeboten wird (z.B. Alter der Kinder, Ausmaß der notwendigen Überwachung).
- (d) Der Raum für die Begleitung der Umgangskontakte ist kindgerecht, ansprechend eingerichtet, sicher und mit Spielangeboten für verschiedene Altersgruppen ausgestattet. Die Verrichtung gemeinsamer alltäglicher Aktivitäten von umgangsberechtigtem Elternteil und Kind (z.B. Mahlzeiten) ist möglich.
- (e) Alle Räume sind dergestalt auszustatten, dass auch die Sicherheit der Mitarbeiter garantiert ist (z.B. Vorhandensein eines Telefons in jedem Raum).

10.1.3 Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten ihrer Einrichtungen haben Maßnahmeträger folgende Aspekte zu beachten:

- (a) Die Öffnungszeiten sind benutzerfreundlich zu konzipieren. Sie schließen Abende und Wochenenden ein.
- (b) Die weitreichende telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung ist gewährleistet. Es sind feste telefonische Sprechstunden einzuführen.

10.2 Haftung für Personen- und Sachschäden im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte

Soweit die Familie im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte Personen- und Sachschäden erleidet, sind folgende Haftungsgrundsätze zu beachten:

- (a) Maßnahmeträger haften für alle Schäden, deren Ursache eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist, in der Regel nach § 823 BGB. Bei Maßnahmeträgern der öffentlichen Jugendhilfe kommt auch eine Amtshaftung seitens der Anstellungsbehörde in Betracht, insbesondere bei Schaffung einer Gefahrenquelle (vgl. Art. 34 GG, § 839 GG).
- (b) Bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Kind durch die Begleitperson haften Maßnahmeträger der freien Jugendhilfe nach §§ 823, 831 BGB und Maßnahmeträger der öffentlichen Jugendhilfe (Anstellungsbehörde) im Rahmen der Amtshaftung (vgl. Art. 34 BGB, § 839 BGB).
- (c) Ein Mitverschulden des umgangsberechtigten Elternteils ist anzurechnen. Die Aufsichtspflicht für das Kind obliegt dem umgangsberechtigten Elternteil und der Begleitperson gemeinsam. Der umgangsberechtigte Elternteil hat – ungeachtet dessen, ob er zugleich sorgeberechtigt ist oder nicht – die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange das Kind in seiner Obhut ist und das Familiengericht diese Befugnis nicht eingeschränkt hat (§ 1687 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, § 1687a BGB). Er trägt damit auch die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes während der (begleiteten) Umgangskontakte.
- (d) In der Kooperationsvereinbarung kann die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Fälle der Amtshaftung.

1. Glossar mit Fachbegriffen

■ **Beaufsichtigter Umgang**

Dieser soll begleitete Eltern-Kind-Kontakte in Situationen ermöglichen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt über Video oder Einwegscheibe deren Interaktionen. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen primär auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

■ **Begleiteter Umgang**

Dies ist eine rechtlich kodifizierte und zeitlich befristete Maßnahme der Jugendhilfe. Sie zielt ab auf Anbahnung, Wiederherstellung, Praktizierung, Unterstützung und Förderung der Beziehung eines Kindes zu jenem Elternteil, mit dem es nicht zusammen lebt. Der Maßnahmeträger stellt die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Maßnahme begleiteter Umgang bereit. Die Begleitperson moderiert die begleiteten Umgangskontakte im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme. Die Umgangsbegleitung wird in den meisten Fällen von einer Beratung der Eltern und des Kindes flankiert.

■ **Begleiteter Umgang i.e.S.**

Dieser soll begleitete Eltern-Kind-Kontakte in Situationen ermöglichen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel, die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.

■ **Begleitperson**

Diese ist jene Kraft des Maßnahmeträgers, die die Umgangskontakte begleitet.

■ **Beratungsperson**

Diese ist jene Kraft des Maßnahmeträgers, die die flankierende Beratung der Eltern und des Kindes leistet.

■ **Betreuender Elternteil**

Dies ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der in der Regel das volle Sorgerecht innehat.

■ **Entscheidungsträger**

Dies sind jene Stellen, die entscheiden, ob im Einzelfall eine Maßnahme des begleiteten Umgangs durchgeführt wird. Entscheidungsträger sind

- in außergerichtlichen Verfahren das Jugendamt oder Erziehungsberatungsstellen, die in der Regel entscheidungsbefugt sind,
- in gerichtlichen Verfahren zudem das Familiengericht.

■ **Kostenträger**

Soweit Maßnahmen des begleiteten Umgangs von Trägern der Jugendhilfe erbracht werden, ist Kostenträger die Jugendhilfe. Dort werden die Kosten insbesondere durch den örtlichen Träger

der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch das Jugendamt, erbracht; auch das Land ist in der Regel an den Kosten beteiligt, soweit die Maßnahme in einer Erziehungs- oder Familienberatungsstelle erbracht wird.

Soweit die Umgangskontakte durch Privatpersonen begleitet werden, haben die Eltern etwaige Aufwendungen zu tragen.

■ **Maßnahmeträger**

Dies ist ein freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe, der eine oder mehrere Einrichtungen oder Dienste betreibt, in der bzw. denen Maßnahmen der begleiteten Umgang angeboten und erbracht werden. Mit dem Begriff wird sowohl der Träger als auch dessen Einrichtung bezeichnet.

■ **Umgangsberechtigter Elternteil**

Dies ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, und der berechtigt, aber auch verpflichtet ist, mit seinem Kind regelmäßig Umgang zu pflegen. Es steht stellvertretend auch für andere umgangsberechtigte Personen i.S.d. § 1685 BGB.

■ **Unterstützter Umgang**

Dieser zielt auf eine Optimierung der Eltern-Kind-Kontakte in dysfunktionalen Situationen ab, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden. Ob daneben eine Beratung der Familienmitglieder angezeigt ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn nur eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte benötigt wird, ist zusätzliche Beratung in der Regel nicht nötig.

Hinweis:

Die Texte für die nachfolgenden Abschnitte – ausgenommen 4.2 (Standards anderer Länder) – werden erst in die Endfassung der Standards eingestellt. Noch offen ist die Entscheidung, ob die unter 4.3 genannten Unterlagen in die "Deutschen Standards" mit aufgenommen werden oder nicht. Es gibt Überlegungen, wonach der bessere Standort für diese Textauszüge die noch zu erstellende Handreichung für Maßnahmeträger ist.

2. **Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen**

3. **Muster für Vereinbarungen**

3.1 **Kooperationsvereinbarung mit Eltern im Aufnahmeverfahren**

3.2 **Elternvereinbarung am Ende der Maßnahme**

4. **Abdruck einschlägiger Unterlagen anderer Stellen**

4.1. **Standards anderer deutscher Fachinstitutionen zum begleiteten Umgang**

4.2. **Standards anderer Länder zum begleiteten Umgang**

Übersetzung und Abdruck der Standards der nachstehenden Länder wurden mit freundlicher Genehmigung der jeweiligen Organisationen vorgenommen.

4.2.1 Australien und Neuseeland

"Vorläufige Standards für die begleiteten Umgangskontakte von Kindern" der ANZACCS – AUSTRALIAN AND NEW ZEALAND ASSOCIATION OF CHILDREN CONTACT SERVICES (Stand: 17.10.1998)

Betrifft die Maßnahme begleiteter Umgangskontakte. Was versteht man unter der Maßnahme begleiteter Umgangskontakte? Modelle der Beaufsichtigung ANZACCS Standards für die Maßnahme begleiteter Umgangskontakte, einrichtungsbezogene und nicht einrichtungsbezogene Maßnahmen.

New Zealand Supervised Access Association Standards, März 1998.

Was ist mit begleiteten Umgangskontakten für Kinder gemeint?

■ Elterntrennung

Wenn Eltern sich trennen, leben Kinder zumeist hauptsächlich bei einem Elternteil und verbringen regelmäßig Zeit mit dem anderen. Kontakt (contact, Australien), Zugang (access Neuseeland) und Umgang (visitation USA) sind die juristischen Begriffe für den Kontakt eines Kindes nach der Trennung mit dem außerhalb lebenden Elternteil oder einer anderen bedeutsamen Person, wie z.B. Großeltern, Geschwister oder Verwandte.

In manchen Fällen erheben sich Bedenken betreffend die Sicherheit oder das Wohlergehen des Kindes während der Umgangsbesuche. Manchmal werden Kontakte vor einem Hintergrund intensiver Konflikte durchgeführt und die Übergabesituationen können zu Krisenpunkten werden. In manchen Fällen beinhaltet die Übergabesituation Sicherheitsprobleme für einen der Eltern. In geeigneten Fällen kann die Maßnahme begleiteter Umgangskontakte bei der praktischen Handhabung oder Erleichterung von Kontakten helfen.

■ Anordnungen betreffend Fürsorge und Schutz

Wenn ein Kind dem Risiko von Missbrauch oder Vernachlässigung unterliegt, kann es Ziel einer Anordnung betreffend Fürsorge und Schutz werden. In solchen Fällen stellen sich häufig Fragen bezüglich der Handhabung von Kontakten zwischen dem Kind und seinen Eltern, Geschwistern und Verwandten.

Die Wohlfahrtsbehörden der Regierung von Australien und Neuseeland haben lange Erfahrung in der Organisation und dem Angebot von begleiteten Umgangskontakten für Kinder, welche Anordnungen betreffend Fürsorge und Schutz unterliegen. Sachzwänge sind jedoch ein wesentlicher Faktor bei der Einschränkung der Häufigkeit, Dauer und Art der durchgeführten Kontakte.

■ Modelle für begleiteten Umgang

Modelle für begleiteten Umgang können wie folgt kategorisiert werden:

- (1) Niedriger Überwachungsgrad:
Geeignet für Fälle, in denen die Risikofaktoren minimal sind. Der begleitete Umgang kann innerhalb der Einrichtung oder außerhalb durchgeführt werden und die Begleitung der Übergabesituationen oder des Kontaktes beinhalten. Die Begleitung besteht in einer allgemeinen Überwachung und Förderung von Kontakten. Das Ziel ist die Förderung gesunder Beziehungen und Verbesserung oder Entwicklung der Fähigkeit, Kontaktmodelle selbstständig zu handhaben. Enge Zusammenarbeit mit anderen Diensten, wie z.B. Beratungseinrichtungen, kann günstig sein.

- (2) Mittlerer Überwachungsgrad:
In Abhängigkeit vom Aufnahmeinterview kann diese Form von Beaufsichtigung für Fälle geeignet sein, welche ein hohes Konfliktniveau, schlechtes Elternverhalten, ein kontrollierbares Entführungsrisiko, ein niedriges Risiko von Gewalt sowie Eltern mit kontrollierbarem Risiko betreffend Drogengebrauch oder psychologischen Problemen beinhalten. Die Maßnahme zielt auf Beistand zur Sicherstellung von Sicherheit und Wohlergehen des Kindes ab. Es soll zudem die Sicherheit des verletzlichen Elternteils gewährleistet und die Eltern-Kind-Interaktion während des Kontakts gefördert werden. In manchen Fällen wird die selbstständige Handhabung von Kontakten von den Parteien als wünschenswertes und/oder mögliches mittel- oder langfristiges Ziel bewertet.

- (3) Hoher Überwachungsgrad:
Wenn Kontakte bei ernsthafteren als den o.g. Risiken oder Schwierigkeiten durchgeführt werden sollen und wenn die Einrichtung dafür eingerichtet ist, mit solchen Fällen umzugehen, kann Umgangsbegleitung mit hohem Überwachungsgrad angeboten werden. Das primäre Ziel ist die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes sowie anderer bedeutsamer Personen. In den meisten Fällen dieses Niveaus ist die selbstständige Handhabung der Kontakte mittel- oder langfristige kein erreichbares Ziel. Diese Form von Überwachung ist ressourcenintensiv, erfordert hohe Professionalität und die Risiken und Anforderungen sind derart, dass Begleitung auf diesem Niveau für viele Einrichtungen nicht durchführbar ist. Bei Aufnahme derartiger Fälle, werden die Eltern-Kind-Kontakte genau überwacht und gefördert und die Angemessenheit der Dienstleistung wird regelmäßig überprüft.

Obwohl eine Einrichtung alle drei Formen von Umgangsbegleitung anbieten kann, sind Ressourcen und Sachkenntnisse wichtige Determinanten der angebotenen Dienstleistung. Die Arbeitsweise einer Einrichtung und die Ziele der Umgangsbegleitung hängen stark von der Art der Fälle ab, die aufgenommen werden.

■ Nicht-einrichtungsbezogene und einrichtungsbezogene Maßnahmen

Nicht-einrichtungsbezogene Maßnahmen umfassen den Transport, den Übergabeort, die Beaufsichtigung der Übergabesituation und manchmal in eingeschränkter Form Kontaktbegleitung in der häuslichen Umgebung.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen umfassen Beaufsichtigung der Übergabesituation und/oder Beaufsichtigung der Kontakte hauptsächlich oder ausschließlich in einer Einrichtung. Manchmal wird der Transport zur Übergabesituation und eingeschränkter Kontakt außerhalb der Einrichtung angeboten.

Vorläufige Standards der Australian and New Zealand Association of Childrens Contact Services von der Gesellschaft verabschiedet und herausgegeben am 11. März 1995

Erklärender Kommentar

I. Die Gesellschaft

Die Australian and New Zealand Association of Childrens Contact Services wurde bei einem Eröffnungstreffen in Launceston, Tasmanien, im April 1994 begründet. Ihre Ziele sind:

- Förderung einer genauen Analyse der Rolle und der Einschränkungen bei Kontaktmaßnahmen für Kinder
- Aufklärungsarbeit betreffend Informationen im Zusammenhang mit Kontaktmaßnahmen für Kinder
- Begründung eines Netzwerks für Einrichtungen, die mit der Begründung oder Durchführung von Kontaktmaßnahmen für Kinder befasst sind
- Aufrufe an die Regierungen betreffend die Finanzierung von Kontaktmaßnahmen für Kinder
- Identifizierung von Mindeststandards
- Beratung betreffend Finanzierungskriterien

II. Ziel

Die Gesellschaft beschloss nach ihrer Eröffnungsversammlung Standards zu entwickeln, die konzentrierte Diskussion betreffend Schlüsselfragen zu fördern und die Begründung von Maßnahmen mit hohem Niveau zu erleichtern. Die Gesellschaft beschloss zudem anzustreben, dass eine Verknüpfung der Standards mit Finanzierungskriterien seitens der Regierung und außerhalb der Regierung gewährleistet wird.

III. Entwicklung der Standards

Ein Entwurf der Standards wurde von der Gesellschaft im September 1994 veröffentlicht. Das Konzept wurde von Judy Harrison vorbereitet und teilweise von den Legal Aid and Family Services gefördert. LAFS war in das Projekt involviert, um ein klareres Bild über die angestrebte Arbeitsweise der Dienste zu erhalten.

In Vorbereitung des Entwurfs wurden Materialien der Association List of Holdings durchgesehen. Diese implizieren Programmleitlinien und Dokumentationen bereits tätiger Dienste in Australien und Neuseeland; die Evaluierung des Adelaide Access Change Over Service, der seit 12 Monaten arbeitete (1983/84) sowie von Literatur betreffend Programme und Entwicklungen in den USA, England und Kanada.

Das Konzept wurde in Umlauf gebracht und Schlüsselemente wurden in Workshop-Gruppen bei der ersten Nationalen Konferenz der Gesellschaft in Adelaide vom 15. bis 17. Oktober 1994 diskutiert. Kommentare zum Entwurf der Standards wurden bis zum Dezember 94 berücksichtigt. Der Entwurf der Standards wurde dann zum Vorschlag für vorläufige Standards aufgestuft. Diese wurden im Januar 1995 herausgegeben und in Umlauf gebracht. Kommentare zu den vorläufigen Standards wurden bis zum 6. März 1995 aufgenommen. Beim Treffen der Gesellschaft vom 11. März 1995 wurden die vorliegenden vorläufigen Standards genehmigt.

IV. Die Standards

Die Standards reflektieren die Tatsache, dass Dienste und Interessengruppen in Australien und Neuseeland im Hinblick auf begleitete Umgangskontakte sich noch deutlich in einem Lernstadium befinden. In der Konsequenz beinhalten die

Standards erläuternde Materialien wie auch spezifizierende Qualitätskriterien. Im weiteren sollte festgehalten werden, dass ein Unterschied zwischen diesen Standards, die hauptsächlich auf Prinzipien und Fragen der Qualitätssicherung abzielen und einer Handlungsanleitung besteht. Letztere würde Tipps für und Details der Vorgehensweise, den Inhalt von Trainingsprogrammen für das Personal und möglicherweise Fortbildungsmaterialien beinhalten. Die Gesellschaft hofft, in gebührender Zeit eine vorläufige Handlungsanleitung zu erstellen und strebt an, letztlich das Format der Standards so anpassen zu können, dass es eine kompaktere Aussage bezüglich der Ziele der Maßnahme und der Strategien zur Erreichung dieser Ziele beinhaltet. Der Prozess der Weiterentwicklung der Standards wird fortgesetzt. Die Gesellschaft hat beschlossen, dass vor einer erneuten Durchsicht der vorläufigen Standards eine längere Erprobungsperiode eingeschoben werden sollte.

V. Qualität und Flexibilität

Während man hofft, dass die Standards eine gute Praxisarbeit fördern werden, wäre es nicht wünschenswert, wenn sie die Entwicklung unterschiedlicher Modelle behindern würden. Deshalb sind die Standards in allgemeinen Begriffen formuliert, mit der Absicht, dass sie, unabhängig vom Modell oder dem Umfang der angebotenen Maßnahme, für verschiedene Einrichtungen passend sind.

VI. Sicherheit und Wohlergehen des Kindes

In den vorläufigen Standards wird die Position vertreten, dass, wenn Sicherheit ein Problem darstellt (hiermit ist die Sicherheit des Kindes, des verletzlichen Elternteils und der Begleitperson gemeint), die Sicherheit an erster Stelle der Gesichtspunkte steht. Sie stellt eine Vorbedingung dar.

Wenn die Vorbedingung der Sicherheit erfüllt ist, ist das Wohlergehen des Kindes auf allen Stufen und insbesondere bei der Entscheidung, ob Begleitung angeboten wird und auf welche Weise diese geleistet werden soll, von vorrangiger Bedeutung (diese Position wurde kürzlich gleichfalls bei der Entwicklung von Standards für begleitete Umgangskontakte seitens der kalifornischen Gesetzgebung vertreten).

Unter den Mitgliedern der Gesellschaft, in der Literatur und generell gibt es eine Vielzahl von Standpunkten, wann Kontakt im Interesse eines Kindes ist und bezüglich der Umstände, unter denen begleiteter Kontakt wünschenswert oder hilfreich sein kann. Dies sind primäre Fragen für die Eltern, die Gerichte und die Kinderschutzeinrichtungen und es ist festzuhalten, dass die Gesellschaft die Diskussion über diese Fragen aktiv fördert und sicherlich nicht von dem Grundsatz abweicht, dass Kontakt in allen Fällen im Interesse der Kinder ist.

Während andere darüber entscheiden werden, ob ein Antrag auf begleiteten Umgang gestellt wird, wird die Kontakteinrichtung entscheiden, ob sie darauf vorbereitet und im Stande ist, die Anfrage zu erfüllen. Kontaktmaßnahmen sind eine Dienstleistung nur für geeignete Fälle. Während die Maßnahme begleiteter Umgangskontakte eine wichtige Funktion hat, bestehen auch wesentliche Einschränkungen und es ist Hoffnung und Absicht der Gesellschaft, dass beide anerkannt und gründlich erforscht werden.

VII. Eingliederung der Standards in Finanzierungskriterien

Im Mai 1995 verkündete die Bundesregierung von Australien die Genehmigung eines Programms von 5,3 Millionen Dollar

zur Finanzierung von Maßnahmen für beaufsichtigte Eltern-Kind-Kontakte. In der Folge war ANZACCS dabei erfolgreich, die vorliegenden Standards in die Finanzierungskriterien einzugliedern. D.h., dass alle Einrichtungen, die im Programm finanziert sind, die Standards erfüllen müssen.

1. Einführung

1.1 Zweck der Standards

Kontaktmaßnahmen haben das Potential, vielen Kindern und ihren Eltern zu helfen, wenn Umgangsbegleitung notwendig ist. Die Maßnahme kann dazu beitragen sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes durch und während des Besuches gefördert wird, dass der Besuch nicht zu einer Bedrohung für die Sicherheit des Kindes oder des verletzlichen Elternteils wird und dass, wenn möglich, Arbeit im Hinblick auf die selbstständige Handhabung von Kontakten seitens der Parteien geleistet wird. Dies heißt jedoch nicht, dass Kontakt immer im Interesse des Kindes ist oder dass die Beaufsichtigung den Schutz der Kinder und ihrer Interessen oder den Schutz anderer garantiert.

Wenn begleitete Umgangskontakte stattfinden sollen und die Begleitung von einer Kontakteinrichtung geleistet werden soll, muss die Maßnahme von akzeptabler Qualität sein und die Einrichtung muss sich ihrer Rolle und deren Einschränkungen bewusst sein. Die Praktikierbarkeit der Kontaktmaßnahmen wird generell von der Qualität der angebotenen Dienstleistung abhängen.

1.2 Definition von Kontakt (contact), mit dem Kind zusammenlebender Elternteil (residential parent) und Besuchselternteil (visiting parent)

Kontakt (oder Zugang oder Umgang) bezieht sich auf die Zeit, die das Kind mit dem Besuchselternteil verbringt.

Der mit dem Kind zusammenwohnende Elternteil ist die Person, welche das Kind primär betreut. Der Einfachheit halber wurde dieser Begriff gewählt, obwohl bekannt ist, dass das Kind von einer anderen Person betreut werden kann als einem Elternteil. Das Wort Elternteil wird in dieser umfassenderen Bedeutung gebraucht. Es wird auch berücksichtigt, dass das Kind mehr als einen primären Wohnsitz haben kann.

Der Besuchselternteil ist die Person, die das Kind zu Kontakt- oder Besuchszwecken trifft, wieder wurde der Einfachheit halber der Begriff Besuchselternteil gewählt, obwohl bekannt ist, dass es sich dabei nicht um einen leiblichen Elternteil des Kindes handeln muss. Der Begriff Besuchselternteil wird in dieser umfassenderen Bedeutung gebraucht.

1.3 Definition von "Kontaktmaßnahmen" für Kinder (Childrens Contact Services)

Im Rahmen der vorliegenden Standards ist mit Kontaktmaßnahmen für Kinder die von nicht profitorientierten oder staatlichen Organisationen angebotene Dienstleistung gemeint, welche einen oder mehrere der folgenden Inhalte hat:

- Transport zur Kindesübergabe
- Beaufsichtigung der Kindesübergabe entweder vor Ort (in den Räumlichkeiten der Einrichtung) oder außerhalb (z.B. an einem vereinbarten Ort)
- Begleitung eines Kontaktbesuches entweder vor Ort (in den Räumen der Einrichtung) oder außerhalb (z.B. in der Wohnung des Besuchselternteils, Begleitung eines Spaziergangs etc.)

Dies impliziert auch die Beaufsichtigung eines Kontaktespektes, z.B. Telefongespräche zu einer vereinbarten Zeit.

Anmerkung: Obwohl auch einige profitorientierte Einrichtungen Umgangsbegleitung anbieten, richten sich die Standards auf die nicht profitorientierten oder staatlich begründeten Maßnahmen. Die Standards sollten auch für profitorientierte Einrichtungen hilfreich sein. Die Gesellschaft hat jedoch diesbezüglich noch keine Position formuliert und es soll festgehalten werden, dass es aktuell keine Reglementierung für derartige Dienstleistungen seitens profitorientierter Einrichtungen gibt.

1.4 Definition von "beaufsichtigtem Kontakt" (supervised contact)

Mit beaufsichtigtem Kontakt ist der Kontakt zwischen einem Besuchselternteil und einem Kind gemeint, welcher in Anwesenheit einer unabhängigen dritten Person erfolgt. Die dritte Person wird häufig als Beaufsichtigungsperson, Begleitperson oder Unterstützungsperson bezeichnet. Beaufsichtigter Kontakt kann aufgrund folgender Maßnahmen stattfinden:

- Einer formellen oder informellen Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien
- einer in Einverständnis mit den Parteien getroffenen gerichtlichen Anordnung
- einer in Folge eines Gerichts- oder Magistratsbeschlusses getroffenen Anordnung
- des Beschlusses einer Wohlfahrtsbehörde in Hinblick auf ein Kind, das unter Vormundschaft steht

1.5 Ziele begleiteter Umgangskontakte

Die primären Ziele begleiteter Umgangskontakte für Kinder sind:

- Förderung von Sicherheit und Wohlergehen des Kindes während des Wechsels zwischen den Eltern und während der Besuchskontakte
- Förderung der Sicherheit eines verletzlichen Elternteils während der Übergabesituation
- Förderung der Eltern-Kind- und der Kind-Geschwister-Interaktion während der Kontakte
- wenn möglich, Arbeit in Richtung selbstständiger Handhabung der Kontakte seitens der Parteien

D.h., die Maßnahme begleiteter Umgangskontakte zielt primär auf praktische Beaufsichtigung und/oder Erleichterung des Kontaktes zwischen Kind und Elternteil und/oder anderen bedeutsamen Personen ab.

1.6 Art und Intensität der Beaufsichtigung/Förderung

Es gibt drei umfassende Typen von Beaufsichtigung/Förderung:

- Begleitung mit niedrigem Überwachungsgrad: Diese ist nur für Fälle geeignet, bei denen die Risikofaktoren minimal sind. Die Maßnahme kann innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung angeboten werden und sie kann Begleitung der Übergabesituationen oder Begleitung des Kontakts beinhalten. Die Maßnahme besteht in genereller Beaufsichtigung und Förderung. Das Ziel ist die Förderung gesunder Beziehungen und die Verbesserung oder Entwicklung der Kompetenz zur selbstständigen Handhabung von Kontaktvereinbarungen. Die Maßnahme kann in enger Zusammenarbeit mit anderen Diensten, wie z.B. Beratungsdiensten, durchgeführt werden.

- Begleitung mit mittlerem Überwachungsgrad: In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Aufnahmeverfahrens kann diese Form der Begleitung für Fälle geeignet sein, welche ein hohes Konfliktniveau, unzureichendes Elternverhalten, ein überschaubares Entführungsrisiko und ein niedriges Risiko betreffend Gewalt beinhalten sowie Fälle, die Eltern mit kontrollierbaren Drogen- oder psychologischen Problemen betreffen. Die Maßnahme kann innerhalb der Einrichtung oder (weniger häufig) außerhalb angeboten werden. Die Maßnahme kann Begleitung der Übergabesituation und des Kontaktes beinhalten. Die Maßnahme zielt auf Beistand bei der Gewährleistung von Sicherheit und Wohlergehen für das Kind und von Sicherheit für den verletzlichen Elternteil gleichermaßen ab wie auf die Förderung der Eltern-Kind-Kontakte während der Besuche. In manchen Fällen wird die selbstständige Handhabung des Kontakts von den Parteien als wünschenswertes und/oder mittel- oder langfristig ins Auge zu fassendes Ziel angesehen.
- Begleitung mit hohem Überwachungsgrad: Wenn Kontakte in Fällen durchgeführt werden sollen, bei denen ernsthaftere Risiken oder Schwierigkeiten als die o.g. bestehen und wenn die Einrichtung dafür ausgerüstet ist, sich mit schwierigeren Fällen zu befassen, bietet sich vor Ort Begleitung mit hohem Überwachungsgrad an. Das primäre Anliegen ist die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes und anderer bedeutsamer Personen. In den meisten Fällen dieses Schwierigkeitsgrades wird die selbstständige Handhabung von Kontakten mittel- oder langfristig kein ins Auge zu fassendes Ziel sein. Diese Art von Umgangsbegleitung ist ressourcenintensiv und erfordert hohe Professionalität. Die Risiken und Bedürfnisse sind derart speziell, dass Umgangsbegleitung auf diesem Niveau für viele Einrichtungen kaum durchführbar sein wird. Bei solchen Fällen werden die Eltern-Kind-Kontakte genau überwacht und es wird häufig betreffend Förderung der Eltern-Kind-Kontakte eingegriffen. Die Angemessenheit dieser Dienstleistung wird regelmäßig überprüft. Bei der Erfassung von Risikofaktoren sollten die Anbieter äußerst vorsichtig sein. Der Umfang der Beaufsichtigung und die Ziele der Umgangsbegleitung sind bei jedem Fall anders und müssen speziell auf jeden Fall zugeschnitten werden. Obwohl eine Einrichtung alle drei Stufen der Überwachung bei der Umgangsbegleitung anbieten kann, stellen Ressourcen und Fachkenntnis wichtige Determinanten dessen dar, was möglich und angemessen ist.

1.7 Wann sollte begleiteter Umgang durchgeführt/angeboten werden?

Die Entscheidung, ob Eltern-Kind-Kontakte im Interesse des Kindes oder anderweitig geeignet sind, muss von den Eltern, den Gerichten oder anderen Beteiligten, wie z.B. Instanzen, die mit dem Wohl des Kindes befasst sind, getroffen werden. Für keine Instanz (einschließlich den Gerichten) wird es möglich sein, einer Einrichtung anzuordnen, dass sie die Maßnahme des begleiteten Umgangs generell oder in einem speziellen Fall durchführen muss. Die Einrichtungen werden selbst entscheiden, welche Fälle sie aufnehmen werden. Dabei werden die Einrichtungen kaum selbst bestimmen können, ob Kontakt im globalen Sinn im Interesse des Kindes oder einer anderen Person ist. Diese Entscheidung muss primär von anderen getroffen werden. Die Rolle der Anbieter von begleiteten Umgangskontakten besteht darin zu bestimmen, ob sie einen speziellen Fall übernehmen werden. Von zentraler Bedeutung hierfür ist abzuklären, welche Art von Umgangsbegleitung erforderlich ist und ob die Einrichtung diese anbieten

kann und will. Die Einrichtung kann es jederzeit ablehnen, die Maßnahme in einem speziellen Fall fortzusetzen und sie sollte dies tun, wenn aus Sicht des Anbieters das Kind durch den Kontakt belastet wird oder andere Risikofaktoren nicht auszuschalten sind.

1.8 Klienten

Die möglichen Klienten für Maßnahmen des begleiteten Umgangs sind Kinder und

- ihre Eltern und Geschwister
- andere Personen, denen es von den Eltern oder dem primär betreuenden Elternteil, durch das Gericht oder eine Wohlfahrtsinstanz gestattet wird, das Kind zu besuchen und
- Mitglieder von Wohlfahrtseinrichtungen im Zusammenhang mit Kindern, die ihrer Betreuung unterstehen.

1.9 Prinzipien

Unabhängig von der Form der angebotenen Maßnahme sollten Anbieter von begleiteten Umgangskontakten:

- unabhängig sein,
- leicht erreichbar sein,
- dazu beitragen, Sicherheit zu gewährleisten,
- eine angenehme Umgebung anbieten,
- das Wohlergehen des Kindes fördern,
- Eltern-Kind-Interaktionen während des Kontakts fördern,
- wenn notwendig dazu beitragen, Faktoren in der Eltern-Kind-Interaktion auszuschalten, welche sich negativ auf den Kontakt auswirken.

D.h.:

Unabhängigkeit:

Der Anbieter sollte von den Parteien, dem Streit oder den Schwierigkeiten und von anderen Instanzen oder Einzelpersonen, welche in den Streit oder die Schwierigkeiten involviert sind, unabhängig sein. Anbieter von Kontakten sollten bei jedem Fall unabhängig bestimmen, ob sie darauf vorbereitet und im Stande sind, ihn zu übernehmen.

Erreichbarkeit:

Einrichtungen sollten, was ihre Lage betrifft sowie in sprachlicher, kultureller und finanzieller Hinsicht so leicht erreichbar wie möglich sein. Sie sollten auch für Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung erreichbar sein. Die Unterschiedlichkeit der Bedürfnisse seitens der Klienten sollte erkannt werden und ihnen sollte soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Die von Eltern und Kind bevorzugte Sprache sollte soweit wie möglich respektiert werden und dies sollte bei der Organisation der Begleitungsarrangements in Rechnung gestellt werden.

Sicherheit:

Wenn Sicherheit das Problem ist, sollte die Einrichtung anstreben, soviel Beistand wie vernünftigerweise möglich ist, anzubieten, um die Sicherheit des Kindes und des verletzlichen Elternteils zu allen wichtigen Zeitpunkten zu gewährleisten. Die Sicherheit aller Beteiligten, inklusive des Umgangsbegleiters sollte als Vorbedingung behandelt und nicht als etwas angesehen werden, was gegenüber anderen Gesichtspunkten aufgerechnet, verhandelt oder gefährdet werden sollte. Die Einrichtung sollte Kindesmissbrauch und Straftaten den zuständigen Instanzen melden.

Angenehme Umgebung:

Der Anbieter sollte sicherzustellen versuchen, dass die Kontakterfahrung für das Kind und die anderen Parteien so angenehm, bequem und befriedigend wie möglich ist. Begleitpersonen sollten als Modell für respektvolles höfliches Verhalten dienen.

Wohlergehen des Kindes:

In Abhängigkeit von der Vorbedingung der Sicherheit für alle beteiligten Personen ist das emotionale und physische Wohlergehen des Kindes das prinzipielle Anliegen von Kontaktmaßnahmen. Die Intervention der Maßnahme sollte dem Kind nützen und das Kind keiner Gefahr oder Schaden aussetzen. Das Wohlergehen des Kindes hat neben anderem Konsequenzen im Hinblick auf Vertraulichkeit und die Grenzen der Vertraulichkeit.

Förderung von Eltern-Kind-Interaktionen während des Kontakts:

Die Maßnahme sollte darauf abzielen, positive Eltern-Kind-Interaktionen während des Kontaktes zu erleichtern. Dies heißt nicht, dass die Maßnahme aktiv oder stillschweigend Kontakt befürwortet – wie dargelegt wurde, unterliegt das der Entscheidung anderer. In Fällen, in denen selbstständige Handhabung von Kontakten ein denkbare Ziel der Parteien ist, ist Förderung der Eltern-Kind-Interaktion während des Kontakts eindeutig angemessen. Wenn selbstständige Handhabung der Kontakte kein denkbare langfristiges Ziel sein kann oder nicht ist, die Einrichtung jedoch den Fall aufgenommen hat, liegt der Zweck der Kontaktförderung in dem Versuch sicherzustellen, dass das Kind soweit wie möglich vom Kontakt profitiert.

Förderung einer Lösung von Problemen betreffend die Interaktion zwischen den Eltern:

In Fällen, bei denen die selbstständige Handhabung von Kontakten ein denkbare Ziel der Parteien ist, sollte, wenn möglich und angemessen, angestrebt werden, sich mit den praktischen Aspekten der zwischenelternlichen Interaktion zu befassen, welche sich negativ auf den Kontakt auswirken, wobei man aber innerhalb der Grenzen, der Rolle und der Fachkenntnis der Einrichtung bleibt. Der Prozess sollte jedoch nicht forciert werden und es wäre generell unpassend, bezüglich der Verfügbarkeit der Maßnahme ein Zeitlimit zu setzen. Manche Probleme wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Gewalt, unzureichendes Elternverhalten, Geisteskrankheit, Trauer in der Nachscheidungszeit, Depression und Kindesmissbrauch können die Eltern nicht gemeinsam bewältigen, da die Lösung innerhalb einer Person und nicht bei beiden liegt. Die Anbieter müssen realistisch und sich des Unterschiedes zwischen Problemen bewusst sein, bezüglich derer durch gemeinsame Anstrengungen eine Lösung möglich sein kann und solchen, bei denen die Lösung innerhalb einer der Parteien liegt. Fortbildung des Personals ist deshalb von wesentlicher Bedeutung.

2. Struktur der Einrichtungen

2.1 Registrierung, juristische Vorschriften und Versicherung

→ Registrierung ist eine Standardvorbedingung für jede Einrichtung, welche öffentliche Finanzierung anstrebt und es ist von daher auch eine Vorbedingung für Kontakteinrichtungen oder die Gesellschaft, welche die Oberaufsicht über die Kontaktmaßnahme hat.

- Die Einrichtung muss die Vorschriften der Gesetzgebung erfüllen, wie z.B. betreffend Gleichberechtigung und Sicherheit am Arbeitsplatz, Rente, Gehälter, Fortbildung etc.
- Alle Einrichtungen müssen eine Haftpflichtversicherung haben.

2.2 Interessenkonflikt

Obwohl Kontakteinrichtungen von Gesellschaften in Betrieb gehalten werden können, die andere Funktionen haben, sollten diese anderen Funktionen oder die Gesellschaftsform nicht in Widerspruch zu den Möglichkeiten der Einrichtung stehen, die vorliegenden Standards zu befolgen oder dies behindern. Aus folgenden Gründen ist es generell ungünstig für Kontakteinrichtungen, umfassendere Rollen, wie z.B. Beratung oder Mediation, zu übernehmen:

- Dies ist die Aufgabe von Fachleuten, welche spezifisches Training erfordert.
- Die Einrichtung würde verfügbare Dienste kopieren und
- eine oder beide Parteien könnten den Glauben daran verlieren, dass die Einrichtung unabhängig im Hinblick auf die Streitigkeit oder Schwierigkeit ist.

Kontakteinrichtungen können Klienten an andere wichtige Dienste überweisen. Wenn die Überweisung an Einrichtungen vollzogen wird, welche der gleichen Gesellschaft angehören, die die Oberaufsicht über die Kontakteinrichtung hat, ist diese Überweisung nicht unangemessen, wenn es aus Sicht der Klienten eine klare Unterscheidung zwischen der Kontakteinrichtung und den anderen Diensten gibt. Kontakteinrichtungen sollten die Information betreffend die Überweisung zu anderen wichtigen Diensten verfügbar machen. Kontakteinrichtungen sollten Informationen über die Arbeitsweise der Einrichtung, Grundsätze und Richtlinien sowie Auswahlkriterien möglichen Überweisungsinstanzen verfügbar machen, um ihnen beim Treffen effektiver Entscheidungen zu helfen. Die gleiche Information sollte den möglichen Nutzern der Dienste zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Berater- oder Managementgruppe

Kontakteinrichtungen sollten entweder eine themenspezifisch erfahrene und orientierte Management- oder eine Beratergruppe haben. Die ist notwendig, da die Einrichtung wahrscheinlich von Input und Unterstützung seitens wichtiger Stellen profitieren wird und da es von zentraler Bedeutung ist, dass die Kontakteinrichtung stark auf ihre Rolle konzentriert und höchst kritisch bezüglich der Qualität ihres Angebots bleibt.

Der Sachverstand der Mitglieder einer Berater- oder Managementgruppe sollte die Kompetenz der Einrichtung fördern, die Standards zu erfüllen und eine verantwortliche Dienstleistung von hoher Qualität anzubieten. Hierbei sollten Personen oder Einrichtungen mit Erfahrung im Hinblick auf die für die Arbeitsweise der Einrichtung wichtigen Schlüsselfragen einbezogen werden, wie z.B.:

- Das Wohlergehen von Kind und Familie
- Gewalt, Kindesmissbrauch und Sicherheitsfragen
- Juristische Fragen
- Angebot der Maßnahme und Zugänglichkeit
- Administrative Fragen

Die Verantwortlichkeiten der Berater- oder Managementgruppe und gegenüber der Berater- oder Managementgruppe sollten eindeutig sein.

3. Administrative Funktionen

3.1 Kontaktierbarkeit

Um verfügbar zu sein und ihre Ziele zu erfüllen, müssen Kontakteinrichtungen für Kinder zu allen wichtigen Zeiten kontaktierbar sein. Fragen der Zugänglichkeit im Hinblick auf spezielle Anforderungen, wie z.B. Sprachprobleme, sollten beachtet werden. Wenn keine Umgangsbegleitungen durchgeführt wurden, sollte ausreichend Zeit verfügbar sein, überwiesene Fälle aufzunehmen, Verbindungen betreffend zukünftige Kontakttermine und andere Fragen aufzunehmen.

3.2 Abrechnungen

Jede öffentlich finanzierte Einrichtung unterliegt der Verpflichtung, korrekte Berichte, incl. regelmäßiger Kostenaufstellungen, anzufertigen.

3.3 Berichte

Details der Klienten, Kontakte, Anliegen, Anmerkungen über Schwierigkeiten betreffend den Verlauf der Kontakte und alle Kontakttermine eines Falles sollten dokumentiert werden. Wenn eine Wohlfahrtseinrichtung in einen Fall involviert ist, könnten von dieser Instanz zusätzliche Berichte angefordert werden.

Üblicherweise ist es günstig, den Bericht unter dem Namen des Kindes aufzubewahren. Berichte sollten sicher aufbewahrt werden.

3.4 Statistiken

Statistiken sollten im Hinblick auf mögliche Anfragen, zu Evaluierungszwecken und im Hinblick auf Abrechnungen aufbewahrt werden. Statistische Erhebungen sollten die Vertraulichkeit gegenüber dem Klienten nicht verletzen.

3.5 Evaluierung

Evaluierung sollte kontinuierlich durchgeführt werden und eher als Schlüsselfunktion denn als mögliche oder verzichtbare Tätigkeit betrachtet werden. Evaluierung ist von zentraler Bedeutung für die Qualitätssicherung. Evaluierung sollte das Urteil der Konsumenten beinhalten.

4. Vorgehensweise – Fragen betreffend die Vorbereitung der Tätigkeit

4.1 Ressourcen und Funktionen

Die Ressourcen (einer Einrichtung) werden weitgehend die Art der Dienstleistungen bestimmen, welche angeboten werden können sowie die Anzahl von Klienten, denen Beistand geleistet werden kann. Bei der Suche nach Ressourcen sollte die Einrichtung bestrebt sein sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Klienten in Rechnung gezogen werden – und insbesondere die sprachlichen Anforderungen der Klienten. Einrichtungen sollten dem Anreiz widerstehen, sich übermäßig auszudehnen und sollten stattdessen sicherstellen, dass ihr mögliches Angebot von hoher Qualität ist. Einrichtungen sollten die Art von Beistand zu identifizieren versuchen, welcher am dringendsten gebraucht wird, um mit verfügbaren Ressourcen auf die Bereiche mit dem umfassendsten Bedarf abzielen.

4.2 Räumlichkeiten

Wie bereits gesagt, bieten nicht alle Kontakteinrichtungen Umgang vor Ort an. Wenn eine Maßnahme vor Ort durchgeführt werden soll, sollten die Räumlichkeiten für die intendierten Ziele der Maßnahme geeignet sein, z.B. geeignet für

Übergabesituationen und/oder für begleitende Kontakte. Im Hinblick auf letzteres sollten die Räumlichkeiten für den Falltypus geeignet sein, welche die Einrichtung aufnehmen will (z.B. betreffend Alter der Kinder), gemütlich und zugänglich für Klienten mit unterschiedlichen Anforderungen (z.B. bei Behinderung) und geeignet für das Ausmaß notwendiger Kontaktüberwachung sein, welche angeboten wird etc. Wenn Kindesübergaben durchgeführt werden sollen, sollten in der Einrichtung getrennte Eingänge und Wartebereiche für beide Eltern verfügbar sein und auf abgestufte Ankunfts- und Abfahrtszeiten geachtet werden.

4.3 Handlungsmanual

Alle Einrichtungen sollten ein Handlungsmanual haben, welches detailliertere Richtlinien im Hinblick auf die speziell angebotenen Dienste beinhaltet. Das Manual sollte Formulare, Handlungsprotokolle, administrative Vorgehensweisen etc. beinhalten.

4.4 Sicherheit

Für die meisten Einrichtungen sind folgende primären Sicherheitsarrangements zu berücksichtigen:

- Der Aufnahme- und Revisionsprozess betreffend den Fall (d.h. Überprüfung und fallgerechter Zuschnitt der Beaufsichtigung)
- Die Begleitung selbst
- Ausbildung des Personals
- Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen
- Grundriss der Räumlichkeiten

Manche Einrichtungen sehen es als vorteilhaft an, während des Angebots von begleiteten Umgangskontakten einen Wächter auf dem Gelände zu haben. In diesem Fall sollte geeignetes Training angeboten werden. Das Personal sollte sich seiner Rolle als Garant für Sicherheit und der Grenzen dieser Rolle bewusst sein. Die Einrichtungen sollten über erprobte Richtlinien für kritische Vorfälle verfügen. Alle Sicherheitsmaßnahmen sollten so unaufdringlich wie möglich sein. Die Sicherheit betreffende Anforderungen variieren zwischen den Fällen. Ressourcen und Sicherheitsbedürfnisse beeinflussen Entscheidungen bezüglich des Falltypus, der aufgenommen werden kann.

Einrichtungen sind juristisch nicht in der Lage, einen Besuchselternteil physisch daran zu hindern, entgegen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung oder einer gerichtlichen Anordnung ein Kind aus der Kontakteinrichtung zu entfernen. Begleitpersonen sollten nicht dahingehend instruiert oder es sollte nicht von ihnen erwartet werden, eine Person physisch an der Mitnahme eines Kindes zu hindern.

Die Einrichtungen sollten eine schriftliche Vereinbarung mit der Polizei anfertigen. Diese sollte beinhalten, welchen Beistand und welche Reaktion die Einrichtung von der Polizei erwarten kann, inkl. der Priorität, welcher die Polizei Anfragen betreffend Beistand einräumen wird.

Bevor eine kriminelle Handlung begangen wurde (dies impliziert den Bruch einer Anordnung betreffend Verhinderung häuslicher Gewalt) oder das Kind entgegen einer Anordnung betreffend das Kindeswohl mitgenommen wird, wird die Polizei generell nicht die juristische Autorität haben, einen Besuchselternteil daran zu hindern, mit dem Kind wegzugehen. Die Polizei kann jedoch darauf vorbereitet werden nachzuforschen, ob ein Kind zu Unrecht aus einer Einrichtung entfernt oder nach dem Kontakt nicht zurückgebracht wurde, wenn

ein Verdacht betreffend die Sicherheit des Kindes vorliegt. Manche Einrichtungen finden es nützlich, einen Vertreter der Polizei in ihrem Management-Komitee zu haben. Wenn ein Kind während des begleiteten Umgangs zu Unrecht mitgenommen wird, sollte die Einrichtung den primär betreuenden Elternteil unmittelbar informieren und wenn die Einrichtung Befürchtungen im Hinblick auf das kindliche Wohlergehen hat, sollte sie weitere Schritte in Erwägung ziehen und die Polizei und/oder die zuständige Fürsorgebehörde informieren.

4.5 Zahlenmäßige Relation zwischen Begleitpersonen und Kindern

Die zahlenmäßige Relation zwischen Begleitpersonen und Kindern sollte fallspezifisch zugeschnitten werden und hängt von folgenden Faktoren ab:

- Die Art und der Umfang der in einem Fall vorliegenden Risikofaktoren.
- Die Art der in jedem Fall erforderlichen Beaufsichtigung.
- Die Anzahl und das Alter der Kinder, die während der Kontaktmaßnahme gemeinsam begleitet werden sollen.
- Die Anzahl der Personen, die das Kind besuchen.
- Die Dauer und Örtlichkeit der Umgangsmaßnahme.
- Die Fachkenntnis der Begleitperson.

In Fällen, die einen mittleren oder hohen Überwachungsgrad erforderlich machen, wird eine 1:1-Relation nicht ausreichend sein, da die Begleitperson durch andere Anforderungen abgelenkt sein könnte. In jedem Fall wird es generell wünschenswert sein, dass nicht weniger als zwei Begleitpersonen bei der Übergabesituation oder dem begleiteten Umgang anwesend sind. Einrichtungen, welche Wächter beschäftigen, sollten diese nicht bei der Bestimmung des Zahlenverhältnisses zwischen Begleitperson und Kind berücksichtigen, da die Rolle eines Wächters sich von der einer Begleitperson unterscheidet.

4.6 Verantwortlichkeit für das Kind

Einrichtungen sollten klare Vorgaben darüber haben, wer während der beaufsichtigte Kontakte für das Kind verantwortlich ist.

Verantwortlichkeit für die Betreuung des Kindes und seine Bedürfnisse verbleibt in Abhängigkeit von eventuellen gegenteiligen Anordnungen eher beim Elternteil als bei der Einrichtung.

Mit Ausnahme des Vorliegens von Sicherheitsrisiken oder anderen Problemen sollte normalerweise die Person, welche das Kind bringt, bis zur Ankunft des Besuchselternteils verantwortlich für die Betreuung des Kindes bleiben. Vor der Kontaktaufnahme sollte vereinbart werden, welcher Elternteil Verantwortlichkeit dafür trägt, dass für den Kontakt notwendige Dinge verfügbar sind, wie z.B. Nahrung, Medikamente, Bekleidung etc. Wenn die Einrichtung bei der Festlegung derartiger Regelungen beteiligt ist oder diese ihr bekannt sind, sollten sie im Fallbericht notiert werden.

Wenn das Kind unter der Fürsorge der Begleitpersonen steht (z.B. wenn der primär betreuende Elternteil vor Ankunft des Besuchselternteils weggeht oder umgekehrt) ist die Einrichtung vorläufig für die Betreuung des Kindes verantwortlich. Während der Aufnahme sollte die Einrichtung sicherstellen, dass jede der Parteien der Bedingung zustimmt, dass sie die Anweisungen der Kontakt-Begleitperson befolgen werden. Hierbei können die Gerichte in Zukunft Beistand leisten, in-

dem sie eine Anordnung treffen, wonach festgesetzt wird, dass die Parteien während der Inanspruchnahme einer Maßnahme des begleiteten Umgangs angemessene Anweisungen der Kontakt-Begleitperson erfüllen sollen. (Die Gerichte können jedoch nicht anordnen, dass die Einrichtung einen Fall übernimmt).

In Anwesenheit des Besuchselternteils ist dieser außer bei Vorliegen einer gegenteiligen gerichtlichen Anordnung für die Betreuung des Kindes während des Umgangskontakts verantwortlich. Die Einrichtung wird darauf achten, das Wohlergehen des Kindes zu fördern und dieses sicherzustellen. Dafür sind folgende Methoden geeignet:

- Überwachung der Übergabesituation oder des Besuches,
- Anleitung oder Anweisungen gegenüber dem Besuchselternteil, um ein Problem zu lösen, welches während des Kontakts entstand oder
- wenn dies nicht ausreicht oder in angemessener Weise geschieht, den Besuch zu beenden.

4.7 Gebühren

Kontakteinrichtungen sollten den Menschen verfügbar sein, die sie brauchen. Wenn Kontakt im Interesse des Kindes ist und eine Kontaktmaßnahme gebraucht wird, ist es im Interesse des Kindes, dass die Dienste finanziell erschwinglich sind.

Gebühren können eine Barriere darstellen. Der Besuchselternteil kann das Gefühl haben, dass er dafür bezahlen muss, um sein Kind zu sehen oder ein verletzlicher Elternteil kann beklagen, dass er bezahlen muss, damit seine Sicherheit gewährleistet ist.

Gebühren können Belastungen oder Einschränkungen bezüglich des Umfangs von Eltern-Kind-Kontakten verursachen. Die Tatsache, dass Gebühren anfallen, kann einen Stolperstein für die Parteien darstellen, welche Einigung erzielt haben, dass die Maßnahme in Anspruch genommen werden sollte.

Einrichtungen sollten sich dieser Probleme bewusst sein und wenn Gebühren erhoben werden, sollte dies bei realistischer Überprüfung der Mittel sensibel gehandhabt werden.

4.8 Leitlinien und Informationen über die Maßnahme

Die Einrichtungen sollten über schriftliche Leitlinien verfügen, welche zumindest folgende Punkte spezifizieren:

- Die Kategorie der Fälle, die die Einrichtung nicht akzeptieren wird.
- Die Regeln, die in der Einrichtung angewandt werden.
- Die Rollen und Verantwortlichkeiten der Einrichtung und der Parteien.

Die Leitlinien sollten öffentlich verfügbar sein und die Information über die Einrichtung sollte verbreitet werden. Informationen sollten auch für Menschen mit nicht englisch-sprachigem Hintergrund zugänglich sein sowie für Menschen mit eingeschränkten Lesefertigkeiten.

4.9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Begleitung der Übergabe und der Kontakte werden von folgenden Faktoren abhängen: Ressourcen der Einrichtung, Altersspanne der Kinder, Typus der Fälle, die aufgenommen werden und Bedürfnisse der Klientengruppe – inkl. Anpassung an Bedürfnisse, die aus kulturellen und religiösen Faktoren entstehen.

Viele Kindesübergaben werden vor und nach Wochenendkontakten durchgeführt. Ein gebräuchlicher Zeitplan für Kin-

der im Schulalter betreffend eine in der Einrichtung durchgeführte Maßnahme umfasst den Freitag Nachmittag (nur) für Kindesübergaben sowie begleitete Umgangskontakte und Übergabemaßnahmen jeweils an Samstagen und Sonntagen vormittags und nachmittags. Häufig wird auch während der Woche bezüglich Kindesübergaben und begleiteten Kontakten angefragt.

Darüber hinaus muss die Einrichtung zu geeigneten Zeiten für im voraus vereinbarte Eingangsinterviews geöffnet sein.

5. Vorgehensweise – Personal

Der Typus der Fälle, welchen die Einrichtung aufnehmen will, beeinflusst die Anforderungen an das Personal und in der Konsequenz die seitens des Personals erforderlichen Kompetenzen.

5.1 Rolle des Koordinators

Die Rolle des Koordinators wird durch die Einrichtung definiert und variiert zwischen den Einrichtungen. Seine Schlüsselrolle ist jedoch, die generelle Qualität der angebotenen Maßnahmen sicherzustellen. In den meisten Einrichtungen ist der Koordinator auch eine der Begleitpersonen. Unabhängig davon müssen Koordinatoren über jede der im folgenden für Begleitpersonen aufgelisteten Qualitäten und Erfahrungen verfügen. Seitens der Koordinatoren sind folgende zusätzliche Kompetenzen erforderlich:

- Management von Programm und Finanzen.
- Leitung, Überwachung und Ausbildung des Personals.
- Ausgeprägte schriftliche und mündliche Kommunikationsfertigkeiten.
- Pflege von Kontakten mit der Öffentlichkeit.

5.2 Die Rolle der Begleitpersonen

Begleitpersonen

- sind unabhängig von den Parteien,
- versuchen sicherzustellen, dass der Kontakt und die Kindesübergabe wie vereinbart und, wenn eine gerichtliche Anordnung vorliegt, in Übereinstimmung damit durchgeführt wird,
- geben zu Beginn und Ende des Kontakts wichtige faktische Informationen im Hinblick auf das Wohlergehen des Kindes weiter (z.B. betreffend Medikamente, Ernährung, Schlafzeiten etc.),
- intervenieren, wenn notwendig oder angemessen, um das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen,
- fördern Eltern-Kind-Interaktionen während des Kontakts,
- beenden den Kontakt, wenn notwendig,
- geben, wenn angemessen, der betreffenden Partei konstruktives Feedback oder Korrektur,
- dokumentieren die Besuchskontakte.

5.3 Freiwillige

Freiwillige sollten im Hinblick auf wichtige Aufgaben über die gleichen Kompetenzen verfügen, die man von bezahltem Personal erwarten würde. Beständigkeit, Verlässlichkeit, Engagement und das Vermeiden von Interessenkonflikten sind hier wichtige Themen.

Die Standards im Zusammenhang mit Auswahl und Ausbildung des Personals sollen generelle Gültigkeit haben (d.h. für ehrenamtliches und bezahltes Personal) und sie sollen für alle Einrichtungen gelten.

5.4 Auswahl des Personals

Das Personal sollte unabhängig sein und so wahrgenommen werden. In der Konsequenz sollten Personen, die in einer für die Sache bedeutsamen Angelegenheit tätig sind (wie z.B. Berater des Gerichts, Familienanwälte, Angehörige von Wohlfahrtseinrichtungen), und die wahrscheinlich mit einer oder beiden Parteien in einem anderen Kontext in Kontakt treten, nicht gleichzeitig Koordinatoren der Maßnahme oder Begleitpersonen sein.

Von allen Mitgliedern des Personals, ob bezahlt oder ehrenamtlich, sollte gefordert werden, einer Überprüfung ihres Lebenslaufs im Hinblick auf kriminelle Taten zuzustimmen, und eine solche Maßnahme sollte als Routineteil der Personalauswahl durchgeführt werden.

Die folgenden Fertigkeiten und Erfahrungen sind wünschenswert:

- Erfahrung in einer Betreuerrolle gegenüber Kindern.
- Kenntnis über Bedürfnisse und Fragen der kindlichen Entwicklung.
- Die Fähigkeit, Autorität und Besonnenheit zum Ausdruck zu bringen.
- Die Fähigkeit, Eltern wenn nötig mit erzieherischen Kompetenzen beizustehen.
- Reife, Diplomatie und gesunder Menschenverstand.
- Selbstkontrolle.
- Unterstützende und positive Einstellung.
- Gute Kommunikations- und Schreibfertigkeiten.
- Beobachterqualitäten.
- Wichtige persönliche Probleme sollten gelöst sein.
- Bewusstheit und Sensibilität gegenüber kulturellen Eigenheiten.
- Die Fähigkeit, Unabhängigkeit zu repräsentieren.
- Weitere Kompetenzen sollten, wenn nötig, dieser Liste hinzugefügt werden, um das Angebot der vorgesehenen Maßnahme und der Klientengruppe anzupassen.

5.5 Ausbildungsziele

Ausbildung sollte sicherstellen:

- Anerkennung der Notwendigkeit, Rollenintegrität zu bewahren.
- Vertrautheit mit wichtigen Prozessen, der Terminologie und Anforderungen seitens der Gesetzgebung, der Wohlfahrtseinrichtungen und der Regierung.
- Erfahrung mit Fragen, die von Bedeutung für den Bedarf an beaufsichtigten Kontakten sind.
- Berücksichtigung allgemeiner Fragen und Probleme, die auftauchen können und Techniken zum Umgang mit schwierigen Situationen.
- Fähigkeit, wenn nötig, den Eltern in angemessener Weise mit Erziehungskompetenzen beizustehen.
- Erfahrung mit Problemen, auch im Hinblick auf die Umgangsbegleitung, betreffend Kindesmissbrauch, häusliche Gewalt, Drogenmissbrauch und hohes Konfliktniveau
- Kenntnis der Richtlinien und Vorgehensweise der Einrichtung.
- Kenntnis der Trennungsstadien und der Probleme, die im Zusammenhang mit Trennung stehen oder diese begleiten können.
- Würdigung und Sensibilität betreffend kulturelle Aspekte.
- Fähigkeit, effektiv mit Erwachsenen und Kindern mit speziellen Anforderungen, insbesondere mit einer Behinderung, zu arbeiten.

- Kenntnis anderer wichtiger Dienste und die Fähigkeit, Klienten an geeignete Einrichtungen zu überweisen.
- Reflexion bezüglich der eigenen persönlichen Werte und Einstellungen.

Auch hier sollten die Einrichtungen, wenn nötig, weitere Aspekte hinzufügen, um die Maßnahme der Form der angebotenen Dienstleistung und der Klientengruppe anzupassen.

5.6 Ausbildungsprogramm

Zur Geringhaltung der Kosten, zur Optimierung der Ausbildungsqualität und zur Förderung von Unterstützung für die Kontaktmaßnahme seitens anderer Einrichtungen sollten Einrichtungen für begleitete Umgangskontakte erwägen, Fachleute von anderen Einrichtungen zur Entwicklung ihres Ausbildungsprogramms heranzuziehen, z.B. Berater des Gerichts im Hinblick auf Trennungsstadien und diesbezügliche Fragen, Experten im Hinblick auf Probleme häuslicher Gewalt, Familienanwälte im Hinblick auf juristische Terminologie und Vorgehensweise etc.

6. Vorgehensweise – Aufnahmeverfahren

6.1 Entscheidende Bedeutung

Der Aufnahmeprozess ist von zentraler Bedeutung und die Qualität des Aufnahmeverfahrens wird ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Maßnahme sein. Die kritische Bedeutung der Aufnahme sollte deshalb bei der Aufteilung der Ressourcen einer Einrichtung betont werden. Mitarbeiter, welche die Aufnahme durchführen, sollten ausreichend ausgebildet und erfahren sein und wenn notwendig sollte spezielles Training angeboten werden.

6.2 Ziele des Aufnahmeverfahrens

Die Aufnahme sollte beinhalten:

- Erfassung der Art und des Umfangs jeglicher Risiken und Identifizierung der Überwachungsanforderungen.
- Einsichtnahme in vorliegende gerichtliche Anordnungen, inkl. einschränkende Anordnungen sowie schriftlich fixierte Vereinbarungen.
- Einschätzung, ob die Einrichtung die Kapazität und Ressourcen zum Angebot der Form von Begleitung hat, welche notwendig ist.
- Umfassende und offene Informationsvermittlung gegenüber den Parteien, so dass sie eine fundierte Entscheidung treffen können, ob sie die Maßnahme in Anspruch nehmen. Diese sollte Informationen über das Ziel, die Dauer, die Einschränkungen und Kosten der Maßnahme beinhalten. Sicherheitsvorkehrungen und Grenzen der Sicherheit sollten diskutiert werden. Datenerhebung und Grenzen der Vertraulichkeit sollten angesprochen werden.
- Beurteilung, ob die Parteien bereit sind, die Regeln zu befolgen.
- Einschätzung, ob das Kind wahrscheinlich mit den vorgeschlagenen Regelungen auskommen kann oder auskommen wird.

6.3 Annahme von Überweisungen

Überweisungsinstanzen sollten dazu ermutigt werden, gegenüber der Einrichtung offen zu sein, was Fragen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Maßnahme seitens der zu überweisenden Person betrifft. Mit Erlaubnis der Parteien sollte soviel Information wie möglich von der Überweisungsinstanz eingeholt werden.

6.4 Aufnahmeinterviews

Vor Aufnahme der Kontaktmaßnahme sollte für jede der Parteien ein Aufnahmeinterview durchgeführt werden. Wenn möglich sollte dies in einem persönlichen Gespräch geschehen. Kinder sollten generell während des Aufnahmeinterviews mit einer der Parteien nicht anwesend sein, so dass Probleme offen diskutiert werden können.

Die Parteien sollten getrennt befragt werden, es sei denn, die Einrichtung hat mit jeder der Parteien vereinbart, dass sie das Aufnahmeinterview gemeinsam machen wollen. Beim Abschluss der Vereinbarungen sollten Sicherheitsfragen ausführlich diskutiert werden. Wenn Kontakt zwischen den Parteien ein Problem ist, sollten die Interviews so arrangiert werden, dass die Parteien nicht miteinander in Kontakt kommen.

6.5 Informations-Checkliste für die Parteien

Folgende Informations-Checkliste sollte während des Aufnahmeinterviews mit jeder der Parteien abgehandelt werden: Einführende Informationen

- Name, Adresse, Telefonnummern der Parteien, Namen und Alter der Kinder.
- Sollen Adresse und Telefonnummer geheim gehalten werden?
- Kopien wichtiger Anordnungen und schriftlich festgehaltener Vereinbarungen.
- Details des wahrscheinlichen weiteren Verlaufs von Gerichtsprozessen.
- Details der Umstände, welche Anlass für den Antrag auf Umgangsbegleitung waren.
- Untersuchung der Probleme, um Risikofaktoren zu identifizieren und einzuschätzen.
- Details von Problemen betreffend die Kinder, welche wichtig für die Umgangsbegleitung sind.
- Details betreffend Art und Umfang der gewünschten Umgangsbegleitung.
- Details von Anforderungen betreffend die Umgangsbegleitung: Wo, wann, wer nimmt am Besuch teil, unangebrachte Gesprächsthemen etc.
- Aufzeichnung praktischer Anordnungen für den Kontakt: Diät, Medikamente, Betreuungsfragen, Bekleidung, Nahrung etc.

Informationen über die Arbeitsweise der Einrichtung

- Schriftliche Informationsübersicht betreffend die Einrichtung, Regelungen betreffend Vertraulichkeit und die Grenzen der Vertraulichkeit.
- Erklärung, dass die Einrichtung Informationen im Zusammenhang mit Anschuldigungen betreffend kriminelle Handlungen an dafür zuständige Instanzen weiterleiten wird, wenn diese der Einrichtung verfügbar sind, Fakteninformationen betreffend den Kontakt oder einen in Zusammenhang mit dem Kontakt stehenden Aspekt an die andere Partei, an den unabhängigen Vertreter oder andere Personen oder Instanzen weiterleiten wird, welche gemeinsam von den Parteien dafür autorisiert wurden. (Dies bedeutet nicht, dass Details des Kontakts aufgedeckt werden, falls eine Person in diesem Fall Gewalt oder Störaktionen seitens einer anderen Partei befürchtet).
- Erläuterung der Schritte und diesbezüglicher Grenzen, welche die Einrichtung durchführen kann und wird, um Sicherheit und Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten.
- Erläuterung, dass die Inanspruchnahme der Maßnahme

kein Recht ist und dass die Einrichtung eine Fortsetzung der begleiteten Umgangskontakte ablehnen kann.

Bedingungen, unter denen die Kontakte angeboten werden (Regeln)

- Akzeptanz der Übergabemodalitäten.
- Pünktlichkeit im Hinblick auf Ankunft/Übernahme und Abfahrt/Rückgabe.
- Der Besuchselternteil darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen in einem Ausmaß stehen, dass seine Fähigkeit zur angemessenen Teilnahme an der Kontaktmaßnahme behindert ist. Dies gilt für die Zeit vor, zu Beginn und während der Umgangskontakte.
- Die betreffende Partei muss die Einrichtung sobald wie möglich und zumindest 24 Std. im voraus informieren, wenn der Kontakt abgesagt wird.
- Die Parteien zeigen höfliches Benehmen gegenüber dem Personal und wenn dies wichtig ist, gegenüber der anderen Partei.
- Jede Partei wird alle dafür geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Kontakt zum Wohle des Kindes so reibungslos wie möglich abgewickelt wird.
- Alle Anordnungen gegenüber den Parteien seitens der Begleitperson werden erfüllt.
- Kein Elternteil gibt in Anwesenheit des anderen oder in Anwesenheit des Kindes abwertende Kommentare über die andere Partei ab.
- Wenn Nachstellungen durch den Partner ein Problem gewesen sind oder immer noch darstellen, darf der betreffende Elternteil keine Versuche unternehmen, den anderen zu verfolgen.
- Missbrauch oder Gewalt während der Übergabesituation oder der Kontaktmaßnahme werden nicht toleriert.

6.6 Schriftliche Vereinbarungen

Manche Kontakteinrichtungen haben es als nützlich empfunden, von den betroffenen Eltern zu fordern, dass sie ein Formblatt unterzeichnen, in welchem in Kürze ihre Verpflichtungen im Hinblick auf begleitete Umgangskontakte dargelegt sind. Dies geschieht, um sicherzustellen, dass jede der Parteien guten Glaubens ist und dass die Regeln bekannt sind. Andere Einrichtungen sind der Ansicht, dass schriftliche Vereinbarungen zu formell und nicht praktikabel sind, wenn die Klienten sehr belastet sind und emotional reagieren oder Sprach- oder Leseschwierigkeiten haben. Wesentliches Anliegen ist, dass die Regeln, die beide Parteien betreffen, erläutert und verstanden werden und dass jeder zustimmt, die Regeln zu befolgen. Wenn keine schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, sollte jeder Partei ein Formblatt überreicht werden, in welchem die Regeln der Maßnahme zusammengefasst sind und welches die Telefonnummer der Einrichtung enthält.

6.7 Anlegen einer Akte

Wichtige Informationen sollten während des Aufnahmeinterviews festgehalten werden und eine Akte sollte angelegt werden. Es kann für die Einrichtung nützlich sein, eine Checkliste der Informationen zu erstellen, welche während der Aufnahmeprozedur erfasst werden müssen. Wenn die Einrichtung von den Parteien fordert, schriftlich zuzustimmen, dass sie die Regeln und Befugnisse bezüglich Weitergabe von Informationen akzeptieren, sollte dies in der Akte festgehalten werden. Kontakte mit den Parteien, dem Kind und anderen, wie z.B.

Rechtsanwälten, Beratern, Vertretern des Gerichts, Psychologen etc., sollten in der Akte festgehalten werden. Kontakteinrichtungen sollten darüber unterrichtet sein, dass ihre Akte für die Vorladung bei Gericht angefordert werden kann. Einige Einrichtungen erklären gegenüber den Parteien, dass sie die Akte nicht an das Gericht weiterreichen werden. Während dies als Absichtserklärung dienen kann, wird diese jedoch im speziellen Fall nicht notwendigerweise wirksam sein.

6.8 Anfängliche Eingewöhnung des Kindes

Wenn möglich sollte das Kind vor Beginn der Maßnahme mit den Kontaktregelungen vertraut gemacht werden und wenn die Übergabe oder die Kontakte in einer Einrichtung stattfinden, sollte das Kind die Gelegenheit erhalten, die Einrichtung im voraus zu besuchen.

7. Vorgehensweise – Durchführung der Umgangskontakte

7.1 Einweisung des Personals

Die Begleitpersonen sollten im Hinblick auf die wichtigen Vorfälle vor jedem Kontakttermin voll eingewiesen werden und dies sollte Details über jede neuere Entwicklung im Hinblick auf jeden Fall beinhalten.

7.2 Protokoll der Kindesübergabe

Die Ankunftszeit jeder der Parteien sollte festgehalten werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Parteien bei der Kindesübergabe nicht miteinander in Kontakt kommen müssen. Dies beinhaltet, wenn nötig, auch den Versuch, sicherzustellen, dass eine Partei nicht verfolgt wird. Die Übergabesituationen sollten so ruhig und angenehm wie möglich gehandhabt werden, um Belastungen für das Kind gering zu halten und um die Sicherheit aller Beteiligten zu optimieren.

Wenn die Kindesübergabe in den Räumlichkeiten der Einrichtung durchgeführt wird und die Parteien sich nicht begegnen sollen, sollten getrennte Eingänge und Wartebereiche verfügbar sein sowie abgestufte Ankunfts- und Abfahrtszeiten praktiziert werden. Sofern getrennte Eingänge nicht verfügbar sind, kann dies Einfluss auf die Auswahl der Fälle haben, welche die Einrichtung aufnehmen kann.

Mit Ausnahme von Sicherheitsgründen oder anderen Problemen sollte der primär betreuende Elternteil für die Betreuung des Kindes verantwortlich bleiben, bis der Besuchselternteil eintrifft und diese Verantwortung übernimmt. Wenn dies der Fall ist, sollte die Begleitperson überprüfen, dass der Besuchselternteil angekommen und alles für den Besuch vorbereitet ist. Die Begleitperson bringt das Kind dann zum wartenden Besuchselternteil.

7.3 Alkohol und Drogen

Wenn es den Anschein hat, dass der Besuchselternteil zu Beginn des Kontakts unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht, so dass er wahrscheinlich nicht dazu imstande ist,

- während des Kontakts für das Kind zu sorgen,
- während des Kontakts eine angemessene Beziehung zum Kind herzustellen oder
- berechnete Anweisungen der Begleitperson zu befolgen, sollte der Kontakt nicht stattfinden.

7.4 Aktivitäten während des Kontakts

Während des Kontakts durchgeführte Aktivitäten sollten nicht im Widerspruch zu der Art und dem Umfang der Über-

wachung stehen, welche im speziellen Fall erforderlich ist. Anfragen betreffend nicht üblicher Aktivitäten sollten im voraus verhandelt werden.

7.5 Regelungen für den Toilettengang

Die Einrichtungen sollten Richtlinien über die Handhabung des Toilettengangs für Kinder entwickeln. Einige Einrichtungen haben allgemein gültige Regeln als hilfreich erlebt. Dies sollte jedoch gegenüber der Erwünschtheit eines fallgerechten Zuschnitts von Interventionen abgewogen werden.

7.6 Einladung anderer Personen zum Besuch

Diese Frage sollte mit den Parteien während der Aufnahme-prozedur erörtert werden und eventuelle Einwände sollten festgehalten werden. Ohne vorherige Vereinbarung sollte der Besuchselternteil die einzige Person sein, welche bei der Kindesübergabe/dem Besuch anwesend ist. Wenn weitere Besucher während der begleiteten Umgangskontakte anwesend sind, sollten Schritte dahingehend unternommen werden sicherzustellen, dass sie die Regeln verstehen und darauf vorbereitet sind, diese einzuhalten.

Diese Vorgehensweise zielt darauf ab sicherzustellen, dass Kontakt, der durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliche Anordnung verboten ist, nicht stattfindet und dass die Einrichtung Zeit hat, zu bestimmen, ob sie dazu imstande ist, für zusätzliche Sicherheitserfordernisse Sorge zu tragen, welche aus der Anwesenheit weiterer Personen resultieren, z.B. Anpassung des Zahlenverhältnisses Begleitperson vs. Kind/er sowie Einweisung der Begleitpersonen betreffend spezieller Probleme im Hinblick auf den zusätzlichen Besucher.

7.7 Gespräche mit dem Kind

Während der Aufnahme-prozedur sollte sorgfältig erfasst werden, ob es spezielle Themen gibt, welche während der Umgangskontakte nicht mit dem Kind erörtert werden sollten. Dies gilt z.B. für die Diskussion von Zukunftsplänen, wenn diese vom Ergebnis eines Gerichtsprozesses abhängig sind. Die Einrichtung sollte von jeder der Parteien fordern, gegenüber dem Kind keine abwertenden Kommentare betreffend den anderen Elternteil zu machen.

7.8 Medikamentöse Behandlung, Verköstigung und Disziplinierung

Regelungen betreffend medikamentöser Behandlung, Verköstigung und Disziplinierung sollten wenn möglich vor dem Kontakt abgehandelt werden. Die Einrichtung sollte versuchen, sicherzustellen, dass der Besuchselternteil wichtige Anweisungen oder Erfordernisse im Hinblick auf die medikamentöse Behandlung des Kindes, seine Verköstigung oder Disziplinierung während des Kontakts einhält. Die Einrichtung sollte dem betreuenden Elternteil berichten, wenn vereinbarte Anweisungen nicht erfüllt wurden.

Alle Erfordernisse sowie deren Nichteinhaltung sollten dokumentiert werden.

7.9 Feedback gegenüber dem betreuenden Elternteil

Wenn erwünscht und bei jedem Vorfall sollte die Begleitperson, wenn es angebracht ist, faktenbezogenes Feedback betreffend den begleiteten Umgangskontakt gegenüber dem betreuenden Elternteil zu geben.

7.10 Falldiskussion und professionelle Supervision

Zu Ende jedes begleiteten Umgangskontakts sollte Gelegen-

heit für Falldiskussion, im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Umgangsbegleitung und zur Ergänzung der Protokolle mit Details des Besuchs sein. Es sollte auch Zeit für professionelle Supervision geben, inkl. freier Diskussion zwischen Begleitpersonen und dem Koordinator oder einem anderen geeigneten Ratgeber, betreffend die Gefühle und Probleme der Begleitperson im Hinblick auf die Umgangsbegleitung.

7.11 Routinemäßige Falldurchsicht

Als Teil der fortgesetzten Evaluierung der Maßnahme und der Entscheidung über die weitere Zweckdienlichkeit einer Fortsetzung der Maßnahme sollten regelmäßig alle Fälle überprüft werden.

7.12 Einstellung der Umgangsbegleitung

Die Einrichtung kann beschließen, ihr Angebot betreffend Umgangsbegleitung einzustellen. Dies kann in folgenden Fällen in Erwägung gezogen werden:

- Der Verlauf der Kontakte ist aus Sicht der Einrichtung belastend oder traumatisch für das Kind.
- Die Einrichtung entscheidet, dass sie im betreffenden Fall die Sicherheit oder andere Probleme nicht effektiv handhaben kann.
- Der Fall stellt unangemessene Anforderungen an die Ressourcen der Einrichtung.
- Eine oder beide Parteien haben die Regeln der Einrichtung nicht eingehalten.

Die Entscheidung, die Umgangsbegleitung einzustellen, sollte vom Koordinator getroffen werden.

Wenn die Unterbrechung der Maßnahme in Erwägung gezogen wird, sollten die Probleme mit den Eltern (oder Parteien) getrennt besprochen werden. Wenn eine Entscheidung gefällt wurde, sollten beide Parteien benachrichtigt werden und der Grund für den Abbruch der Maßnahme sollte auf Wunsch schriftlich bestätigt werden.

7.13 Nochmalige Überprüfung nach einem Vorfall

Wenn während der Inanspruchnahme der Maßnahme ein bedeutsamer Vorfall stattgefunden hat, sollte die Einrichtung diesen unmittelbar danach erneut überprüfen. Wenn nötig, sollten andere Dienste darin bestärkt werden, ihre Vorgehensweise und Verhalten zu überprüfen.

8. Vorgehensweise – Vertraulichkeit

8.1 Information, die möglicherweise vertraulich oder sensibel ist

Die Einrichtung wird Informationen erhalten und in der Fallakte festhalten, die vielleicht folgende Spezifität aufweisen:

- Information, die eine der Parteien gegenüber der anderen geheim halten will.
- Information, die eine dritte Person gegenüber einer oder beiden Parteien geheim halten will.
- Anmerkungen über die Umgangskontakte und andere Interaktionen, welche zu Supervisionszwecken wichtig, jedoch aus Sicht einer oder beider Parteien umstritten sein können.
- Information, welche für eine andere Person schmerzlich oder schädlich ist.
- Information, die beide Parteien generell oder gegenüber bestimmten anderen Personen oder Einrichtungen vertraulich halten wollen.

8.2 Überlegungen im Hinblick auf Vertraulichkeit

- ➔ Informationen betreffend die Fallakte und alle Informationen im Hinblick auf die Parteien oder das Kind, die während der Durchführung der Maßnahme erfasst wurden, sollten als vertraulich betrachtet werden und sollten mit Ausnahme der weiter unten angeführten Umstände vertraulich gehalten werden.
- ➔ Die Fallakte und die darin enthaltenen Informationen gehören der Einrichtung und nicht den Parteien. Wenn die Einrichtung dazu imstande, aber nicht dazu verpflichtet ist, Informationen freizugeben, sollte sie unabhängig darüber entscheiden, ob sie die Information freigibt.
- ➔ Das Gesetz zum Datenschutz basiert auf dem Prinzip, dass Informationen im Hinblick auf eine Person nur gegenüber dieser Person freigegeben werden sollten. Die Einrichtungen sollten sich individuell über die Auswirkung der jeweiligen Gesetzgebung im Hinblick auf ihre Maßnahmen beraten lassen.
- ➔ Während die Einrichtung ausreichende und genaue Informationen zur Risikoerfassung und zum Zweck der Umgangsbegleitung braucht, können die Parteien zögern, offen zu sein, wenn die Einrichtung die Informationen nicht vertraulich behandelt und wenn insbesondere die Informationen möglicherweise in Gerichtsprozessen betreffend das Kind Verwendung finden.
- ➔ Andererseits kann die Tatsache, dass Informationen über den Verlauf der Kontakte dem Gericht zugänglich sind, dazu beitragen, dass die Regeln der Einrichtung eingehalten werden, d.h. dass die Parteien oder die betreffende Partei sich bestmöglich verhalten. Die Parteien sind möglicherweise weniger zur Kooperation bereit, wenn die Information dem Gericht nicht verfügbar ist.
- ➔ Informationen aus der Fallakte und den faktischen Beobachtungen der Begleitperson können von Bedeutung und hilfreich für das Gericht bei einer Entscheidung über das Kindeswohl sein (z.B. bei Sorgerechts-, Umgangsprozessen oder Entscheidungen betreffend Vormundschaft).
- ➔ Eine Kontakteinrichtung muss nicht anstreben, eine Person zu schützen, wenn sie Grund für die Annahme hat, dass diese eine kriminelle Tat im Hinblick auf das Kind oder eine andere Person begangen hat. Darüber hinaus sollte eine Einrichtung eine Untersuchung weder durch Handeln oder Nichthandeln behindern.
- ➔ Einrichtungen sollten generell die Sichtweise vertreten, dass sie eine positive Verpflichtung betreffend Förderung des Kindeswohls haben. In Übereinstimmung damit steht die Position, dass Kontakteinrichtungen über vermuteten Kindesmissbrauch Bericht erstatten sollten, unabhängig davon, ob sie verpflichtet sind, darüber das Gericht zu informieren oder nicht.
- ➔ Wenn eine verletzte Person ihre Adresse und Details des Kontakts auf der Grundlage mitteilt, dass sie gegenüber einer anderen Person oder generell aus Sicherheitsgründen vertraulich gehalten werden, sollte alles daran gesetzt werden, dies sicherzustellen.

8.3 Grenzen der Vertraulichkeit

Kontakteinrichtungen haben keine generelle Immunität betreffend Vorladungen bei Gericht, d.h. eine Kontakteinrichtung muss einer Vorladung Folge leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Information automatisch gegenüber dem Gericht oder den Parteien aufgedeckt werden muss. Während

eine Kontakteinrichtung von den Parteien fordern kann, sich zu verpflichten, dass sie die Fallakte nicht anfordern oder einen Mitarbeiter betreffend Zeugenaussage nicht vor Gericht vorladen lassen, ist dies juristisch nicht bindend. Eine Vorladung kann erfolgen, auch wenn die Verpflichtung unterzeichnet wurde. In jedem Fall kann die Vorladung auf Betreiben einer anderen Person, z.B. eines Vertreters des Kindes, erfolgen.

Empfohlene Einschränkungen

Im folgenden werden Ausnahmen betr. Vertraulichkeit gegenüber dem Klienten empfohlen. In jedem Fall wird empfohlen, dass die Einrichtung, als Vorbedingung für die Inanspruchnahme der Dienste, von jeder Partei fordert, eine unwiderrufliche Genehmigung zu unterzeichnen, dass die Einrichtung Informationen freigeben kann. Dies ist wichtig, um mögliche Missverständnisse oder Auswirkungen zu verhindern. In jedem Fall sollten nur Informationen von direkter Bedeutung veröffentlicht werden, d.h.:

- ➔ Bericht über den Verdacht des Kindesmissbrauchs: Ob die Einrichtung dazu verpflichtet ist oder nicht, vermuteter Kindesmissbrauch sollte den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.
- ➔ Bericht über kriminelle Handlungen, z.B. ein Vorfall, welcher während des Kontakts und in Anwesenheit der Begleitperson auftritt, sollte der Polizei gemeldet werden.
- ➔ Unterstützung polizeilicher Nachforschungen im Hinblick auf kriminelle Handlungen.
- ➔ Übermittlung von Informationen an einen eigenen Vertreter des Kindes.
- ➔ Gemeinsame Anfrage der Parteien betr. Freigabe von Informationen: Die Einrichtung sollte unabhängig darüber entscheiden, ob sie wichtige Informationen freigeben will. Wenn die Einrichtung Bedenken bezüglich des Kindeswohls im Kontext der begleiteten Umgangskontakte hat, kann dies mit den Parteien, der betreffenden Partei und/oder dem Vertreter des Kindes diskutiert werden.

9. Vorgehensweise – Berichte

Eine Kontaktmaßnahme kann nicht durchgeführt oder angeordnet werden, mit dem Ziel einen Bericht betr. den Kontakt zu erstellen, obwohl die Fallakte vom Gericht angefordert werden kann und Mitarbeiter zum Zwecke der Zeugenaussage vor Gericht geladen werden können.

Die meisten Einrichtungen sind der Ansicht, dass ihre primäre Aufgabe die Durchführung von begleiteten Umgangskontakten ist. Die Erstellung von Berichten kann ressourcenintensiv sein und die Einrichtung von ihrer primären Funktion ablenken. Andererseits können Berichte dahingehend bedeutsam sein, dass sie dem Gericht oder einer anderen Einrichtung wichtige Informationen im Hinblick auf eine Entscheidung betreffend das Kind oder eine andere Person erbringen. Wenn möglich, sollten Einrichtungen versuchen, kurze Faktenberichte, aber keine evaluativen Berichte zu erstellen.

9.1 Evaluative Berichte

Ein evaluativer Bericht enthält Meinungsäußerungen oder macht Vorschläge, z.B. betr. die Notwendigkeit einer Fortsetzung der begleiteten Kontakte, die angemessene Häufigkeit der Kontakte, ob Kontakt im Interesse des Kindes ist. Evaluative Berichte beinhalten eine professionelle Einschätzung betreffend die Ursachen von Verhalten, die Auswirkungen bestimmter Vorfälle auf das Kind etc., oder sie geben vor, dies zu tun.

Es ist generell unangebracht für Kontakteinrichtungen, den Anschein zu erwecken, sie könnten evaluative oder professionelle Beurteilungen über den Kontakt oder übergreifende Fragen abgeben, da:

- ➔ die Erstellung von evaluativen Berichten nicht mit der Rolle und Funktion der Einrichtung im Hinblick auf Kontaktbegleitung übereinstimmt.
- ➔ die Erstellung evaluativer Berichte wahrscheinlich dazu führt, dass die Einrichtung primär zur Begutachtung und zu juristischen/taktischen Zielen in Anspruch genommen wird, anstatt für die Begleitung von Kontakten.
- ➔ Kontakteinrichtungen nur einen Teil der Geschichte sehen, welcher zu eingeschränkt ist, um eine umfassende zuverlässige Evaluation abzugeben.
- ➔ die Mitarbeiter einer Kontakteinrichtung einen unterschiedlichen Hintergrund und unterschiedliche Erfahrung haben. Die Gerichte sind generell darauf eingestellt, professionelle Bewertungen (inkl. Begutachtung) nur von Personen zu akzeptieren, die geeignete professionelle Qualifikation und Erfahrung haben. Unzureichende Versuche, evaluative Berichte zu erstellen, werden die Glaubwürdigkeit der Kontakteinrichtungen negativ beeinflussen.
- ➔ Es wäre unfair, einen solchen Bericht zu erstellen, wenn die Parteien nicht zu Beginn über eine solche Vorgehensweise informiert worden wären und dem zugestimmt hätten.

Es wäre nicht wünschenswert für die Kontakteinrichtung, sich stark auf die Erstellung von Berichten jeder Art zu konzentrieren und dafür Ressourcen aufzuwenden, welche stattdessen für die Begleitung von Umgangskontakten genutzt werden könnten.

9.2 Tatsachenberichte

Die Einrichtung kann seitens einer oder beider Parteien, oder durch andere Instanzen oder sonstige Personen zur Erstellung eines Berichts aufgefordert werden. Die Einrichtungen sollten entscheiden, ob sie über die Ressourcen zur Erstellung eines Berichts verfügen, und ob es angemessen ist, dies zu tun. Wenn die Einrichtung sich für die Erstellung eines Berichtes entscheidet, sollte gewährleistet sein, dass dieser auf die Darlegung von Fakten beschränkt wird. Tatsachenberichte geben wieder, was geschah, z.B. während des Kontakts, ob Regelungen eingehalten wurden, und sie beinhalten die Tatsachenbeschreibung von Vorfällen. Wenn ein Bericht erstellt wird, sollte dies auf der Grundlage geschehen, dass beiden Parteien eine Kopie übergeben wird.

10. Vorgehensweise – gerichtliche Vorladungen

10.1 Wie sich gerichtliche Vorladungen auswirken

Eine Vorladung ist eine Anordnung des Gerichts, Dokumente (welche in der Vorladung spezifiziert sind) zu erstellen und/oder bei Gericht zu erscheinen, und zu einem bestimmten Datum, Zeitpunkt und Ort verbal Bericht zu erstatten. Obwohl eine Vorladung eine Anordnung des Gerichts darstellt, wird diese auf Antrag einer der Parteien im Hinblick auf den Gerichtsprozess auf dem Verwaltungsweg vom Gericht erlassen. Der Richter oder richterliche Beamte weiß im allgemeinen nichts von der Vorladung, bis zum Datum der Übermittlung der Dokumente oder dem Datum der Zeugenaussage. Während die Dokumente an das Gericht übermittelt werden müssen, (d.h. nicht an die Partei, welche den Antrag stellte) und eine vorgeladene Person vor Gericht ihre Zeugen-

aussage machen muss, wird das Gericht entscheiden, ob die Dokumente von den Parteien eingesehen werden dürfen, sowie ob Fragen an die vorgeladene Person erlaubt werden, und wenn ja, in welchem Umfang.

10.2 Widerspruch gegenüber der Erstellung von Dokumenten oder der Zeugenaussage

Wenn es keinen Widerspruch gegenüber der Erstellung von Dokumenten gibt, können diese generell vor dem genannten Termin an das Gericht übermittelt werden und die Person muss nicht notwendigerweise vor Gericht erscheinen. Wenn die Person gegenüber der Erstellung von Dokumenten Widerspruch einlegt (z.B. nicht will, dass die Parteien diese einsehen), erscheint die Person zum genannten Termin mit den Dokumenten und auf Wunsch mit einem juristischen Vertreter vor Gericht. Die Person bestätigt, dass sie die Dokumente bei sich trägt. Die Dokumente werden dann generell vom Gericht ordnungsgemäß in Empfang genommen. Die Person verweist dann auf ihren Widerspruch und die dafür zutreffenden Paragraphen.

Die Gründe für Widerspruch, welche mit größter Wahrscheinlichkeit für Kontakteinrichtungen anwendbar sind, lauten:

- ➔ Der Bericht enthält sensibles Material, welches, wenn es den Parteien verfügbar gemacht wird, Schaden oder Schwierigkeiten erzeugen, z.B. ein Problem hervorrufen oder verschlimmern kann; es kann z.B. auch zur Aufdeckung von vertraulicher Kontaktinformation betreffend eine der beiden Parteien führen.
- ➔ In Abhängigkeit vom Standpunkt, den die Einrichtung generell zu der Frage vertritt, ob es wünschenswert sei, dass das Gericht Zugang zu Klientenakten hat, kann die Einrichtung argumentieren, dass die Beschaffung von Informationen die Durchführung der Maßnahme generell in Frage stellen würde, da sie das Vertrauen betreffend die Geheimhaltung von Information, welche an die Einrichtung übermittelt wird, reduzieren würde.

Ähnliche Einwände können vorgetragen werden, wenn eine Person zur Zeugenaussage vor Gericht vorgeladen wurde. Es wird geraten, dass Einrichtungen sich um Kontakte zu einem geeigneten juristischen Berater bemühen sollten, auf den die Einrichtung, vorzugsweise kostenfrei, bei Bedarf betreffend Beistand zutreten kann. Idealerweise sollte der Rechtsanwalt darauf vorbereitet und imstande sein, die Einrichtung vor Gericht zu vertreten, um gegenüber der Vorladung betr. Zeugenaussagen Einspruch zu erheben, und bei Bedarf und unter gegebenen Umständen das Erscheinen der vorgeladenen Person vor Gericht zur Zeugenaussage abzuwenden.

11. Vorgehensweise – klinische Beobachtungen des Kindes während des Kontakts

Die Einrichtung kann aufgefordert werden, klinische Beobachtungen des Kindes während der begleiteten Umgangskontakte zu gestatten, d.h. Beobachtung durch einen gerichtlichen Berater, welchen einen Bericht über die Familie erstellt oder durch einen Psychologen oder Psychiater, welcher einen Bericht für das Gericht erstellt oder vor Gericht für einen der Eltern eine Zeugenaussage machen soll.

In vielen Fällen wird es möglich sein, dass die Beobachtungen anderweitig durchgeführt werden können, und in der Konsequenz wird die Zurückweisung der Anfrage keine Schwierigkeiten machen.

Ohne Zustimmung der beteiligten Parteien sollte die Einrichtung Beobachtungen nicht gestatten. Eine solche Anfrage kann die folgenden zusätzlichen Fragen aufwerfen,

- ob die Beobachtung in irgendeiner Weise die Durchführung der Maßnahme behindern oder stören würde,
- ob die Beobachtung Vertraulichkeit in anderen Fällen beeinträchtigen würde, bei denen zur gleichen Zeit am gleichen Ort begleiteter Umgang durchgeführt wird,
- ob sich die Beobachtung für das Kind beunruhigend oder in anderer Weise störend auf den Besuch auswirken würde,
- ob die Beobachtung die Sicht der Parteien betreffend Ziel, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der Maßnahme beeinträchtigen könnte.

4.2.2 USA und Kanada

"Standards und Leitlinien für die Praxis begleiteter Umgangskontakte" des SVN - Supervised Visitation Network, verabschiedet am 09. April 1996, herausgegeben im Mai 2000

1. Einführung

1.1 Das Supervised Visitation Network

Das Supervised Visitation Network (SVN), begründet im Mai 1992, ist eine nicht profitorientierte Gesellschaft mit dem Ziel, dem Wohl der Öffentlichkeit auf folgende Weise zu dienen:

- ein Netzwerk für Personen zu begründen, welche mit der Dienstleistung beaufsichtigter Umgangskontakte befasst sind;
- als Abklärungsstelle für Information im Zusammenhang mit der Dienstleistung beaufsichtigter Umgangskontakte zu agieren;
- Richtlinien für die Praxis beaufsichtigter Umgangskontakte zu entwickeln und deren Umsetzung aufrecht zu erhalten;
- bezüglich Finanzierungskriterien beraterisch tätig zu werden;
- öffentliche Mittel für die Begründung der Dienstleistung beaufsichtigter Umgangskontakte einzufordern;
- Ausbildung und andere Ressourcen zu fördern, welche die Qualität der Dienstleistung für Kinder und Familien steigern werden;
- die Entwicklung neuer Programme zu fördern, welche mehr Familien in mehr Bereichen dienen können.

1.2 Ziel der Richtlinien

Das SVN beschloss auf seiner jährlichen Konferenz in Chicago 1994, der Formulierung von Standards Zeit und Mühe zu widmen. Die Richtlinien zielen auf die Sicherstellung von Qualität ab. Primäre Absicht war, grundlegende Richtlinien für SVN-Mitglieder zu begründen. Die Richtlinien können jedoch auch als Ressource für die Entwicklung zukünftiger Programme wie auch als Grundlage für Akkreditierung, Zulassung und Finanzierung dienen.

1.3 Entwicklung der Richtlinien

Die Entwicklung des ursprünglichen Konzepts wurde durch das Präsidium des Komitees für die SVN Standards und Richtlinien vollzogen: Glynne Gervais und Hedi Levenback, unter Assistenz von Rob Straus, früherer Präsident des SVN. Komiteemitglieder reichten Richtlinien ein, die in ihren Programmen angewandt wurden. Ihre Konzepte waren Grundlage für Inhalt und vorläufige Gliederung der Richtlinien. Die "Draft Standards for Children's Access Services" der Australian and New Zealand Association of Children's Access Services (September 1994) wurden durchgesehen, und Elemente davon wurden in den Text integriert. Die aktuellen Standards und Richtlinien enthalten Feedback von den Netzwerkmitgliedern. Sie wurden dann vom Standards- und Richtlinienkomitee unter Vorsitz von Nadine Blaschak-Brown erneut durchgesehen und revidiert. Die Netzwerkmitglieder stimmten im Mai 1996 bei der jährlichen Konferenz in Austin, Texas, erneut darüber ab. Die vorliegende Version wurde dahingehend revidiert, dass Veränderungen betreffend das SVN tangierende gesetzliche Regelungen sowie andere Maßnahmen und Vorgehensweisen einbezogen wurden, während die grundlegenden Richtlinien nicht verändert wurden. Die aktuellen Standards und Richt-

linien berücksichtigen bereits Veränderungen, die wahrscheinlich im nächsten Jahr durchgeführt werden. SVN-Mitglieder sind eingeladen, dem Komitee ihre Vorschläge zu unterbreiten.

1.4 Leitende Prinzipien

a) Qualität und Flexibilität

Die Richtlinien zielen auf die Förderung einer guten Praxis ab, ohne die Entwicklung neuer Dienstleistungsmodelle zu behindern. Deshalb sind die Richtlinien offen für Innovationen, und es ist beabsichtigt, die Richtlinien dem entsprechend zu revidieren.

b) Sicherheit und Wohlergehen

Die in den Richtlinien vertretene Position ist, dass die Sicherheit von Kindern, Erwachsenen und Begleitpersonen eine Vorbedingung für das Angebot der Dienstleistung darstellt. Wenn die Sicherheit gewährleistet ist, ist das Wohlergehen des Kindes vorrangiges Kriterium in allen Stadien des Umgangsprozesses und insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung, in welcher Weise die Begleitung stattfinden soll.

1.5 Anwendbarkeit

Die Richtlinien gelten für Individuen und Organisationen, die SVN-Mitglieder sind. Jedes SVN-Mitglied sollte diese Richtlinien beim Angebot der Dienstleistung beaufsichtigter Umgangskontakte akzeptieren und befolgen.

Die Richtlinien sollen auch Ratgeber für Anbieter der Dienstleistung beaufsichtigter Umgangskontakte sein, die keine SVN-Mitglieder sind.

Im Falle von Konflikten zwischen diesen Richtlinien und Vorgaben des Bundes, des Staates oder der Gemeinde kann sich ein Anbieter wegen Beratung und/oder die Entscheidung über die Anwendbarkeit der Richtlinien an den Ausschuss oder das dafür ernannte Komitee wenden.

(Anmerkung d. Hrsg.: Es ist bekannt, dass seit der Entwicklung dieser Richtlinien ein Zuwachs weiterer Dienstleistungen erfolgte, die in Zusammenhang mit begleitetem Umgang angeboten werden, wie z.B. Elternfortbildung, Mediation etc. Viele dieser Angebote wurden vom Komitee in den Revisionen abgehandelt. Diese Richtlinien stellen weiterhin gute grundlegende Regeln für die Durchführung begleiteteter Umgangskontakte und Kindesübergaben zu Verfügung, unabhängig davon, welche weiteren Dienste zusätzlich in Anspruch genommen werden.)

2. Terminologie

2.1 Autorisierte Person

"Autorisierte Person" ist eine Person, der es gestattet wird, zusätzlich zum Besuchselternteil während der beaufsichtigten Kontakte anwesend zu sein.

2.2 Kind

Mit "Kind" ist ein im Vergleich zum Geburtsalter der Mehrheit Minderjähriger gemeint. An beaufsichtigten Umgangskontakten können mehr als ein Kind beteiligt sein.

2.3 Sorgeberechtigter Elternteil

Mit "sorgeberechtigter Elternteil" kann ein biologischer Elternteil, ein Adoptivelternteil, ein Vormund oder eine staatliche Instanz und ihre Vertreter gemeint sein, die zeitweise oder ständig das juristische Sorgerecht für ein Kind inne haben.

2.4 Überwachung der Übergabe (Begleitung des Transfers)

Mit "begleiteter Übergabe" ist die Beaufsichtigung des Wechsels eines Kindes vom sorgeberechtigten zum nicht sorgeberechtigten Elternteil zu Beginn des Kontakts zwischen nicht sorgeberechtigtem Elternteil und Kind sowie zum Ende des Kontakts der Wechsel des Kindes vom nicht sorgeberechtigten Elternteil zurück zum sorgeberechtigten Elternteil gemeint. Die Beaufsichtigung kann auf diesen Wechsel beschränkt sein, während der sonstige Kontakt des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind unbeaufsichtigt bleibt. Die Übergabe kann innerhalb oder außerhalb der Institution beaufsichtigt werden.

2.5 Familiäre Gewalt, partnerschaftlicher Missbrauch

Mit "familiärer Gewalt" ist jede Form physischen, sexuellen oder anderen Missbrauchs gemeint, welche gegenüber einem Mitglied der Familie oder des Haushalts durch ein anderes Mitglied des Haushalts ausgeübt wird. Familiäre Gewalt impliziert den Missbrauch von Erwachsenen und Kindern. "Partnerschaftlicher Missbrauch" ist jene spezielle Form von familiärer Gewalt, welche Missbrauch von einem Erwachsenen gegenüber einem anderen impliziert, zu dem er oder sie eine Beziehung unterhält.

2.6 Anzulernende Mitarbeiter (Trainee)

Mit "anzulernendem Mitarbeiter" (Trainee) ist eine Person gemeint, die in der Ausbildung zur Begleitperson für Umgangskontakte steht, und die unter der Supervision eines Teammitglieds arbeitet, welches für ihre Arbeit verantwortlich ist.

2.7 Nicht sorgeberechtigter Elternteil (Besuchselternteil)

"Nicht sorgeberechtigter" oder "Besuchselternteil" bezieht sich auf einen biologischen Elternteil oder anderen Erwachsenen, der dazu autorisiert ist, mit dem Kind Kontakt zu haben.

2.8 Begleitung vor Ort

Begleitung "vor Ort" bezieht sich auf die Beaufsichtigung eines nicht sorgeberechtigten Elternteils und des Kindes (der Kinder) an einem Ort, der unter Kontrolle des Anbieters und der Begleitperson steht. Beaufsichtigung vor Ort kann unterschiedliche Intensität der Überwachung beinhalten und reicht von kontinuierlicher genauer Überwachung bis zu Zeitschnitten, in denen der nicht sorgeberechtigte Elternteil und das Kind zeitweise durch Video- oder Audiogeräte überwacht werden und/oder außerhalb der Örtlichkeit begleitet werden. Überwachung vor Ort kann in einem Gruppen-Setting oder auf individueller Basis erfolgen.

2.9 Begleitung außerhalb der Einrichtung

Begleitung "außerhalb" der Einrichtung beinhaltet die Beaufsichtigung des Kontakts zwischen einem nicht sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind (den Kindern), welche außerhalb der Örtlichkeit durchgeführt wird, die unter Kontrolle des Anbieters und der Begleitperson steht. Begleitung außerhalb der Einrichtung kann im Gruppen-Setting oder auf individueller Basis erfolgen.

2.10 Anbieter

"Anbieter" ist eine unabhängige Person oder Organisation, welche die Dienstleistung des beaufsichtigten Umgangskontakts anbietet.

2.11 **Beaufsichtigter Umgang ("überwacher" Umgang, beaufsichtigter Zugang des Kindes)**

Mit "beaufsichtigten Umgangskontakten" ist der Kontakt zwischen einem nicht sorgeberechtigten Elternteil und einem oder mehreren Kindern in Anwesenheit einer dritten Person gemeint, welche zur Beobachtung und Gewährleistung von Sicherheit der involvierten Personen verantwortlich ist. "Überwacher Umgang" oder "beaufsichtigter Zugang des Kindes" sind weitere Begriffe mit gleicher Bedeutung.

2.12 **Umgangsbegleiter (Überwachungsperson für den Zugang des Kindes, Beobachter)**

Mit "Umgangsbegleiter" (Überwachungsperson für den Zugang des Kindes, Beobachter) ist die Person gemeint, welche für die Beobachtung der Kontakte und Gewährleistung der Sicherheit des Kindes (der Kinder) während des Besuchs und des Wechsels zwischen den Eltern verantwortlich ist.

2.13 **Therapeutische Begleitung**

Mit "therapeutischer Begleitung" ist das Angebot von Überwachung der Kontakte zwischen Kind und Elternteil bei gleichzeitiger therapeutischer Intervention und Unterweisung als Hilfe zur Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktionen gemeint. Diese Dienstleistung kann nur durch eine ausgebildete oder lizenzierte Fachkraft aus dem Gesundheitswesen entsprechend individueller Richtlinien oder der Rechtsprechung angeboten werden. Da diese Dienstleistung durch ausgebildete therapeutische Fachleute angeboten wird, können Bewertungen und Empfehlungen für weitere Eltern-Kind-Kontakte abgegeben werden.

3. **Struktur der Dienste**

3.1 **Anbieter**

Die Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte kann durch einen qualifizierten (siehe Abschnitt 10 und 11) unabhängigen Anbieter, durch eine freie Einrichtung oder durch eine Unterabteilung oder das Programm einer größeren Einrichtung angeboten werden. Ein unabhängiger Anbieter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Richtlinien. In einer Einrichtung ist das leitende Gremium (oder im Falle einer Partnerschaft die Partner) für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.

3.2 **Beraterausschuss**

Unabhängig davon, ob die Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte durch einen unabhängigen Anbieter oder eine Einrichtung durchgeführt wird, sollte der Anbieter einen Beraterausschuss gründen und ihm Bericht erstatten. Im Falle einer Einrichtung kann dies die Leitung oder eine separate Fachgruppe mit Kenntnis in Fragen begleiteter Umgangskontakte sein. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird ein Anbieter der Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte durch die Anregung und Unterstützung einer solchen Gruppe profitieren. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Anbieter auf ihre Rolle konzentriert und kritisch gegenüber der Qualität ihrer Dienstleistung bleiben.

3.3 **Interessenkonflikt**

Die Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte kann durch Einrichtungen angeboten oder durchgeführt werden, welche weitere Funktionen inne haben. Der Auftrag solcher Einrichtungen sollte jedoch mit dem begleiteten Umgang kompatibel

sein. Wenn die Dienstleistung des begleiteten Umgangs durch eine Einrichtung angeboten wird, deren primärer Auftrag nicht der begleitete Umgang ist, sollte die Einrichtung dafür verantwortlich sein sicher zu stellen, dass das Personal entsprechend der Richtlinien ausgebildet und qualifiziert ist, und sie sollte das Angebot von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Richtlinien ermutigen.

3.4 **Versicherung**

Alle Anbieter der Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte müssen eine angemessene allgemeine und Haftpflichtversicherung für das Personal und die Familien sicherstellen, welche die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

4. **Administrative Funktionen**

4.1 **Finanzierungsberichte**

Ein Anbieter sollte angemessene Finanzierungsberichte erstellen. Anbieter-Einrichtungen sollten allgemeingültige Abrechnungsprinzipien befolgen.

4.2 **Verlaufsprotokolle**

Ein Anbieter sollte Berichte, inkl. die Klienten betreffende Information, und ein Verlaufsprotokoll jedes Kontakts erstellen.

4.3 **Statistiken**

Statistiken sollten entsprechend den statistischen Erfordernissen der jeweiligen Finanzierungsinstanz zur Evaluierungs- und Überwachungszwecken und zur Abgabe von Rechenschaft gegenüber dem Geldgeber erstellt werden. Statistische Angaben dürfen die Vertraulichkeit des Klienten nicht beeinträchtigen.

5. **Vorgehensweise – Vorläufige Fragen, Struktur des Dienste**

5.1 **Ressourcen und Funktionen**

Das Budget des Anbieters, die Kompetenz, die Ausbildung und Erfahrung des Personals bestimmen weitgehend die Form des begleiteten Umgangs, welche angeboten werden kann, und die Anzahl von Klienten, die aufgenommen werden können. Anbieter sollten den Umfang ihrer Dienstleistungen nicht übermäßig ausdehnen, sondern sollten sicherstellen, dass ihr Angebot von hoher Qualität ist. Anbieter sollten die Form von Hilfe identifizieren, welche am dringendsten gebraucht wird, um mit verfügbaren Ressourcen auf den Bereich des größten Bedarfs abzielen.

5.2 **Dienstleistungen**

Anbieter sollten nur die Dienste bereitstellen, für die ihr Personal angemessen ausgebildet ist. Die Dienstleistungen eines Programms für begleiteten Umgang können umfassen:

- Begleitung vor Ort
- Begleitung außerhalb der Einrichtung
- Überwachung der Übergabe
- Therapeutische Begleitung
- Telefonische Überwachung
- Transport von und zu Umgangskontakten
- Protokollierung der Besuchsbeobachtungen
- (Tatsachen)-Berichte
- Überweisung zu anderen Diensten (siehe Abschnitt 10)

5.3 **Begutachtungen**

Nach den vorliegenden Richtlinien sollten Anbieter keine Be-

gutachtungen durchführen oder Empfehlungen geben. Grund dafür ist, dass um die Objektivität des Besuchssettings zu erhalten, die Begleitung von Elter-Kind-Kontakten sowie die Evaluierung dieser Kontakte von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden sollte. Dies gilt insbesondere, wenn der begleitete Umgang über einen längeren Zeitraum erfolgt.

Wenn ein Anbieter Begutachtungen durchführt, sollte er Meinungsäußerungen über ein Familienmitglied oder den Kontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen nur treffen, wenn,

- das überweisende Gericht oder die überweisende Einrichtung oder Person speziell gefordert hat, dass der Anbieter eine Begutachtung durchführt;
- der Anbieter speziell darin ausgebildet ist, eine Begutachtung der geforderten Art durchzuführen;
- der Anbieter beide Eltern informiert, dass die Begutachtung durchgeführt wird, und
- der Anbieter eine Vorgehensweise praktiziert, welche generell als angemessen für eine Begutachtung akzeptiert wird. Dies sollte aber einen Anbieter nicht daran hindern, die Übernahme einer Familie abzulehnen oder die Dienstleistung für eine Familie zu beenden, wenn Risikofaktoren erkannt werden, oder wenn sich zeigt, dass die Bedingungen für die Dienstleistung, welche von der überweisenden Instanz gefordert werden, ungeeignet sind.

(Anmerkung d. Hrsg.: Bezüglich der obigen Aussagen gab es eine gewisse Verwirrung. Der zweite Paragraph sollte nicht als Negation des ersten ausgelegt werden. Absicht ist, dass Beaufsichtigung und Begutachtung als getrennte Funktionen behandelt werden. Wenn eine Einrichtung dabei aufgefordert wird, beide Funktionen zu übernehmen, dann sollte die Begutachtung von einer im klinischen Bereich qualifizierten Fachkraft übernommen werden, welche die von einem neutralen und objektiven Beobachter erhobene Information in Zusammenhang mit anderen geeigneten klinischen Messmethoden in Hinblick auf eine solche Begutachtung mit Empfehlung benützt. Die während einer Umgangsbegleitung gewonnene Information per se reicht nicht aus, um darauf Begutachtung und Empfehlungen zu begründen.)

5.4 Kalkulation der Fallzahlen

Bei der Kalkulation der Arbeitszeit für das Personal sollte Zeit in Rechnung gestellt werden, welche für die Fallaufnahme, die Begleitung der Umgangskontakte, die Abfassung von Berichten, Zeugenaussagen, Fortbildung und Supervision benötigt wird.

5.5 Räumlichkeiten

- a) Für begleitete Umgangskontakte vor Ort sollte ein Gebäude vorgesehen werden, welches mit öffentlichem Verkehrsmitteln und auch für Behinderte zugänglich ist.
- b) Die Räumlichkeiten sollten für das Alter der Kinder und den Umfang der erforderlichen Beaufsichtigung geeignet sein.
- c) Die Wartebereiche sollten so lokalisiert sein, dass ein wartender Elternteil nicht von dem anderen Elternteil gesehen werden kann, wenn dieser das Gebäude betritt. Zudem sollte ein wartender Elternteil nicht den Ablauf des Besuchskontakts hören oder sehen können.
- d) Die Räumlichkeiten müssen ungefährlich und sicher sein.

5.6 Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten hängen von den Ressourcen des An-

bieters, dem Altersbereich der Kinder und den Falltypen ab, die aufgenommen werden.

- b) Die Öffnungszeiten der Einrichtung sollten den Interessen der Öffentlichkeit entsprechen. Die Öffnungszeiten der Einrichtung sollten von daher, wenn möglich, Abendstunden und Wochenenden einschließen.
- c) Auch wenn die Dienstleistungen an Abenden und Wochenenden angeboten werden, sollte der Anbieter auch zu anderen Zeiten telefonisch erreichbar sein.

6. Sicherheit

6.1 Allgemeine Maßnahmen

Ein Anbieter muss schriftliche Sicherheitsarrangements haben, welche Schutz für alle Programmteilnehmer gewährleisten. Sicherheitsmaßnahmen sollen gleichermaßen für Klienten, Personal und freiwillige Mitarbeiter angewandt werden.

6.2 Ablehnung unsicherer Fälle

Ressourcen und Sicherheitsbedürfnisse machen Entscheidungen über die Art von Fällen notwendig, die ein Anbieter akzeptiert. Ein Anbieter sollte jeden Fall ablehnen, wenn er nicht die Sicherheit des Kindes (der Kinder) und Erwachsenen auf vernünftige Weise gewährleisten kann. Insbesondere wenn das Risiko elterlichen Missbrauchs oder Gewalt besteht, sollte ein Anbieter seine Dienste nicht zur Verfügung stellen, wenn eine Familie als zu unbeständig erscheint, wenn das Personal nicht ausreichend ausgebildet ist, um mit der Situation umzugehen, oder wenn die Räumlichkeiten nicht ausreichend sicher sind. Die Anbieter sollten dem Gericht eindeutige Kriterien im Hinblick auf geeignete Fälle übermitteln.

6.3 Vernünftige Sicherheit

Die Verantwortlichkeit eines Anbieters erstreckt sich auf die Gewährleistung vernünftiger Vorsichtsmaßnahmen und die Verfügbarmachung der Sicherheitsmaßnahmen, welche in den vorliegenden Richtlinien dargelegt sind. Ein Anbieter kann jedoch nicht die Sicherheit aller Klienten absolut garantieren, und die involvierten Erwachsenen bleiben für ihre Handlungen verantwortlich.

6.4 Sicherheitsmaßnahmen

- können implizieren, müssen jedoch nicht beschränkt sein auf
- a) den Grundriss der Örtlichkeiten, welche es dem sorgeberechtigten, dem Besuchselternteil und anderen Erwachsenen ermöglichen, physisch und visuell getrennt zu bleiben,
 - b) die Abwicklung von Ankunft und Abfahrt der Klienten so zu konzipieren, dass Kontakt zwischen ihnen nicht vorkommt, es sei denn, die Parteien und der Anbieter stimmen dem explizit zu (siehe Anhang A),
 - c) die Anwesenheit von Sicherheitspersonal und/oder
 - d) den Gebrauch eines Metalldetektors, wenn dieser dem Anbieter verfügbar ist,
 - e) Kontakt mit der örtlichen Polizeidienststelle:
Der Anbieter sollte die örtliche Polizeidienststelle von der Existenz seiner Einrichtung informieren, um bei Bedarf schnelle Reaktion und Beistand zu erleichtern. Wenn möglich sollte der Anbieter ein schriftliches Protokoll mit der Polizei anfertigen, welches beinhaltet, welche Form von Beistand und Reaktion der Anbieter von Seiten der Polizei erwarten kann, inkl. der Priorität, welche die Polizei Anfragen bezüglich Beistand seitens der Einrichtung während der Dienstzeiten einräumen wird.

6.5 Zusätzliche administrative Sicherheitsmaßnahmen

- Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Sicherheitsarrangements, Maßnahmen und Vorgehensweisen,
- Information des Personals und kontinuierliche Fortbildung,
- Aufnahmeinterviews und fortlaufende Fallberichte.

6.6 Klinische Untersuchung und Klientenbeziehung

Die spezifischen Sicherheitsmaßnahmen und -ausrüstung sollten kein Ersatz für eine sorgfältige klinische Untersuchung des Sicherheitsrisikos in jeder Familie oder für die Aufrechterhaltung einer Beziehung mit den Klienten sein, welche das Risiko reduziert. Anbieter müssen Maßnahmen zur Erfassung von Risiken regelmäßig durchführen.

6.7 Sicherheit für Einzelanbieter

Selbstständige Anbieter der Dienstleistung begleiteter Umgangskontakte sollten entweder die in Abschnitt 6.1-6.6 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen durchführen oder die Überweisung von Fällen nicht akzeptieren, bei denen ein hohes Risiko von Gewalt besteht, insbesondere von Situationen, in denen ein hohes Risiko von Entführung seitens eines Elternteils oder von Gewalt zwischen den Eltern vorliegt.

6.8 Sicherheit bei Umgangsbegleitung außerhalb der Einrichtung

Da Metalldetektoren, Sicherheitspersonal und der Schutz einer sicheren Einrichtung bei Umgangsbegleitung außerhalb der Einrichtung nicht verfügbar sind, müssen die Anbieter sehr sorgsam bezüglich der bei dieser Dienstleistung implizierten Risiken sein.

6.9 Identität von freiwilligen Mitarbeitern und Hilfspersonen

Ein Anbieter kann entscheiden, den Klienten nicht den vollen Namen von freiwilligen Mitarbeitern und Hilfspersonen mitzuteilen, welche die Umgangskontakte begleiten. Dem Klienten werden die Mitarbeiter mit ihrem Vornamen vorgestellt. Diese Sicherheitsmaßnahme sollte den Anbieter nicht davon abhalten, einer gerichtlichen Anordnung bezüglich der Benennung eines Mitarbeiters oder dessen Ladung als Zeuge im Gerichtsprozess nachzukommen.

6.10 Maßnahmen für den Notfall

Ein Programm sollte über schriftliche Richtlinien für den Umgang mit Notfällen verfügen, welche folgende Situationen einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind,

- kritische Vorfälle wie gewalttätiges oder gefährliches Verhalten seitens eines Erwachsenen oder Kindes,
- Evakuierungsmaßnahmen im Falle von Feuer oder anderen Notfällen,
- medizinische Notfälle.

7. Relation zwischen Anzahl der Begleitpersonen und der Anzahl der Kinder

Umgangsbegleitung kann bei einem Besuchselternteil und seinem (seinen) Kind(ern) erfolgen oder bei verschiedenen Familien gleichzeitig in einem Gruppen-Setting. Die Relation zwischen der Anzahl der Begleitpersonen und der Anzahl der Kinder hängt ab von

- der Form der in jedem Fall benötigten Begleitung;
- der Anzahl von Kindern und/oder zu begleitenden Familien;
- der Dauer und dem Ort des Besuchs;

→ der Professionalität und der Erfahrung der Begleitperson

Die Relation zwischen Anzahl der Begleitpersonen und Anzahl der Kinder sollte fallspezifisch bestimmt werden. In Fällen, welche die intensive Begleitung von mehr als einem Kind erfordern, kann es angemessen sein, mehr als eine Begleitperson in Erwägung zu ziehen.

8. Verantwortlichkeit für das Kind

8.1 Elterliche Verantwortlichkeit

- Die Verantwortlichkeit für die Betreuung des Kindes und seiner Anliegen verbleibt mit Ausnahme von gegenteiligen Anordnungen des Gerichts bei den Eltern.
- Vor Beginn des begleiteten Umgangskontakts sollte eine Vereinbarung getroffen werden, welcher Elternteil Verantwortung dafür trägt, dass wesentliche Dinge in Hinblick auf den Besuch verfügbar sind (z.B. Nahrung, Medikamente, Kleider, etc.).
Wenn der Anbieter beim Abschluss solcher Arrangements involviert ist oder von ihnen erfährt, sollten sie in der Klientenakte festgehalten werden.

8.2 Verantwortlichkeit des Anbieters

Der Anbieter ist zeitweise für die Betreuung des Kindes verantwortlich, wenn dieses vom sorgeberechtigten Elternteil übernommen und möglicherweise an einem anderen Ort an den Besuchselternteil übergeben wird, wenn der Besuchselternteil den Besuch beendet und weggeht, bevor der sorgeberechtigte Elternteil angekommen ist, um das Kind abzuholen, oder wenn der sorgeberechtigte Elternteil das Kind abgibt und vor der Ankunft des Besuchselternteils weggeht.

9. Gebühren

9.1 Generelle Grundsätze

Begleitete Umgangskontakte sollten allen Personen verfügbar sein, die sie brauchen. Innerhalb der Grenzen verfügbarer Finanzierung sollte der Anbieter die Dienstleistung allen Familien verfügbar machen, unabhängig davon, ob sie diese bezahlen können. Wenn die Kosten der Dienstleistung nicht anderweitig abgedeckt sind, kann der Anbieter Gebühren einfordern.

9.2 Übernahme der Gebühren

Wenn Gebühren erhoben werden, sollte der Anbieter, entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit

- jeder Familie abgestufte Gebühren für die Dienstleistung auferlegen, es sei denn der Anbieter fordert geringfügige Gebühren.
- die Gebühren gleichmäßig auf die Benutzer der Dienstleistung umlegen, es sei denn dies wurde anderweitig vereinbart oder von der überweisenden Instanz oder dem Gericht angeordnet.
- über Grundsätze und Maßnahmen betreffend die Konsequenzen für Klienten verfügen, die die Zahlung verweigern.

9.3 Gebühren in Fällen von familiärer Gewalt

- Wenn festgestellt wurde, dass Missbrauch des Partners oder des Kindes vorgekommen ist, die Familie jedoch ohne eine Anordnung überwiesen wurde, welche festlegt, wer Gebühren bezahlen soll, sollte der Anbieter schriftliche Richtlinien vorlegen, welche über die Erhebung der Gebühren Auskunft geben. Diese sollten sofort nach der Überweisung des Falls Eltern und Rechtsanwälten vorge-

legt werden. In Abhängigkeit von seiner Dienstleistung kann der Anbieter zwischen folgenden Alternativen wählen:

1. Der Missbraucher muss alle Gebühren bezahlen;
 2. Die Eltern werden entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit belastet, unabhängig davon, wer den Missbrauch beging.
- b) Wenn strittige Anschuldigungen betreffend Missbrauch vorliegen, und es weder eine Anordnung bezüglich der Übernahme der Gebühren noch eine Abklärung des Missbrauchsvorwurfs gibt, kann der Anbieter in Abhängigkeit von seiner Dienstleistung zwischen folgenden Alternativen wählen, sofern sie für seine Dienstleistung von Bedeutung sind:
1. Der beschuldigte Missbraucher wird aufgefordert, die gesamte Gebühr zu bezahlen.
 2. Zurückweisung des Falles, bis eine Abklärung über die familiäre Gewalt durchgeführt wurde, und/oder bis ein Beschluss des Gerichtes oder der überweisenden Instanz vorliegt, welcher die Übernahme der Gebühren regelt.
 3. Die Familie wird zum Gericht oder der überweisenden Instanz zurückgeschickt, um die Anschuldigung des Missbrauchs abzuklären oder eine Anordnung bezüglich der Gebührenübernahme einzuholen. Während das Verfahren in der Schwebe ist, wird mit dem Umgang dennoch begonnen, wobei jede Partei eine Gebühr entrichtet, welche bis zur Entscheidungsfindung unter Vorbehalt erhoben wird. Der beschuldigte Missbraucher sollte unter Vorbehalt die gesamte Gebühr entrichten; der missbrauchte Elternteil (oder im Fall von Kindesmissbrauch der nicht missbrauchende Elternteil) sollte den Anteil der Gebühr entrichten, welcher ihm auferlegt würde, wenn die Gebühren entsprechend der jeweiligen Zahlungsfähigkeit aufgeteilt würden.
 4. Die Parteien werden (wie in Punkt 3) zum Gericht zurückgeschickt, die Entscheidung über die Übernahme der Gebühren wird jedoch den Eltern überlassen. Wenn der missbrauchende (oder nicht missbrauchende) Elternteil sich weigert zu zahlen, hat der beschuldigte Missbraucher die Wahl, auf einen Gerichtsentscheid zu warten oder die volle Gebühr zu entrichten und mit den begleiteten Umgangskontakten sofort zu beginnen.

(Anmerkung d. Hrsg.: Dieser Bereich bedarf aktuell der Revision. Es besteht berechtigte Besorgnis, dass bei einer Entscheidung betreffend Kostenübernahme entsprechend der o.g. Kriterien wir eine Richterrolle übernehmen und unsere Neutralität gefährden. Viele sind der Ansicht, dass bei fehlender gerichtlicher Anordnung die Gebühren hälftig aufgeteilt werden sollten, wobei bei Verfügbarkeit einer abgestuften Gebührenskala jeder Klient entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten bezahlt.)

10. Personal

10.1 Generelle Grundsätze

Die Art der Fälle, die eine Einrichtung übernehmen will, wird die Funktionen bestimmen, welche vom Personal ausgeübt werden sollen und in der Konsequenz die Kompetenz und Ausbildung, die für das Personal erforderlich sind. Anbieter können Freiwillige einsetzen, wenn sie dafür Sorge tragen, dass diese wichtige Qualifikationen und Ausbildungsrichtlinien erfüllen.

10.2 Generelle Qualifikation des Personals

Alle Mitglieder des Personals, freiwillige wie angeleitete Mitarbeiter, welche begleitete Umgangskontakte durchführen,

- a) sollten mindestens 18 Jahre alt sein;
- b) sollten erfolgreich eine gründliche Untersuchung ihres persönlichen Hintergrundes, inkl. Vorlage ihres Führungszeugnisses, absolviert haben und
- c) sollten die gesundheitlichen Anforderungen betreffend den direkten Kontakt mit Kindern im Alter von weniger als 6 Jahren erfüllen.

10.3 Kriterien für die Auswahl des Personals

Die folgenden Eigenschaften und Erfahrungen sind wünschenswert für das Personal, ob freiwillige oder angeleitete Mitarbeiter, welche begleitete Umgangskontakte durchführen:

- Erfahrungen in einer Betreuerrolle betreffend Kinder;
- Fähigkeit und Bereitschaft, mit allen kulturellen, ethnischen und sozioökonomischen Gruppen und mit unterschiedlichen Lebensstilen Kontakt aufzunehmen;
- Kenntnis entwicklungsbezogener Bedürfnisse und Probleme von Kindern;
- Unterstützende und positive Einstellung;
- Reife, Diplomatie, gesunder Menschenverstand und Freiheit von Vorurteilen;
- Fähigkeit, Autorität und Rücksichtnahme zum Ausdruck zu bringen;
- Fähigkeit, eine unabhängige Rolle einzunehmen und Grenzen zu setzen;
- Fähigkeit, Eltern, wenn notwendig, mit elterlichen Kompetenzen beizustehen;
- Beobachtungskompetenz;
- Gute Kommunikations- und Schreibkompetenzen;
- Fähigkeit, einsichtig und reflektiv bezüglich persönlicher Fragen zu sein, welche bei begleiteten Umgangskontakten wichtig sind;
- Kenntnis der Dynamik von Trennung und Scheidung, inkl. der Auswirkungen auf Kind und Eltern; sowie
- Grundsätzliche Kenntnis bezüglich der Gesetze zu Trennung, Scheidung und Kindeswohl.

10.4 Spezifische Qualifikationen des Personals

- a) Koordinator (Programmdirektor):
Ausbildung und Erfahrung in wichtigen themenspezifischen Bereichen, die einem Zertifikat äquivalent sind.
- b) Fall-Manager:
Ausbildung und Erfahrung in begleiteten Umgangskontakten oder ähnlichen Dienstleistungen und Kenntnis der emotionalen und praktischen Auswirkungen von Trennung, Scheidung und Missbrauch.
- c) Umgangsbegleiter:
Grundlegende Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und erwiesene Kompetenz im Schreiben.
- d) Fahrer:
Alle Personen, die einen Klienten im Rahmen eines Programms für begleitete Umgangskontakte transportieren, sollen
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - einen gültigen Führerschein auch im Hinblick auf das benutzte Fahrzeug besitzen,
 - einer Überprüfung ihrer Akte als Autofahrer zustimmen und keine Eintragungen wegen diesbezüglichen Fehlverhaltens haben,

- eine Haftpflichtversicherung für das Auto haben oder der Angestellte einer Person sein, die dies hat,
- über Fahrzeuge verfügen, welche Sicherheitsgurte haben und in gutem Zustand sind,
- sollten nicht Kinder im Alter von weniger als 4 Jahren oder unter 40 Pfund transportieren, ohne über angemessene, den lokalen Standards entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen.

e) Sicherheitspersonal:

Ausbildung in einem sicherheitsbezogenen Bereich (z.B. Leibwächter, Ermittlungsbeamter), bevorzugt mit Erfahrung in einer sozialen Einrichtung.

10.5 Verantwortlichkeiten des Personals

Einige Programme machen es erforderlich, dass eine Person bestimmte nominelle Verantwortlichkeiten übernimmt.

a) Koordinator (oder Programmdirektor):

Obwohl die Rolle des Koordinators (oder Direktors) sich bei verschiedenen Anbietern unterscheidet, besteht die Schlüsselaufgabe in der Sicherstellung der generellen Qualität des Programms für begleiteten Umgang. Der Koordinator/Direktor ist verantwortlich für die Werbung, die Sicherung der Finanzierung, die administrativen Aspekte des Programms, und er muss dafür Sorge tragen, dass die Einrichtung in der Öffentlichkeit bekannt ist.

b) Der Fall-Manager wird:

- die Verbindung zwischen Klienten und Dienstleistung herstellen,
- mit den Klienten Probleme lösen,
- sich mit ihren Anliegen befassen,
- den Verlauf der Fälle verfolgen und
- wenn angeordnet, einen Bericht für das Gericht erstellen.

c) Die Begleitperson wird:

- Besuchskontakte entsprechend der gerichtlichen Anordnung oder anderer wichtiger Absprachen begleiten,
- zu Beginn und Ende der Umgangskontakte Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form zwischen den Eltern übermitteln, welche für das Kindeswohl wichtig sind (z.B. betreffend Medikamente, Verköstigung etc.),
- Bei Bedarf intervenieren, um die Sicherheit und das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Wenn notwendig den begleiteten Umgangskontakt abbrechen,
- Der betreffenden Partei Feedback oder Verbesserungsvorschläge geben und
- entsprechend der Vorschriften des Anbieters die begleiteten Umgangskontakte dokumentieren.

d) Freiwillige und angelernte Mitarbeiter:

Freiwillige und angelernte Mitarbeiter können die gleichen Funktionen wie Begleitpersonen erfüllen, vorausgesetzt, dass jeder von ihnen der direkten Supervision durch ein Mitglied des Personals unterstellt ist, das für seine Arbeit verantwortlich ist und dass er eine geeignete Ausbildung erhalten hat.

e) Sicherheitspersonal:

Die zentrale Aufgabe des Sicherheitspersonals besteht darin, ein vernünftiges Ausmaß an Schutz für Kinder und Erwachsene zu gewährleisten.

10.6 Berater

Ein Programm für begleitete Umgangskontakte oder ein Einzelanbieter sollten über ein Beraterteam verfügen:

- a) eine in Psychologie ausgebildete Person, welche über die Lizenz verfügt, im klinischen Bereich inkl. klinischer Sozialarbeit, in klinischer Psychologie oder Psychiatrie tätig zu sein;
- b) eine in Kinderpsychologie ausgebildete Person;
- c) eine in Fragen häuslicher Gewalt ausgebildete Person;
- d) eine in Fragen von Kindesmissbrauch (inkl. sexuellem Missbrauch und Misshandlung) ausgebildete Person;
- e) eine in Fragen von Drogenmissbrauch ausgebildete Person;
- f) eine in Fragen des Pflegewesens ausgebildete Person und
- g) einen Rechtsanwalt mit Erfahrung in Familienrecht.

Diese Spezialbereiche können von einer Person oder verschiedenen Personen abgedeckt werden.

Anbieter werden die genannten Dienstleistungen im Hinblick auf Weiterentwicklung des Programms, Beistand und Problemlösung betreffend Grundsätze und Vorgehensweise des Programms in Anspruch nehmen. Berater können auch zur Unterstützung des Personals und der Fortbildung von Freiwilligen herangezogen werden.

10.7 Verbindungen

Anbieter sollten Verbindungen mit anderen Einrichtungen herstellen, wie z.B. Kinderpsychiatrie, Kinderschutzdienste, juristische Dienste, Einrichtungen für Drogenabhängige, Täter und Opfer von Gewalt, welche ergänzende Erfahrungen mit begleiteten Umgangskontakten haben.

10.8 Therapeutische Umgangsbegleitung

Therapeutische Umgangsbegleitung, welche die Funktionen der Beobachtung von Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern sowie des Angebotes von Schutz mit der Funktion therapeutischer Interventionen verbindet, sollte nur von speziell qualifizierten Anbietern durchgeführt werden. Anbieter, die interne Programme für Personen anbieten, welche an einem zertifizierten Ausbildungsprogramm teilnehmen, das zu einem Zertifikat im Bereich der klinischen Psychologie führt, und welche der direkten Supervision einer zertifizierten Fachkraft unterstellt sind, sollten gleichfalls therapeutische Umgangsbegleitung anbieten können.

11. Ausbildung

11.1 Allgemeine Ausbildungsprinzipien

- a) Die Ausbildung eines Anbieters sollte den angebotenen Dienstleistungen entsprechen. Wenn die Ausbildung eines Anbieters auf eine spezifische Population beschränkt ist, sollte der Anbieter nur für diese Population zuständig sein.
- b) Die Ausbildung sollte sicherstellen:
 - Kenntnis der ethischen Prinzipien, die bei der Begleitung von Umgangskontakten beteiligt sind;
 - Sensibilität für kulturspezifische Besonderheiten;
 - Bewusstsein bezüglich der eigenen Werte;
 - Erfahrung mit den Gründen für begleitete Umgangskontakte;
 - Erfahrung mit Kontaktproblemen in Zusammenhang mit familiärer Gewalt, Partnermissbrauch, Kindesmissbrauch und Drogenmissbrauch;
 - Erfahrung mit Problemen in Zusammenhang mit psychiatrischen/psychologischen Störungen;

- Erfahrung mit wichtigen Maßnahmen der Justiz, der Wohlfahrtsbehörden und der Regierung sowie der entsprechenden Terminologie;
- Achtsamkeit bezüglich allgemeiner Fragen und Probleme, welche während der Umgangskontakte auftauchen können, und Kenntnis von Techniken für den Umgang mit schwierigen Situationen;
- Achtsamkeit bezüglich der Notwendigkeit, Rollenintegrität zu bewahren;
- Fähigkeit, den Eltern bei Bedarf in Erziehung und Kinderbetreuung beizustehen;
- Praktische Kenntnisse betreffend die Entwicklung von Kindern;
- Umgangsprobleme in Zusammenhang mit Trennung;
- Vertrautheit mit der Dynamik von Trennung und Scheidung und deren Auswirkungen auf Kinder und ihre Eltern;
- Kenntnisse in den Grundsätzen und der Vorgehensweise des Anbieters;
- Erfahrung mit anderen wichtigen Diensten in der Gemeinde.

11.2 Ausbildung für Begleitpersonen

- a) Grundlegende Prinzipien und Praxis betreffend begleitete Umgangskontakte
1. Eine Begleitperson sollte zumindest 10, besser zumindest 15 Stunden Ausbildung, zumindest in den folgenden Themenbereichen erhalten:
 - Generelle ethische Prinzipien für beaufsichtigte Umgangskontakte, inkl. Vertraulichkeit, Vermeidung von Doppelrollen mit den Klientensystemen sowie Objektivität, Fokussierung auf das Kindeswohl;
 - Grundsätze und Vorgehensweise des Programm für begleitete Umgangskontakte;
 - Familiäre Gewalt: Unterscheidung zwischen Formen und Dynamik von Partner- und Kindesmissbrauch inkl. sexuellen Kindesmissbrauchs;
 - Die emotionalen und ökonomischen Auswirkungen von Scheidung;
 - Stadien der kindlichen Entwicklung;
 - Trennungsfragen in der Situation des begleiteten Umgangs;
 - Intervention zur Verhinderung physischer oder emotionaler Schädigung;
 - Beobachtung der Kind/Erwachsenen-Kontakte;
 - Aufzeichnung von Beobachtungen;
 - Reflektives Zuhören, Geben von Feedback;
 - Gewährleistung physischen Schutzes für Kinder und Erwachsene;
 - Unterweisung bezüglich Drogenmissbrauchs und dessen Aufdeckung.
 2. Eine Begleitperson sollte zudem mindestens 3, vorzugsweise 10 Ausbildungsstunden in zumindest 5 der folgenden Themenbereichen absolvieren, in Abhängigkeit von der Empfehlung des jeweiligen Anbieters:
 - Vorbereitung von Kindern und Erwachsenen auf die Kontakte;
 - Aufrechterhaltung von Grenzen;
 - Juristischer Kontext, Gerichtsverfahren und wichtige ortsübliche Einrichtungen und Maßnahmen in der Rechtsprechung;

- Zeugenaussage vor Gericht;
- Strukturierung der Besuche;
- Berichte an überweisende Instanzen;
- Selbstbehauptungstraining und
- Kenntnisse in psychiatrischen/psychologischen Behinderungen.

- b) Ausbildung für unabhängige Anbieter und Fallmanager: unabhängige Anbieter und Fallmanager in einem Programm für begleitete Umgangskontakte sollten ein Minimum von 10 zusätzlichen Ausbildungsstunden in zumindest folgenden Themenbereichen absolvieren:
- Übernahme von Fällen und Aufnahmeverfahren;
 - Erstellen eines Umgangskontraktes;
 - Festsetzung der Gebühren;
 - Erklärung der Bedingungen (Regeln) für die Teilnahme am Programm für begleitete Umgangskontakte gegenüber den Klienten;
 - Kontakte zu Gerichten, Polizei, Rechtsanwälten, überweisenden Instanzen und Therapeuten;
 - Abschluss der Maßnahme des begleiteten Umgangs;
 - Überweisung von Familien an andere Anbieter;
 - Supervision und Ausbildung von Personal, inkl. freiwilligen und angelernten Mitarbeitern und
 - Inanspruchnahme von Beratern und Kontakte zu anderen Einrichtungen.

Wichtig: Unabhängige Anbieter sollten klinische Supervision haben.

11.3 Ausbildung für bereits tätige Anbieter

Für Anbieter, welche bereits im Bereich begleiteter Umgangskontakte tätig sind, die nicht die Gelegenheit zur o.g. Ausbildung hatten, sollte diese in wichtigen Bereichen nachgeholt werden.

11.4 Training durch Fernunterricht

Wenn vor Ort keine Ausbildung bezüglich begleiteter Umgangskontakte verfügbar ist, kann eine Einzelperson, welche ein Anbieter werden oder mit einem neuen Programm beginnen möchte, in Fernunterricht unter Verwendung von Materialien, welche mit diesen Richtlinien übereinstimmen, ausgebildet werden.

11.5 Zwischenzeitlicher Gebrauch der Ausbildungsrichtlinien

Bevor Ausbildungsstandards durch Billigung einer Endfassung dieser Richtlinien für die Praxis begleiteter Umgangskontakte vorliegen, wird nachdrücklich empfohlen, dass die Vorschläge dieses Abschnitts seitens bereits tätiger Programmanbieter als Ausbildungsgrundlagen benützt werden.

12. Überweisungen

12.1 Anforderung von Informationen betreffend Überweisungen

- a) Ein Anbieter sollte alle wichtigen Informationen betreffend die überwiesenen Personen erhalten, inkl. speziell
- die Gründe für die Beaufsichtigung von Umgangskontakten;
 - die Form der erwünschten Dienstleistung, (z. B. 1:1 Beaufsichtigung, Kontrolle der Übergabesituation, Beaufsichtigung im außerhäuslichen Kontext);
 - die erwünschte Kontakthäufigkeit;

- die Regelung bezüglich Bezahlung der Gebühren, inkl. Aufteilung der Gebühren zwischen den überwiesenen Personen;
- spezielle Bedürfnisse des Kindes und
- jegliche Information betreffend familiäre Gewalt.

b) ein Anbieter kann eine Familie, welche mit unzureichenden Informationen überwiesen wurde, zur überweisenden Instanz zurückschicken, oder während der Aufnahme-prozedur versuchen, notwendige Informationen zu erhalten. Unzureichende Informationen betreffend Gebühren in Fällen familiärer Gewalt werden in Abschnitt 9.3 behandelt.

12.2 Ablehnung von Überweisungen

Ein Anbieter sollte die von der Überweisungsinstanz erwünschten Dienstleistungen prüfen und entscheiden, ob er diesen gerecht werden kann. Wenn eine Überweisungsinstanz Dienstleistungen fordert, wie z.B. Begutachtung, welche der Anbieter nicht gewährleisten kann, oder wenn es irgendwelche Sicherheitsrisiken gibt, welche der Anbieter nicht angemessen handhaben kann, sollte er die Überweisungsinstanz benachrichtigen und unter Vortrag der Gründe die Überweisung ablehnen.

13. Aufnahme

13.1 Persönliche Interviews

Ein Anbieter sollte vor Beginn der begleiteten Umgangskontakte ein persönliches Interview mit jedem der Eltern und den Kindern durchführen. Diese Bedingung sollte nicht die Vertreter staatlicher Einrichtungen oder Pflegeeltern einschließen. Bei den letztgenannten Personen können Informationen schriftlich oder über Telefon eingeholt werden. Der Besuchselternteil und die Kinder sollten dennoch persönlich befragt werden. Bei Fällen betreffend Wiederherstellung der Kontakte können die persönlichen Interviews und/oder Orientierungsgespräche zum Zeitpunkt des ersten Umgangskontakts stattfinden.

13.2 Nichtanwesenheit der Kinder bei den Interviews

Im allgemeinen sollten Kinder nicht während der Aufnahme-interviews mit ihren Eltern anwesend sein.

13.3 Getrennte Elterninterviews

Eltern sollten getrennt oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten befragt werden, so dass sie nicht miteinander in Kontakt kommen.

13.4 Erhebung bezüglich familiärer Gewalt

Ob familiäre Gewalt als Problem in der Überweisung identifiziert wurde oder nicht, der Anbieter sollte in jedem Fall während der Aufnahme-prozedur erfassen, ob eine Geschichte familiärer Gewalt, inkl. speziell Kindes- oder Partnermissbrauch vorliegt (vgl. Anhang B)

13.5 Checkliste für mögliche Fragen bei der Aufnahme

Checkliste für mögliche Informationen, die während der Aufnahme erhoben werden sollen – Anhang B

13.6 Checkliste für zu vermittelnde Information

Checkliste für Informationen, welche während der Aufnahme angeboten werden sollen – Anhang C

14. Bedingungen für die Teilnahme an einem Programm für begleitete Umgangskontakte (Regeln)

Die Regeln sollten in schriftlicher Form jedem Elternteil übergeben, mit ihm durchgesehen und erklärt werden. Jeder Elternteil sollte seine Kenntnis und Zustimmung zu den Regeln bekunden, indem er sie in Anwesenheit des Teammitglieds unterschreibt, welches die Aufnahme-prozedur durchführt.

- a) Die Bedingungen für die Teilnahme an einem Programm für begleitete Umgangskontakte sollten folgende Punkte implizieren, aber sich nicht darauf beschränken:
- (1) Die Parteien sollten zu den vereinbarten Zeiten für Beginn und Abschluss der Begegnungen pünktlich erscheinen.
 - (2) Mit Ausnahme von unvorhersehbaren Notfällen, wie z.B. plötzliche Krankheit, sollen die beteiligten Eltern die Einrichtung so bald wie möglich und mindestens 24 Stunden im voraus informieren, wenn ein Kontakt abgesagt wird (wiederholtes Auftreten plötzlicher Krankheitsfälle sollte durch ärztliches Attest bestätigt werden).
 - (3) Betreuender und Besuchselternteil vereinbaren, dass sie (und wenn zutreffend weitere Personen, denen es gestattet ist, an den begleiteten Umgangskontakten teilzunehmen) physisch und visuell getrennt bleiben, so dass zwischen ihnen kein Kontakt stattfindet, es sei denn, es wurde eine spezielle Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Anbieter getroffen, dass Kontakte stattfinden können.
 - (4) Die Ankunft der beteiligten Eltern findet zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.
 - (5) Zu Ende der Besuchskontakte haben die beteiligten Eltern unterschiedliche Abfahrtszeiten, so dass sie Kontakt miteinander vermeiden können.
 - (6) Die Parteien müssen eine entsprechende Genehmigung einholen, bevor sie eine zusätzliche Besuchsperson mitbringen können (siehe Abschnitt 16.4).
 - (7) Kein Teilnehmer an den begleiteten Umgangskontakten folgt oder belästigt eine andere Partei vor oder nach einem regulären Umgangskontakt.
 - (8) Waffen oder gefährliche Gegenstände jeder Art dürfen zu keinem Zeitpunkt zu dem begleiteten Umgangskontakt mitgebracht werden. Den Teilnehmern am Um-gangsprogramm wird mitgeteilt, dass das Sicherheitspersonal das Recht hat, sie bezüglich Waffen zu durch-suchen.
 - (9) Teilnehmer an Programmen für begleitete Um-gangskontakte dürfen vor oder während der Kontakttermine keine illegalen Drogen oder Alkohol zu sich nehmen.
 - (10) Kein Klient darf während der Umgangskontakte und der Übergangszeiten vor und nach dem Besuch Gewalt androhen oder verkünden, er werde die gerichtliche Anordnung während eines Umgangskontakts nicht einhalten.
 - (11) Kein Klient darf während des begleiteten Um-gangskontaktes inkl. der Übergangszeiten vor und nach dem Besuch eine gewaltsame Handlung begehen, oder eine gerichtliche Anordnung brechen.
 - (12) Unabhängig davon, ob der Umgangskontakt innerhalb

oder außerhalb der Einrichtung stattfindet, darf kein beteiligter Erwachsener ein Kind während der begleiteten Umgangskontakte physisch bestrafen oder dies androhen.

- (13) Ein sorgeberechtigter Elternteil darf gegenüber dem Kind keine negativen Kommentare betreffend den nicht sorgeberechtigten Elternteil, seinen Partner oder Familienmitglieder abgeben.
- (14) Ein nicht sorgeberechtigter Elternteil darf gegenüber einem Kind keine negativen Kommentare betreffend den sorgeberechtigten Elternteil, seinen Partner oder Familienmitglieder abgeben.
- (15) Weder der sorgeberechtigte noch der nicht sorgeberechtigte Elternteil dürfen vom Kind oder vom Personal fordern, Unterhaltszahlungen oder juristische Dokumente an den anderen Elternteil zu übergeben.
- (16) Ohne Einverständnis des Kindes und des anderen Elternteils dürfen weder der sorgeberechtigte noch der nicht sorgeberechtigte Elternteil während des begleiteten Umgangs innerhalb oder außerhalb der Einrichtung fotografieren oder Audio- oder Videoaufzeichnungen machen.
- (17) Schriftliche Beobachtungsaufzeichnungen während der begleiteten Umgangskontakte werden aufbewahrt und in Abhängigkeit von der Praxis des Anbieters an das Gericht übermittelt.

b) Details des Umgangsplans, zusätzliche spezielle Bedingungen.

Entweder als Teil der Teilnahmebedingungen oder in einem getrennten Dokument sollten für jede Familie folgende Informationen erfasst werden:

- ➔ Die Häufigkeit, Dauer und Anzahl beaufsichtigter Umgangskontakte (wenn bekannt),
- ➔ Spezielle Bedingungen im Hinblick auf den Besuch,
- ➔ Sorge- und nicht sorgeberechtigter Elternteil sollten dem Anbieter alle zu ihrem Schutz verfügbaren Anordnungen, inkl. aber nicht beschränkt auf Schutzanordnungen betreffend häusliche Gewalt und Kindesmissbrauch, vorlegen.

15. Anfängliche Eingewöhnung der Kinder

15.1 Erklärung des Zwecks der Begleitung von Umgangskontakten gegenüber dem Kind/den Kindern

Das Kind soll entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand über den Zweck begleiteter Umgangskontakte und Sicherheitsmaßnahmen informiert werden. Wenn die begleiteten Umgangskontakte oder die Beaufsichtigung der Übergabe vor Ort durchgeführt werden, sollten die Kinder vor Beginn des ersten Umgangskontakts Gelegenheit haben, die Räumlichkeiten zu besichtigen. Wenn die begleiteten Umgangskontakte oder die Beaufsichtigung der Übergabe in außerhäuslichem Kontext stattfinden, sollte das Kind die Gelegenheit erhalten, die Begleitperson vor dem ersten Kontakt zu treffen. Kinder sollten in der Umgebung orientiert sein, dem Personal vorgestellt werden, und es sollte ihnen versichert werden, dass das Personal während der Kontakte für das Kind verfügbar ist. In altersangemessener Form sollten dem Kind die Regelungen für den Besuchskontakt vermittelt werden (z.B. Häufigkeit, Dauer und Vorgehensweise).

15.2 Spezielle Vorbereitung in Fällen familiärer Gewalt

- a) Wenn Missbrauch des Kindes oder eines Elternteils bestätigt wurde, sollte ein Mitarbeiter dem Kind in Anwesenheit des sorgeberechtigten Elternteils die Sicherheitsaspekte der Maßnahme erklären.
- b) Wenn Anschuldigungen bezüglich Missbrauch vorliegen, die vom Besuchselternteil abgestritten wurden, und es nicht feststeht, ob Missbrauch vorgekommen ist, sollte der Mitarbeiter die Sicherheitsaspekte der Einrichtung erläutern, ohne sich mit den Anschuldigungen zu befassen oder Position zu beziehen.
- c) Wenn ein Missbrauch des Kindes bestätigt wurde oder dieses Angst vor dem Besuchselternteil hat, sollte die Begleitperson mit dem Kind ein Zeichen vereinbaren, wann es den Besuch beenden will. Auf diese vorher abgesprochene Weise kann das Kind seine negative Befindlichkeit mit vermindertem Risiko bezüglich Verärgerung eines als mächtig und/oder beängstigend wahrgenommenen Elternteils signalisieren.
- d) Wenn eine Anschuldigung bezüglich physischen oder sexuellen Missbrauchs eines Kindes vorliegt, sollten beide Eltern und das Kind vor der ersten Besuchsbegegnung informiert werden, dass physischer Kontakt nur seitens des Kindes eingeleitet werden darf.
- e) Wenn Missbrauch eines Kindes oder eines Elternteils bestätigt wurde, sollte in Anwesenheit des sorgeberechtigten Elternteils eine eindeutige Bestätigung gegenüber dem Kind getroffen werden, dass die Umgangskontakte wegen der Tat des Besuchselternteils und zum Schutz des Kindes und/oder des sorgeberechtigten Elternteils beaufsichtigt werden.
- f) Wenn eine Anschuldigung des sexuellen Missbrauchs vorliegt und noch nicht abgeklärt ist, sollten überwachte Umgangskontakte – wenn möglich – nicht ohne Konsultation des Gutachters eingeleitet werden, um sicher zu stellen, dass Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil, gegenüber welchem eine Anschuldigung des Missbrauchs vorliegt, nicht die Begutachtung stört oder das Kind traumatisiert.
- g) In Situationen, in denen bestätigtermaßen oder als Anschuldigung sexueller Missbrauch des Kindes vorliegt, ist es dem Besuchselternteil nicht gestattet, das Kind auf die Toilette zu begleiten oder die Windel zu wechseln.

16. Vorbereitung des Personals auf die Umgangskontakte

16.1 Einweisung des Personals

Eine Begleitperson sollte vor jedem Besuch vollständig über jede Familie informiert werden, welche sie begleiten soll, inkl. Details über neuere Entwicklungen des Falls.

16.2 Alkohol und Drogen

Alkohol und Drogen sind nicht erlaubt (siehe Abschnitt 14 / a) 9. Teilnahmebedingungen; 19.1 / c) Beendigung der Dienstleistung).

16.3 Aktivitäten während der begleiteten Umgangskontakte

- a) Jede während der Umgangskontakte vorgeschlagene oder in Erwägung gezogene Aktivität sollte in Übereinstimmung mit der Form der Beaufsichtigung stehen, welche im speziellen Fall gefordert wird.

- b) Anfragen bezüglich nicht gebräuchlicher Aktivitäten während der begleiteten Umgangskontakte sollten vor Einleitung der Aktivität vom sorgeberechtigten Elternteil gebilligt werden, sei es durch Beratung seitens der Rechtsanwälte oder Vermittler bei Gericht.

16.4 Einladung weiterer Personen zum Besuchskontakt

Während der Aufnahme sollten die Parteien abklären, wer bei den begleiteten Umgangskontakten einbezogen wird. Ohne vorherige Einigung sollte der nicht sorgeberechtigte Elternteil die einzige Person sein, welche das Kind während der begleiteten Kontakte trifft. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil sollte sicher stellen, dass anerkannte weitere Besucher die Teilnahmebedingungen des Programms für begleitete Umgangskontakte (Regeln) kennen und darauf vorbereitet sind, sie einzuhalten.

Diese Vorgehensweise zielt darauf ab sicher zu stellen, dass Kontakte, welche durch die Einigung der Parteien oder gerichtliche Anordnungen verboten werden, nicht stattfinden, und dass der Anbieter angemessen bezüglich zusätzlicher Überwachungsanforderungen reagieren kann, welche aus der Teilnahme weiterer Personen resultieren.

16.5 Gespräche mit dem Kind/den Kindern

Siehe Bedingungen für die Teilnahme am Programm für begleitete Umgangskontakte (Regeln), Abschnitt 14.

16.6 Medikamente, Ernährung und Disziplinierung

Siehe Bedingungen für die Teilnahme am Programm für begleitete Umgangskontakte (Regeln), Abschnitt 14.

17. Interventionen während begleiteter Umgangskontakte, Beendigung eines begleiteten Umgangskontakts

Zusätzlich zu anderweitig in den Richtlinien genannten speziellen Interventionen sollte eine Begleitperson jeden Besuch abbrechen, während dem

- a) ein Kind akut belastet wird,
- b) wenn die Begleitperson annehmen muss, dass das Kind sich in einer Situation möglichen emotionalen oder physischen Risikos befindet, oder
- c) wenn sich der nicht sorgeberechtigte Elternteil in unangemessener Weise gegenüber dem Kind, Personal oder anderen Personen verhält.

In Abhängigkeit von der Reaktion des Kindes und der Bewertung der Begleitperson kann es sich bei der Unterbrechung des Kontakts um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handeln, wobei der Besuch fortgesetzt wird, wenn das Kind sich beruhigt hat, oder der Kontakt kann vollständig abgebrochen werden. Die Beendigung eines einzelnen Besuchs bedeutet nicht notwendigerweise, dass die begleiteten Umgangskontakte für die Familie für immer gestoppt werden. Vgl. Abschnitt 19 – Beendigung der Dienstleistung.

18. Aufgaben des Personals nach Beendigung der Umgangskontakte

18.1 Feedback gegenüber den Eltern

Wenn erwünscht oder notwendig sollte die Begleitperson faktenbezogenes Feedback betreffend den begleiteten Umgangskontakt gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil geben. In gewissen Situationen kann die Begleitperson auch Feedback gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil

betreffend sein Verhalten und/oder die kindlichen Reaktionen auf den Besuch geben.

18.2 Abschlussbesprechung mit dem Personal

Für die Begleitperson sollte Zeit zur Verfügung stehen, um mit den Teammitgliedern Fragen im Hinblick auf den Umgangskontakt zu besprechen und um das Klientenprofil zu ergänzen.

18.3 Routinemäßiger Fallbericht

Als Teil der fortgesetzten Evaluierung des Programms für begleitete Umgangskontakte sollte periodisch eine Fallbesprechung über jede Familie durchgeführt werden. Diese Besprechung sollte durch Vermittler bei Gericht, Klienten und ihre Rechtsanwälte erfolgen.

18.4 Darstellung eines Vorfalles

Wenn es während des begleiteten Umgangskontakts einen bedeutsamen problematischen Vorfall gegeben hat, sollte der Anbieter diesen dokumentieren und wichtige Instanzen/Einrichtungen (z.B. Gericht, Polizei, Kinderschutzdienst) informieren.

19. Beendigung der Dienstleistung

19.1 Gründe für einen Abbruch

- Ein Anbieter kann sich unter folgenden Bedingungen entschließen, seine Dienstleistungen für eine Familie abbrechen
- a) Sicherheits- oder andere Probleme betreffend den Fall, welche vom Anbieter nicht effektiv gelöst werden können.
 - b) Der Fall stellt unangemessene Anforderungen an die Ressourcen des Anbieters.
 - c) Eine oder beide Parteien haben die Teilnahmebedingungen des Programms (Regeln) nicht erfüllt.
 - d) Der nicht sorgeberechtigte Elternteil verweigert kontinuierlich die Bezahlung der Gebühren und/oder
 - e) Die Parteien einigen sich, dass sie Besuche ohne Beistand handhaben können. Beide Parteien informieren die Überweisungsinstanz darüber.

19.2 Abschlussprozedur

Wenn ein Abbruch der begleiteten Umgangskontakte von einem Anbieter in Erwägung gezogen wird, ist es angemessen, beide Eltern getrennt über die Probleme zu informieren. Auch wenn eine Entscheidung betreffend Abbruch getroffen wurde, sollten beide Parteien über die Gründe informiert werden. Diese sollten beiden Parteien und der Überweisungsinstanz auch schriftlich übermittelt werden. Manchmal ist es günstig für den Anbieter, eine Warnung bezüglich Abbruch der Kontakte schriftlich an beide Eltern zu übermitteln, mit Erklärung, warum die Kontakte vielleicht abgebrochen werden müssen.

20. Spezielle Richtlinien in Situationen, welche familiäre Gewalt involvieren

20.1 Sexueller Missbrauch des Kindes

- a) Jede Person, welche Kontakte zwischen einem Elternteil im Falle von Beschuldigung oder erwiesenem sexuellen Missbrauch begleitet, sollte eine spezielle Ausbildung betreffend sexuellen Missbrauch von Kindern haben, sowie ausgebildeter Psychologe oder Psychiater sein, unter professioneller Supervision stehen und Erfahrung in der Begleitung solcher Fälle haben sowie/oder Co-Supervision mit einem ausgebildeten Teammitglied haben.

- b) Der Kontakt zwischen dem Besuchselternteil und dem Kind soll kontinuierlich und in einer Weise überwacht werden, welche das Mithören jeglicher verbaler Kommunikation zwischen dem Erwachsenen und dem Kind und die Beobachtung jeglichen physischen Kontakts ermöglicht.
- c) Physischer Kontakt sollte nur seitens des Kindes eingeleitet werden und nur solange dauern, wie das Kind es wünscht.
- d) Die Begleitperson sollte intervenieren, um jeden physischen Kontakt zu unterbrechen, welcher unangemessen oder sexualisiert erscheint, auch wenn das Kind nicht als belastet erscheint.
- e) (fehlt im englischen Text)
- f) Der Besuchselternteil sollte Aussagen des Kindes betreffend die Anschuldigung oder den bestätigten Missbrauch nicht abstreiten.
- g) Da begleiteter Umgang keine Psychotherapie ist, und da Kontakt mit einem potentiell oder erwiesenermaßen missbrauchenden Erwachsenen starke Emotionen bei einem Kind auslösen kann, wird empfohlen, dass das Kind gleichzeitig in Psychotherapie geht, außer oder bis der Kindertherapeut in Übereinstimmung mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder ein kompetentes Gericht die Empfehlung abgibt, dass eine derartige Psychotherapie nicht notwendig ist. Wenn es sich bei der Begleitung des Umgangs um eine therapeutische Begleitung durch einen zertifizierten Psychologen handelt, ist diese Maßnahme nicht notwendig.

20.2 Missbrauch des Partners

Wenn begleiteter Umgangskontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen aus einer Familie stattfinden soll, in welcher erwiesenermaßen Missbrauch des Partner jeglicher Art vorgefallen ist, oder wenn seitens eines Elternteils derartige Anschuldigungen erhoben wurden, oder wenn die Aufnahme-prozedur den Verdacht solchen Missbrauchs erbracht hat, sollen folgende zusätzliche Leitlinien befolgt werden:

- a) Vor Aufnahme der Kontakte sollte dem nicht sorgeberechtigten Elternteil mitgeteilt werden, dass er Aussagen betreffend Missbrauchshandlungen nicht abstreiten darf, sondern dem Kind zuhören soll.
- b) Wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil während der Umgangskontakte mit dem Kind irgendeine Aussage des Kindes betreffend den potentiellen oder erwiesenen Missbrauch abstreitet, soll die Begleitperson intervenieren, um die Verleugnung zu unterbrechen und, wenn notwendig, den Besuch abzubrechen.

21. Berichte

21.1 Klientenakten

Wichtige Information sollte während des Aufnahmegesprächs aufgezeichnet werden und für jede Familie sollte eine Akte angelegt werden, welche zumindest identifizierende Information betreffend jeden Klienten beinhaltet:

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- Datum der Überweisung
- überweisende Instanz
- Grund für die Überweisung
- Regelung für begleitende Umgangskontakte
- Name der Rechtsanwälte, Adresse und Telefonnummern

- andere involvierte Instanzen und
- → wenn zutreffend weitere berechnigte Personen.

21.2 Besuchsberichte

Ein Anbieter sollte zudem über jeden Kontakt einen Bericht anfertigen (Beobachtungsbericht, welcher zumindest folgende Informationen beinhaltet):

- identifizierende Information betreffend den Klienten
- Identifikationskennzeichen des Umgangsbegleiters
- Datum, Zeit und Dauer des Kontakts
- Anwesende Personen (z.B. berechnigte Person)
- Darstellung kritischer Vorfälle
- Zusammenfassung der Aktivitäten während des Besuchs
- Kommentare, Fragen seitens der Kinder und/oder der Eltern und
- Interventionen während des Kontakts.

21.3 Datenschutz betreffend die Klienten

Identifizierende Information, inkl. Adressen, Telefonnummern, Schule und Arbeitsplatz sollten vertraulich gehalten werden, um zu verhindern, dass unbeabsichtigt aufgedeckt wird, wo ein missbrauchter Partner oder Kind lebt, arbeitet oder zur Schule geht.

21.4 Schutz betreffend die Identität der Begleitperson

Einige Anbieter werden sich dafür entscheiden, die Identität des Personals oder freiwilliger Umgangsbegleiter zu schützen. In diesem Fall sollte es eine Vorgehensweise geben, welche einem Anbieter erlaubt, bezüglich der Besuchsberichte festzustellen, wer die Begleitung für jeden Umgangskontakt durchgeführt hat.

21.5 Vollständigkeit der Berichte

Alle telefonischen oder brieflichen Kontakte mit einer Familie inkl. der Kontakte mit den Parteien und Kind(ern), dem Gericht, Rechtsanwälten, Gesundheitsbehörden und überweisenden Instanzen sollten in der Klientenakte dokumentiert werden. Neuaufnahmen sollten von der Person, welche über die Aufnahme berichtet, mit Datum und Unterschrift versehen werden.

22. Berichte für das Gericht und/andere überweisende Instanzen

22.1 Tatsachenberichte

Anbieter können ihren Klienten und der Öffentlichkeit am besten durch Erstellung eindeutiger Tatsachenberichte helfen. Ein Anbieter kann keinen Bericht erstellen, welcher Meinungsäußerungen beinhaltet, inkl. insbesondere eine Meinung betreffend den angemessenen zukünftigen Verlauf des Umgangs zwischen einem Kind und einem Elternteil, der vom Anbieter begleitet wurde. In Fällen von Wiedervereinigung können die Anbieter vom Gericht dazu aufgefordert werden, Empfehlungen betreffend die zukünftige Gestaltung von Umgangskontakten abzugeben.

22.2 Sicherheitsvermerk betreffend alle Berichte über Beobachtungsdaten

Bei der Vorlage von Berichten oder Kopien betreffend Beobachtungsdaten sollte ein Anbieter einen eindeutigen ein-führenden Vermerk hinzufügen, in welchem der Kontext festgehalten wird, in dem die Beobachtungen stattfanden, und in dem darauf hingewiesen wird, dass Entscheidungen über den zukünftigen Umgang zwischen Erwachsenen und Kind,

welche sich ausschließlich auf diese Angaben begründen, nur mit Vorsicht zu treffen sind. Ein Sicherheitsvermerk muss nicht wiederholt werden, wenn die Überweisungsinstanz regelmäßig Überweisungen an den Anbieter macht. Ein Musterbeispiel findet sich in Anhang D.

23. Vertraulichkeit

23.1 Kein Privileg betreffend Vertraulichkeit, Vorladungen

- a) Im Gegensatz zu den Klienten von Rechtsanwälten haben Klienten von Programmen für begleitete Umgangskontakte nicht das Privileg die Tatsachen für vertraulich zu erklären, was davor schützt, dass Klientenberichte vom Gericht oder einer anderen Partei als Teil eines Gerichtsverfahrens angefordert werden. Indem er bei Gericht beantragt, eine "Vorladung" zu veranlassen, kann jeder Klient von einem Anbieter verlangen, ihm alle Berichte zu überlassen und/oder fordern, dass der Anbieter zum Gerichtsprozess kommt und die Berichte mitbringt. Anbieter sollten diese Tatsache ihren Klienten erklären.
- b) Vorladungen erfolgen in verschiedenen Rechtssprechungen nach unterschiedlichen Regeln. Es wird empfohlen, dass Anbieter Kontakt zu einem Rechtsberater in dem Fall haben, wenn sie vorgeladen und aufgefordert werden, beim Gerichtsverfahren beteiligt zu sein.

23.2 Vertraulichkeit, die angeboten werden kann, Ausnahmen

Auch wenn ein Anbieter eine gerichtliche Anfrage, Berichte als Teil des Gerichtsverfahrens zu erstellen, nicht zurückweisen kann, sollte der Anbieter sich verpflichten, Berichte in allen anderen Situationen vertraulich zu halten. Wenn immer möglich sollten Anbieter begleiteter Umgangskontakte Vertraulichkeit bewahren und die Freigabe von Information ohne Erlaubnis des Klienten verweigern, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Anbieter sollten den Anfragen von überweisenden Instanzen betreffend folgende Inhalte nachkommen:
Tatsacheninformation über die Teilnahme der Klienten am begleiteten Umgang, inkl. Anzahl und Dauer der Kontakte, Vorfälle während der Kontakte, Bedarf an Interventionen und/oder Beendigung der Umgangskontakte
- b) Anbieter sollten Informationsanfragen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen und/oder eines Psychotherapeuten nachkommen, welcher ein Kind behandelt, dessen Kontakte mit einem Elternteil begleitet werden.
- c) Betreffend die Anfragen a) und b) sollten Anbieter das Einverständnis der Klienten betreffend Freigabe der Information einholen.
- d) Anbieter sollten, ob juristisch dazu verpflichtet oder nicht, Hinweise auf Kindesmissbrauch der dafür zuständigen Instanz mitteilen.
- e) Anbieter sollten Klienten bezüglich ihrer Verpflichtung zur Abgabe solcher Stellungnahmen informieren.

23.3 Elterrechte betreffend Einsicht in die Berichte

Anbieter sollten Eltern die Gelegenheit zur Einsicht in eine Kopie ihrer Klientenakte anbieten, abgesehen davon, dass in entsprechenden Fällen Information über den Wohnort von Elternteil oder Kind vertraulich gehalten werden sollte. Wegen des Risikos, dass die im Bericht enthaltene Information miss-

braucht wird, sollten den Klienten jedoch keine Kopien der Berichte überlassen werden, es sei denn, dies wurde vom Gericht angeordnet.

23.4 Kopien von Berichten für Rechtsanwälte zur Vorbereitung eines Rechtsstreits

Anbieter sollten einem Rechtsanwalt gestatten, zur Vorbereitung eines Gerichtsprozesses in eine Kopie der Klientenberichte Einsicht zu nehmen. Sie können zudem dazu aufgefordert werden, eine Kopie des Berichtes dem Anwalt eines Klienten zu überlassen.

23.5 Anfragen betreffend die Beobachtung einer Umgangsbegleitung

Ein Anbieter kann dazu aufgefordert werden, die Beobachtung eines Elternteils und des Kindes (der Kinder) während eines begleiteten Umgangskontakts zu gestatten, z.B. durch eine vom Gericht bestellte psychologische Fachkraft zum Zwecke der Begutachtung einer Familie. Anbieter sollten jedoch nicht zu Untersuchungsgehilfen werden. Gutachtern sollte es nur gestattet werden, Beobachtungen vorzunehmen, wenn es ihnen nicht möglich ist, andere Regelungen zur Beobachtung der Interaktion zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu treffen. Ein Anbieter kann eine solche Beobachtung erlauben, wenn:

- a) die Beobachtung vom Gericht gefordert/angeordnet ist oder
- b) beide Eltern der Beobachtung zustimmen
- c) wenn die Beobachtung die Durchführung des begleiteten Umgangs nicht unzulässig stört und
- d) wenn die Beobachtung nicht die Vertraulichkeit betreffend andere Klienten beeinträchtigt und
- e) wenn die Beobachtung das Kind erwiesenermaßen nicht beunruhigt.

Der Beobachter sollte zum Besuch einen Identifikationsnachweis mitbringen.

Anhang A

6.4.1 Vorgehensweise bei der Ankunft und Abfahrt von Klienten, so dass ohne explizite Zustimmung der Parteien und des Anbieters kein Kontakt zwischen ihnen stattfindet. Insbesondere sollte folgendes Arrangement oder eine geeignete Variation angewandt werden:

- a) Der Besuchselternteil sollte mindestens 15 Minuten vor Beginn des Kontakts ankommen und visuell getrennt vom sorgeberechtigten Elternteil untergebracht werden.
- b) Der sorgeberechtigte Elternteil sollte mit dem Kind zum Termin des Umgangskontakts eintreffen.
- c) Der sorgeberechtigte Elternteil sollte als erster mit dem Kind abfahren und der Besuchselternteil sollte mindestens 15 Minuten weiter vor Ort verbleiben.

Bei der Beaufsichtigung der Übergabesituation kann es in Abhängigkeit vom Risikofaktor angemessen sein, dass nach Ankunft des Kindes/der Kinder entsprechend der o.g. Vorgehensweise der Besuchselternteil und das Kind/die Kinder für weitere 15 Minuten am Übergabeort verbleiben, während der sorgeberechtigte Elternteil weggeht.

Zum Ende des Besuchs kann es günstig sein, dass der Besuchselternteil und das Kind/die Kinder 15 Minuten

vor Ende des Umgangskontakts zum Übergabeort zurückkehren, sodass der sorgeberechtigte Elternteil mit einem reduzierten Risiko, im Hinblick auf eine Begegnung mit dem Besuchselternteil, ankommen kann.

oder

- a) Der sorgeberechtigte Elternteil und das Kind sollten mindestens 15 Minuten vor Beginn des Umgangs ankommen. Der sorgeberechtigte Elternteil sollte dann in einen bestimmten Bereich gehen oder das Gebäude verlassen. Dies ermöglicht es dem Kind, eine 15-minütige spannungsfreie Übergangszeit zwischen den Eltern zu haben, und gibt ihm die Gelegenheit, mit dem Personal zu spielen und zu sprechen.
- b) Der Besuchselternteil sollte pünktlich zum festgelegten Umgangstermin ankommen.

Im Fall der Beaufsichtigung der Übergabesituation kann es in Abhängigkeit vom Risiko angemessen sein, dass der sorgeberechtigte Elternteil, nach dem der Besuchselternteil das Kind/die Kinder übernommen hat, für weitere 15 Minuten in einem vom Übergabebereich getrennten Raum verbleibt. Besuchseltern müssen das Gebäude nach Abschluss der Umgangsbegleitung oder der Rückgabe des Kindes verlassen.

Anhang B

13.5 Checkliste betreffend Informationen, die während des Aufnahmegesprächs gesammelt werden sollten.

Während des Aufnahmegesprächs sollten von jeder der Parteien zumindest folgende Informationen erfragt werden:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Parteien (diese Information muss vertraulich gehalten werden)
- Name und Alter des Kindes/der Kinder
- Kopien aktueller wichtiger gerichtlicher Anordnungen (inkl. Schutzanordnungen oder unterschriebene Vereinbarungen beider Parteien)
- Verlauf des Gerichtsprozesses; neuere gerichtliche Daten; schwebende Verfahren gegen einen Elternteil wegen krimineller Handlungen; vormalige Schutzanordnungen
- Information betreffend vormalige Regelungen zu begleiteten Umgangskontakten
- Details der Gründe für die Anfrage betreffend begleiteten Umgang
- Risikofaktoren, inkl. Risiko von Missbrauch und Vorfälle familiärer Gewalt
- Geschichte elterlicher Dysfunktionalität, inkl. Geisteskrankheit, Entwicklungsverzögerung oder Drogenmissbrauch (Spezifizierung des Suchtmittels)
- Befürchtungen betreffend Probleme, die während der Umgangskontakte mit dem Kind/den Kindern auftauchen können
- Anfragen betreffend spezieller Restriktionen während der Umgangskontakte (z.B. kein Fotografieren, besondere Aufmerksamkeit betreffend negative Aussagen)
- Informationen über praktische Regelungen betreffend die Umgangskontakte:

spezielle Ernährung, Medikamente, Toilettengang, Bekleidung, Nahrung

- Details betreffend die Regelung der Umgangskontakte: wo, wann, wer kann besuchen, Dauer des Besuchs
- Informationen betreffend frühere oder aktuelle Begutachtungen, welche für die Umgangskontakte und aktuell tätige Psychotherapeuten von Bedeutung sind, wenn ja:
- Freigabe von Informationen über die Kontakte gegenüber der überweisenden Instanz, wichtigen Therapeuten, vom Gericht bestellte Sachverständige und andere und
- Information in Hinblick auf Festsetzung und Umlage der Gebühren, wenn dies vom Gericht oder der überweisenden Instanz noch nicht geregelt wurde.

Anhang C

13.6

Checkliste von Informationen, die während des Aufnahmegesprächs angeboten werden sollten.

Die folgenden Informationen sollten den Parteien während des Aufnahmegesprächs angeboten werden.

1. Erklären Sie, dass der Anbieter einen neutralen Status gegenüber dem sorgeberechtigten und dem nicht sorgeberechtigten Eltern einnimmt. Die Bewahrung von Neutralität bedeutet jedoch nicht, dass der Anbieter früheres oder aktuelles Verhalten eines Familienmitgliedes, das missbrauchend oder schädlich ist akzeptiert oder nicht beachtet. Statt dessen zielt das Prinzip der Neutralität darauf ab, Respekt für die potenzielle Bedeutung jedes Elternteils gegenüber seinem Kind/seinen Kindern zu fördern und den Anbieter zu einer sicheren Person an einem sicheren Platz für das Kind/die Kinder zu machen, an dem Kontakt mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil so wenig Loyalitätskonflikt, betreffend die Eltern, impliziert wie möglich.
2. Beschreiben Sie die Berichte, die vom Anbieter angefertigt werden, Berichte die an die überweisende Instanz oder andere übermittelt werden, Vertraulichkeit und die Grenzen von Vertraulichkeit.
3. Kommunikation, die der Anbieter mit anderen, inkl. Therapeuten und der Überweisungsinstanz betreffend die Familie haben wird.
4. Erklären Sie die Schritte, die ein Anbieter unternehmen kann und will, um die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes zu fördern.
5. Erklären Sie, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistung kein Recht darstellt und dass der Anbieter die Fortsetzung der Durchführung begleiteter Umgangskontakte ablehnen kann sowie die Gründe, inkl. die Entscheidung des Anbieters, dass eine Fortsetzung der Kontakte ein unakzeptables Risiko darstellt; dass ein Elternteil unterlassen hat, die Teilnahmeregeln zu akzeptieren oder ein Kind durch die Kontakte als außerordentlich belastet erscheint.
6. Gehen Sie die Teilnahmebedingungen aus Abschnitt 14 durch.

7. Geben Sie Information über die zu erhebenden Gebühren, inkl. Gebühren für abgesagte Termine und spezielle Gebühren, z.B. zur Vorbereitung von Berichten oder Teilnahme von Personal am Gerichtsverfahren.
8. Erklären Sie, wie das Kind für die begleiteten Umgangskontakte vorbereitet werden soll.
9. Geben Sie Information über die Dienstzeiten und die Verfügbarkeit von Personal außerhalb der Besuchstermine.
10. Aufnahmeformular in schriftlicher Form, betreffend Regeln und Vorgehensweisen. Kopien dieser Formulare werden jedem Elternteil übergeben. Die unterschriebene Einverständniserklärung verbleibt in der Fallakte.

Anhang D

22.2 Sicherheitsvermerk betreffend alle Berichte oder Beobachtungsdaten

Empfohlener Wortlaut:

Dieser Bericht beruht auf Beobachtungsdaten, welche von freiwilligen Beobachtern in der Ausbildung, wie auch von halbprofessionellen und professionellen Fachkräften vorbereitet wurden.

Die Beobachter sind instruiert, zu berichten, was während der Eltern-Kind-Kontakte geschieht und sind dazu aufgefordert, keine Meinungen oder Urteile abzugeben. (Name des Anbieters) gibt keine Bewertungen über die Familien ab, die die Dienste des Programms in Anspruch nehmen oder macht keine Empfehlungen über zukünftige Regelungen der Eltern-Kind-Kontakte.

Die Beobachtungen resultieren aus Eltern-Kind-Kontakten, die in einem strukturierten und geschützten Setting stattgefunden haben. Es ist keine Vorhersage beabsichtigt, wie Kontakte zwischen dem gleichen Eltern und Kind/ern in einem weniger geschützten Setting und ohne Beaufsichtigung verlaufen könnten. Die Bezugnahme auf diese Beobachtung betreffend derartige Vorhersagen sollte mit Vorsicht erfolgen.

4.2.3 Frankreich

"Berufsethische Grundsätze (Standards)" des Dachverbands der "Association des lieux d'accueil pour l'exercice du droit de visite", angenommen durch die Generalversammlung am 04. November 1998

Präambel

Ethische Grundlagen der Arbeit in den Besuchstreffs¹ für die Ausübung des Umgangsrechts

Die ethischen Grundlagen der Besuchstreff für die Ausübung des Umgangsrechts sind durch das Verhältnis des Menschen zum Gesetz definiert, und zwar in juristischer wie symbolischer Hinsicht. Sie erkennen das Kind als Subjekt an, in seiner menschlichen wie sozialen Dimension.

Das Kind ist ein Rechtssubjekt. Eines seiner Rechte und Grundbedürfnisse ist das Recht, mit beiden Eltern Kontakt zu haben. Jeder Elternteil ist ein Rechtssubjekt. Zu seinen Rechten und grundsätzlichen Pflichten gehört es, mit seinem Kind Kontakt zu haben.

Jede Handlung oder Situation, die den Abbruch des Kontakts des Kindes mit einem seiner Eltern oder nahen Verwandten bewirkt, erkennt es nicht als ein Rechtssubjekt an und unterwirft es dem Willen der Person oder der Personen, die diesen Kontaktabbruch herbeigeführt haben.

Diese Konfliktfälle und/oder Schwierigkeiten müssen erkannt und benannt werden dürfen. Das Kind darf in ihnen weder zum Unterpfeiler noch zur Geißel werden.

Wenn ein Kind aufgrund von Beeinflussung oder anderer Umstände in eine solche Situation gebracht wird, geht es nicht darum, in Bezug auf diesen Konflikt oder seine Begleitumstände Position zu beziehen, sondern darum, gesellschaftlich anerkannte Grundsätze durchzusetzen, damit das Kind die Möglichkeit hat, unter den Umständen entsprechend geschützten Bedingungen seine Identität auszubilden, insbesondere durch die Anerkennung seiner Abstammung.

Definition der Besuchstreffs für die Ausübung des Umgangsrechts

Diese Einrichtungen bieten ihre Hilfe für jede Situation an, in der die Ausübung eines Umgangsrechts unterbrochen, schwierig oder zu konfliktbehaftet ist. Kinder und ihre Mutter, Kinder und ihr Vater, Kinder und ihre Großeltern oder jede andere Person, die ein Umgangsrecht hat, treffen sich dort für eine begrenzte Zeitdauer. Ziel der Einrichtungen ist die Aufrechterhaltung der Beziehung, die Aufnahme oder Wiederaufnahme des Kontakts zwischen dem Kind und dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt, wenn es keine andere Lösung gibt. Sie erlauben dem Kind, einen Platz in seiner eigenen Geschichte und in Bezug auf seine Herkunft zu finden. Die Maßnahme soll jedem, dem Erwachsenen und dem Kind, ermöglichen, seinen eigenen Platz und den des anderen innerhalb der familialen Konstellation anzuerkennen.

¹ Im französischen Original "lieu d'accueil": wir haben uns mit der Übersetzung für einen Fachbegriff aus der deutschsprachigen Schweiz entschieden, obwohl dieser im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch unüblich ist. Er erschien uns jedoch besser als andere Übersetzungen geeignet, die Besonderheit der Vorgehensweise in den französischen Einrichtungen wiederzugeben, nämlich eine Betonung der Umgangsbegleitungen i.e.S. gegenüber einer vom zeitlichen Umfang her nachgeordneten Beratungsarbeit.

Der Verband der Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts

Der Verband

- bietet einen Dachverband für Organisationen und Dienste, die der Öffentlichkeit Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts anbieten;
- unterstützt die Gründung von neuen Einrichtungen;
- vertritt und unterstützt seine Mitglieder auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- entwickelt die Beziehungen zu Ansprechpartnern in anderen beteiligten Institutionen;
- bietet ein Forum für den Austausch von Ideen und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der berufsethischen Grundlagen (Standards) sowie der Aus- und Weiterbildung.

Die Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts, die dem Verband angehören, teilen dieselbe Grundkonzeption in Bezug auf die Durchführung der Maßnahme bei Kindern und Eltern. Die Prinzipien, denen sie sich verpflichten, sind in den ethischen Leitlinien festgehalten. Darüber hinaus entwickeln sie auch unterschiedliche eigene Konzeptionen und Praktiken.

Vorschlag einer Sammlung von "Leitfäden" für die Praxis

Ausgehend von der zuletzt zitierten Zielsetzung, hat der Verband seit seiner Gründung eine kontinuierliche Debatte gefördert, die zur Ratifizierung eines Regelwerks durch die Mitglieder führen soll. Dieses Regelwerk soll in den praktischen Vorgehensweisen in den Besuchstreffe zur Anwendung kommen.

Ziel ist es, dass die Mitglieder des Verbands definieren, welche Praxisregeln, die die Arbeit mit Kindern und Eltern in den Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts leiten sollen, sie für wünschenswert halten. Diese Regeln zielen hauptsächlich darauf ab, Grenzen zu definieren, so dass Überschreitungen in den Tätigkeiten der Einrichtungen verhindert werden. Sie erheben allerdings nicht den Anspruch, die Gesamtheit der durchgeführten Tätigkeiten zu vereinheitlichen. Das vorliegende Dokument ist mit der Absicht erarbeitet worden, die Unterschiedlichkeit der Einrichtungen zu unterstützen: die hier vorgeschlagenen Leitlinien respektieren Unterschiede und wollen Innovationen nicht verhindern.

In der vorliegenden Fassung sind die übergeordneten Leitlinien folgende:

- Übergangscharakter der Maßnahme
- Autonomie der Besuchstreffe im Verhältnis zu anderen Institutionen
- Neutralität in Bezug auf die Eltern bei der Durchführung der Maßnahme
- Verantwortlichkeit der Eltern
- Professionalität bei der Durchführung der Maßnahme

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts gilt es, beständig entlang dieser Leitlinien kritisch zu überprüfen, ob es eine auf diese bezogene kohärente gemeinsame Vorgehensweise gibt.

Gründe für die Herausgabe berufsethischer Handlungsleitlinien (Standards)

Die vorliegenden Handlungsleitlinien zielen hauptsächlich auf Qualitätssicherung für diejenigen ab, die die Dienste der Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts in Anspruch nehmen. Insbesondere wollen sie

- die Einhaltung der Rechte der Personen, Eltern und Kindern, die die Einrichtungen nutzen, garantieren;

- Bedingungen schaffen, die die Sicherheit der Personen, die die Einrichtungen besuchen, gewährleisten;
- die Qualität der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen sowie des Angebots gewährleisten und dafür sorgen, dass die Einrichtungen dem Bedarf entsprechend und mit einer angemessenen Ausstattung arbeiten können;
- verhindern, dass das Angebot der Besuchstreffe missbräuchlich genutzt wird.

Geltungsbereich der berufsethischen Handlungsleitlinien (Standards)

Sie gelten für alle Mitglieder des Verbands der Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts. Die Anerkennung der Regeln, wie sie im vorliegenden Dokument niedergelegt sind, ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die zum Verband gehörenden Besuchstreffe können sich auf diese Leitlinien stützen, um ihre eigenen internen Konzeptionen zu erarbeiten. Darüber hinaus können sie sich auf diese Leitlinien in ihrer Zusammenarbeit mit Gericht und Behörden beziehen.

Adressaten der berufsethischen Handlungsleitlinien (Standards)

- Sie richten sich an diejenigen Besuchstreffe, die nicht im Verband sind sowie Professionelle, die neue Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts gründen wollen und die auf diese Regeln Bezug nehmen können.
- Sie richten sich an Professionelle aus juristischen und psychosozialen Berufen, die mit den Besuchstreffe zusammenarbeiten, damit sie einen Einblick in die Arbeit der Besuchstreffe und angemessene Kenntnisse über die Vorgehensweisen dort erhalten.

Die berufsethischen Handlungsleitlinien

Terminologie

Im folgenden werden die Begriffe präzisiert, die im vorliegenden Dokument verwendet werden.

→ Umgangsrecht:

In diesem Text bezieht sich der Ausdruck Umgangsrecht auf jede Eltern-Kind-Begegnung in einem Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts, die auf gerichtliche Anordnung oder diejenige einer Behörde oder auf Eigeninitiative der Eltern hin erfolgt. Der Ausdruck schließt sowohl die Übergabe des Kindes vom einen Elternteil zum anderen in einem Besuchstreffe ein wie auch die Ausübung des Umgangsrechts dort, gegebenenfalls einschließlich Übernachtung.

→ Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen:

die Personen, die innerhalb des Besuchstreffe die Maßnahme mit dem Kind und den Eltern durchführen.

→ Besuchstreffe für die Ausübung des Umgangsrechts (oder, abgekürzt: Besuchstreffe):

jede Einrichtung, auf die die vorangehende Definition zutrifft, auch wenn sie sich anders bezeichnet.

→ Elternteil:

im nachfolgenden Text sind damit Vater und Mutter des Kindes gemeint sowie jede andere Person, die ein Umgangsrecht hat (Großeltern und Familienangehörige, aber auch andere Personen, die für das Kind eine wichtige Rolle spielen).

→ Kind:

dieser Ausdruck kann ein oder mehrere Kinder bezeichnen, die durch die Durchführung der Maßnahme im Besuchstreffe betroffen sind, unabhängig von ihrem Alter.

- *Praktikanten:*
die Personen, die in den Besuchstreff anwesend sind, um sich mit der Arbeit vertraut zu machen oder die die notwendigen beruflichen Kompetenzen erlangen wollen, um hier tätig werden zu können.
- *Klienten:*
Kinder und Eltern, die das Angebot des Besuchstreffs in Anspruch nehmen.

Rechte der Beteiligten und Verantwortlichkeiten

Die Tätigkeit der Besuchstreffs ist definiert durch den ethischen Grundsatz des Verbands, der insbesondere präzisiert: "Das Kind ist ein Rechtssubjekt. Eines seiner Rechte und Grundbedürfnisse ist das Recht, mit beiden Eltern und jeder anderen Person, die ein Umgangsrecht hat, Kontakt zu haben."

Der Besuchstreff ersetzt nicht die Eltern in der Ausübung ihrer elterlichen Erziehungsgewalt. Die Eltern, denen die elterliche Erziehungsgewalt zusteht, üben diese im Besuchstreff für die Ausübung des Umgangsrechts aus.

Die Eltern haben die Verantwortung für ihre Kinder, wenn diese im Besuchstreff sind. Wenn keiner der beiden anwesend ist, kann die Haftung des Besuchstreffs nur dann anstelle derjenigen der Eltern herangezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Zustandekommen des Schadensfalls auf Fehlverhalten, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen zurückzuführen ist.

Die Arbeit der Besuchstreffs für die Ausübung des Umgangsrechts findet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften statt, die den Schutz von Personen, insbesondere den Schutz des Kindes, gewährleisten sollen. Die Besuchstreffs wachen darüber, dass ihre Tätigkeit nicht dazu führen kann, das Kind in Gefahr zu bringen. Für den Fall, dass die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen Hinweise auf eine wie auch immer geartete Gefährdung des Kindes feststellen, nutzen sie die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und ergreifen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Eine zeitlich befristete Maßnahme

Die Besuchstreffs für die Ausübung des Umgangsrechts ermöglichen es, dass das Umgangsrecht an einem geeigneten Ort durchgeführt wird, außerhalb des privaten Rahmens, in dem es gewöhnlich stattfindet, und in Gegenwart von nicht in das System involvierter Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen.

Die Inanspruchnahme eines Besuchstreffs soll den Charakter einer außergewöhnlichen und vorübergehenden Maßnahme haben. Der Kontakt zwischen einem Kind und seinem Elternteil soll hier nicht auf Dauer stattfinden und die Besuchstreffs stellen ihre Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung, damit die Beziehungen der Betroffenen sich entwickeln und schließlich außerhalb der Einrichtungen realisiert werden können.

Die Besuchstreffs sind einer dynamischen Sichtweise von Beziehungen verpflichtet. Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt:

- entweder durch eine Absprache zwischen den Eltern und dem Besuchstreff;
- oder durch einen gerichtlichen bzw. behördlichen Auftrag (in diesem Fall ist der Besuchstreff über die Zeitdauer informiert);
- oder durch den Besuchstreff selbst.

Die Klienten werden darüber informiert, dass die Eltern-Kind-Begegnungen im Besuchstreff zeitlich befristet sind.

Für den Fall, dass eine Überweisung durch ein Gericht oder eine

Behörde vorliegt, ohne dass diese Instanz die Zeitdauer für die Maßnahme festgelegt hätte, kann der Besuchstreff den Eltern vorschlagen, den Fall durch diese Instanz erneut prüfen zu lassen.

Neutralität bei der Durchführung der Maßnahme in den Besuchstreffs

Der Besuchstreff ist ein dritter, definierter Ort, unabhängig und verschieden von den Orten, an denen sich die Kinder und Eltern gewöhnlich aufhalten.

Wenn der Besuchstreff zu einer Einrichtung mit mehreren Aufgabenfeldern gehört (z.B. Berichterstattung, Begutachtung), dürfen die Personen, die diese Aufgaben übernehmen, im Besuchstreff nicht in denselben Fällen an der Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.

Sobald ein Mitarbeiter mit einer neu aufgenommenen Familie anderweitig beruflich oder privat Kontakt hatte, sieht er davon ab, innerhalb des Besuchstreffs in die Durchführung dieser Maßnahme einbezogen zu werden.

Jede Form der therapeutischen Behandlung der Klienten durch eine Begleitperson bzw. Beratungsperson des Besuchstreffs ist ausgeschlossen.

Die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen berücksichtigen die Vielfalt der Kulturen und möglichen Ausgestaltungen von Familienleben.

Die Zuständigkeit des Besuchstreffs beschränkt sich auf die Fragen, die mit der Ausübung des Umgangsrechts zusammenhängen. Bei Konflikten zwischen den Eltern oder ihren Vertretern beschränken sich die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen auf den Rahmen, der für das Umgangsrecht abgesteckt ist, und ergreifen für keinen der Eltern Partei.

Information der Klienten

Vor der Durchführung der Umgangsbegleitungen sind die Klienten über die Zielsetzungen des Besuchstreffs, die dort geltende Geschäftsordnung bzw. Konzeption, die Funktionsweise sowie das Verhältnis des Besuchstreffs zu Gericht und zu den Behörden zu informieren. Sie erhalten vorab einen Text, der diese Informationen enthält.

Die Klienten sind insbesondere darüber zu informieren, dass die Durchführung der Maßnahme im Besuchstreff einen Übergangscharakter hat.

Vertraulichkeit

Die Beziehungsgestaltung in den Besuchstreffs gehört zur Privatsphäre. Die dort betreuten Kinder und Eltern haben ein Recht auf die Respektierung ihres Privat- und Familienlebens: Die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen sowie die Praktikanten sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Fälle, mit denen sie in ihrer Arbeit in den Besuchstreff betraut werden, angehalten.

Das Gebot der Schweigepflicht kann in Ausnahmefällen aufgehoben werden, nämlich dann, wenn die herrschenden gesetzlichen Bestimmungen die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen dazu verpflichten.

Autonomie der Besuchstreff

Die ethischen Leitlinien und die praktischen Vorgehensweisen in den Besuchstreffs können den Erfordernissen der Träger und den Finanzierungsmodalitäten nicht untergeordnet werden.

Gerichte und Behörden, die ihre Klienten an die Besuchstreffs überweisen, dürfen in keinem Fall über die praktische Vorgehensweise der Besuchstreffs entscheiden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Besuchstreffs die Durchführung einer Maßnahme, die von den Eltern oder einer

Behörde oder einem Gericht gewünscht wird, ablehnen. Sie können gleichfalls die Durchführung einer Maßnahme beenden, wenn sie zu der Einschätzung gelangen, dass ihr Angebot missbräuchlich genutzt wird.

Verhältnis zu Gerichten und Behörden

Der Besuchstreff für die Ausübung des Umgangsrechts ist eine neutrale Instanz, die technische und professionelle Garantien dafür bietet, dass die Eltern Beschlüsse der Gerichte oder Behörden wie vorgesehen umsetzen. Das gilt auch für Vereinbarungen, die den Kontakt des Kindes mit weiteren Familienmitgliedern oder einer anderen Person, die ein Besuchsrecht zugesprochen bekommen hat, regeln. Diese Garantien sind insbesondere in der Geschäftsordnung bzw. Konzeption des Besuchstreffs niedergeschrieben.

Die Besuchstreffs sind kein Ort, an dem Ermittlungen oder Begutachtungen stattfinden. Sie übernehmen keine Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Gerichte und Behörden fallen. Der Rahmen für die Ausübung des Umgangsrechts ist definiert durch die Entscheidung von Gericht oder Amt, oder durch Vereinbarungen wie oben zitiert, und stimmt überein mit der Geschäftsordnung bzw. Konzeption des Besuchstreffs.

Die Annahme eines Falls setzt voraus, dass das überweisende Gericht oder das Amt von der Geschäftsordnung bzw. Konzeption der Einrichtung Kenntnis genommen hat.

Die Besuchstreffs können eine Kopie des Beschlusses erhalten, mit dem die Einrichtung als Ort, in dem das Besuchsrecht ausgeübt werden soll, bestimmt wird.

Die Besuchstreffs verzichten darauf, an Gerichte oder Behörden mündliche oder schriftliche Informationen weiterzugeben, die sich auf den Inhalt der Eltern-Kind-Kontakte beziehen.

Die Besuchstreffs können den Eltern Bescheinigungen darüber ausstellen, ob Termine der Kinder und Eltern wahrgenommen bzw. abgesagt wurden.

Darüber hinaus können sie Gericht und Behörden zur Kenntnisnahme Kopien von Schreiben übermitteln, die sie an die Parteien schicken:

- betreffend Vorschläge zur Abänderung der Modalitäten, nach denen die Umgangskontakte durchgeführt werden;
- betreffend Abänderungen der Modalitäten, nach denen die Umgangskontakte durchgeführt werden, wenn die Initiative dazu den Besuchstreff überlassen bleibt;
- für den Fall, dass es während eines Umgangskontakts zu einem schwerwiegenden Vorfall gekommen ist.

Diese Schreiben werden zuvor den betroffenen Eltern und gegebenenfalls ihren Rechtsanwältinnen zugestellt.

Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn Gefahr für Klienten und/oder Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen besteht oder bei einem Verstoß gegen die Geschäftsordnung, der die Ausübung des Besuchsrechts oder die Funktionsweise der Einrichtung behindert.

Verhältnis zu den Instanzen, die an der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehungen interessiert sind

Der Verband ermutigt seine Mitglieder, mit den Gerichten und Behörden, mit den Trägern, die an der Finanzierung der Besuchstreffs beteiligt sind, sowie mit allen Institutionen, die an der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehungen Interesse haben, regelmäßigen Kontakt zu pflegen, damit die Rolle eines jeden, der in die Betreuung der Familie involviert ist, präzisiert werden kann und die Modalitäten einer effektiven Zusammenarbeit diskutiert

werden. Diese Kontakte können die Mitteilung allgemeiner Informationen zur Funktionsweise der Besuchstreffs beinhalten, ausgeschlossen ist jedoch die Besprechung von Einzelfällen, die von der Einrichtung übernommen wurden.

Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen eines Besuchstreffs, die an einer Fallbesprechung mit anderen Professionellen teilnehmen, müssen genauestens darauf achten, ihre Schweigepflicht bezüglich der Inhalte der Eltern-Kind-Beziehung zu wahren.

Finanzielle Beteiligung der Klienten

Das Recht, das eigene Kind zu sehen, darf auf keinen Fall an die Leistung einer Bezahlung geknüpft sein. Einige Besuchstreffs bieten ihre Dienste kostenfrei an, während andere der Ansicht sind, dass für ihre Dienstleistung ein Mitgliedsbeitrag oder eine Kostenbeteiligung erhoben werden kann oder muss. Auf keinen Fall aber sollte die Unterlassung der Bezahlung ein Hindernis zur Durchführung des Umgangs darstellen.

Professionalität und Ausbildung der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen

In den Besuchstreffs arbeiten professionelle Teams, die nach Möglichkeit geschlechtsgemischt sowie interdisziplinär zusammengesetzt sind.

Bei der Arbeit in den Besuchstreffs handelt es sich um Begleitung von Familienbeziehungen, so dass auf Seiten der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen entsprechende fachliche Kompetenzen erforderlich sind.

Die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen in den Besuchstreffs verfügen über eine einschlägige Grundausbildung (aus den Bereichen Psychologie, Sozialarbeit oder anderen) oder eine gleichwertige Eignung, die sie über Berufserfahrung erlangt haben.

Darüber hinaus haben die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen eine spezifische Ausbildung und/oder einschlägige praktische Zusatzausbildung erhalten.

Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen gestellt werden, gelten für Professionelle und gegebenenfalls auch für Laienhelfer, die in den Einrichtungen Maßnahmen durchführen.

Die Einstellung der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen liegt in der Verantwortung der Einrichtungen, sie wachen über ihre Ausbildung sowie darüber, dass die Regeln von der Unvereinbarkeit bestimmter beruflicher Tätigkeiten, wie sie oben formuliert wurden, eingehalten werden.

Die Einrichtungen entwickeln eine Zusammenarbeit im Team, die die Qualität der Dienstleistung sichert und dazu beiträgt, dass die nötige professionelle Distanz zur Arbeit mit den Klienten gewährleistet ist: Analyse und Reflexion der Vorgehensweisen oder Supervision. Wichtige Entscheidungen, die die Arbeit mit den Klienten betreffen, sind soweit wie möglich gemeinsam im Team der Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen zu erarbeiten.

Die Praktikanten können in die Durchführung der Maßnahmen bei den Klienten einbezogen werden, in Abhängigkeit von ihrem Ausbildungsstand und ihren Kompetenzen. Sie unterliegen genauso dem Gebot der Schweigepflicht wie die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen der Besuchstreffs. Wenn sie direkt in die Arbeit mit den Klienten einbezogen werden, müssen sie ausdrücklich als Praktikanten eingeführt werden.

Praktische Bestimmungen

Der Besuchstreff ist der Ort, an dem sich das Kind mit seinem Elternteil trifft. Andere Personen als die Begleitpersonen bzw.

Beratungspersonen, und diejenigen, die mit dem Fall direkt befasst sind (Vertreter von Behörden, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sozialberichterstatter, Gutachter, Sozialarbeiter etc.), haben während der Eltern-Kind-Begegnungen keinen Zutritt zu den Einrichtungen.

Die Besuchstreffe wenden genaue Bestimmungen an, was den Gebrauch von Videokameras, Fotoapparaten, Tonbändern und Mobiltelefonen angeht. Innerhalb der Besuchstreffe gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Recht der Person am eigenen Bild. Jede Berichterstattung über einen Besuchstreffe setzt das Einverständnis des Teams und der betroffenen Klienten voraus. Der Besuchstreffe verfügt, in Abhängigkeit von der Anzahl der Fälle, die dort innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden, über geeignete Räume, die den speziellen Erfordernissen dieser Fälle gerecht werden.

Der Besuchstreffe schließt für seine Tätigkeiten eine Versicherung ab.

Geschäftsordnung bzw. Konzeption

Die Besuchstreffe verabschieden eine Geschäftsordnung bzw. Konzeption, die die vorliegenden berufsethischen Handlungsleitlinien berücksichtigt. Die Geschäftsordnung bzw. Konzeption wird den Klienten wie den überweisenden Gerichten und Behörden vorgelegt. Die Begleitpersonen bzw. Beratungspersonen und die Klienten sind gehalten, diese Geschäftsordnung bzw. Konzeption verpflichtend anzuerkennen.

4.2.4 Großbritannien

"Minimum National Standards" der NACCC - NATIONAL ASSOCIATION OF CHILD CONTACT CENTRES (Great Britain, Nottingham, October 2000)

A. Personelle Ausstattung einer Einrichtung

- (1) Jede Einrichtung sollte zu jedem Zeitpunkt eine Mindestzahl von Freiwilligen beschäftigen. Ihre Anzahl sollte nie weniger als 3 sein.
- (2) Jedem Freiwilligen sollte eine schriftliche Vorlage über seine Rolle und Verantwortlichkeiten in der Einrichtung überreicht werden.
- (3) Jede Einrichtung sollte über einen stellvertretenden Koordinator verfügen.

B. Neue Einrichtungen und neues Personal

- (4) Neuen Einrichtungen sollte der Beitritt zur NACCC nicht gestattet werden, bevor ein regionaler Vertreter oder ein Mitglied der NACCC sie besucht hat.
- (5) Alle neuen Einrichtungen müssen ihr Zustimmung erteilen, was die Einhaltung des NACCC Praxis-Codes und der nationalen Standards betrifft.
- (6) Alle neuen Freiwilligen sollen vor Beginn ihrer Arbeit ein einführendes Training erhalten.
- (7) Allen neuen Freiwilligen sollte ein erfahrener Freiwilliger als Mentor zur Seite gestellt werden.

C. Vorgehensweise bei der Abwicklung von Kontakten

- (8) Jede Einrichtung sollte dasselbe Überweisungsformular verwenden.
- (9) Jede Einrichtung sollte ihren Benutzern dieselben Regeln vorlegen.
- (10) Wann immer es möglich ist, sollten Familien dazu aufgefordert werden, vor Beginn der Kontakte die Einrichtung zu besuchen.

D. Grundsätze

- (11) Jede Einrichtung sollte bezüglich der folgenden Themenbereiche über Grundsätze und Handlungsanweisungen verfügen, die mit den Richtlinien der NACCC übereinstimmen:
 - (a) Kinderschutz
 - (b) Vertraulichkeit
 - (c) Gesundheit und Sicherheit
 - (d) Beschwerden
 - (e) Gleichberechtigung
 - (f) Häusliche Gewalt und Konfliktmanagement
 - (g) Kritische Vorfälle
- (12) Das Management-Komitee einer Einrichtung oder die Organisation, die ihre Arbeit überwacht, sollte jeden dieser Grundsätze formell billigen.
- (13) Überweisende Instanzen, Geldmittel zur Verfügung stellende Organisationen und Benutzer der Einrichtung sollten auf das Vorliegen dieser Grundsätze hingewiesen werden.
- (14) Diese Grundsätze und die Praxisregeln sollten jährlich überprüft werden.

E. Fragestellungen, die aus den Grundsätzen resultieren

Kinderschutz

- (15) Alle Freiwilligen sollten zu einem feststehenden Termin auf die Inhalte des Kinderschutzes hingewiesen werden und sollten hierin ausgebildet werden.
- (16) Die Einrichtungen sollten an Freiwillige und das Personal Richtlinien zum Umgang mit dem Verdacht oder der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch aushändigen.
- (17) Die Einrichtungen sollten über eine namentlich bekannte Person verfügen, welche für die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch verantwortlich ist.
- (18) Einrichtungen, die begleiteten Umgang anbieten, sollten eine Überweisung nicht akzeptieren, wenn eine beteiligte Person bekanntermaßen eines Vergehens des a) physischen oder b) sexuellen Missbrauchs eines Kindes überführt wurde, mit Ausnahme von außergewöhnlichen Umständen.
- (19) Alle neuen freiwilligen Mitarbeiter sollten ein Bewerbungsformular ausfüllen.
- (20) Alle neuen Freiwilligen sollten interviewt werden.
- (21) Für alle neuen Freiwilligen sollten zwei Empfehlungen eingeholt werden.
- (22) Vor Beginn ihrer Arbeit in einem Kontaktzentrum sollte von allen neuen Freiwilligen ein polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden.
- (23) Vor Bestätigung ihrer Anstellung sollten alle neuen freiwilligen Mitarbeiter eine Probezeit durchlaufen.

Vertraulichkeit

- (23) Die für die Koordination verantwortlichen Mitarbeiter eines Zentrums sollten alle Informationen betreffend die Nutzer oder das Personal des Zentrums an einem sicheren Platz aufbewahren. Wenn eine Sache erledigt ist, sollten die Informationen wie vertrauliche Daten entsorgt werden.
- (24) Jedes Kontaktzentrum sollte Grundsätze bezüglich der Weitergabe von Informationen haben.
- (25) Jede Weiterleitung von Informationen an eine überweisende Instanz oder das Gericht wird vom Koordinator des Zentrums durchgeführt.
- (26) Überweisungsformulare und Prospekte der Einrichtung sollten Aussagen über die Vertraulichkeit und Weitergabe von Informationen beinhalten.

Beschwerden

- (27) Beschwerden sollten einen vereinbarten Weg durchlaufen, bei welchem zunächst der Koordinator der Einrichtung eingeschaltet wird. Wenn das Problem auf dieser Ebene nicht gelöst werden kann, sollte das Management-Komitee der Einrichtung einbezogen werden und als letzte Schiedsrichterinstanz die NACCC. Jede Stufe des Prozesses sollte in einer festgelegten Zeit durchlaufen werden.

Fragen der Gesundheit und Sicherheit

- (28) Alle freiwilligen Mitarbeiter sollten Trainings in allen Bereichen von Gesundheit und Sicherheit erhalten.
- (29) In jeder Einrichtung wird eine Person namentlich zum Verantwortlichen für Gesundheits- und Sicherheitsfragen ernannt.

- (30) Der Verantwortliche für Fragen der Gesundheit und Sicherheit soll gewährleisten, dass die Räumlichkeiten, die Ausstattung und die Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung regelmäßig überprüft werden.

Chancengleichheit

- (31) Jeder Benutzer einer Einrichtung oder jeder freiwillige Mitarbeiter, der sich einer rassistischen oder offensiven Weise verhält, wird entweder in Hinblick auf sein zukünftiges Auftreten verwarnet oder zum Verlassen des Zentrums aufgefordert.

Häusliche Gewalt

- (32) Jeder freiwillige Mitarbeiter sollte auf das Problem der häuslichen Gewalt hingewiesen werden und in diesem Bereich Fortbildung erhalten.

F. Training und Unterstützung der Personals

- (33) Jede Kontakteinrichtung sollte ein Minimum von zwei Fortbildungssitzungen pro Jahr anbieten.
- (34) Von jeder Einrichtung wird gefordert, die Fortbildung der freiwilligen Mitarbeiter zu protokollieren.
- (35) Jede Einrichtung soll über ein genehmigtes System von Unterstützungsangeboten für das Personal verfügen.

4.3 Auszüge aus Handreichungen anderer Länder, die geeignete Sicherheitsmaßnahmen beim beaufsichtigten Umgang betreffen



Staatsinstitut für Frühpädagogik
Prinzregentenstraße 24
D-80538 München
Telefon: 0 89 / 2 12 34-2 00
Telefax: 0 89 / 2 12 34-2 22
e-mail: ingrid-pfund@extern.lrz-muenchen.de
Internet: <http://www.ifp-bayern.de>